ZURICH Connect

Informationsblatt

Fassung März 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version

Zurich Connect Kleintransporter

Das vorliegende Informationsblatt muss dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages übergeben werden und enthält:

- VVID - Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Zusätzliches VVID - Zusätzliches Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, einschließlich Glossar, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA-Associazioni Consumatori-Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge] - Fassung 03.2021
- Datenschutzinformation - Fassung 07.2019

Kfz-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen Kleintransporter

ZURICH Connect

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Kleintransporter

Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2 Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114 - Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht - Übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien aus: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police umfasst die Haftpflichtversicherung und die Zusatzversicherungen von Kleintransportern für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tarifform Bonus/Malus.

Was ist versichert?

Zurich Connect Kleintransporter sieht ein Basismodul „Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten“ mit folgenden Arten des Versicherungsschutzes vor:

- ✓ Gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung: die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, deren Versicherung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- ✓ Fahrschulautos: Bei Fahrzeugen, die zu Fahrschulzwecken verwendet werden, ist die Haftpflicht des Fahrlehrers als Lenker gedeckt.
- ✓ Haftpflicht der beförderten Personen: die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge des Verkehrs des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden.
- ✓ Haftpflicht wegen unerlaubten Handlungen von minderjährigen Kindern: die Gesellschaft versichert den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gegen Haftpflichtrisiken wegen Schäden, die Dritten durch den Verkehr des Fahrzeugs zugefügt werden, das unrechtmäßig durch minderjährige Kinder und ohne Wissen des Versicherten gefahren wird.
- ✓ Haftpflicht des Versicherten für Brand des Fahrzeugs in privaten Bereichen: die Gesellschaft verpflichtet sich zur Zahlung der Beträge, die der Versicherte für Kapital, Zinsen und Kosten als Schadenersatzleistung für direkte Sachschäden schuldet, die Dritten durch den Brand, die Explosion oder das Bersten des versicherten Fahrzeugs zugefügt wurden.
- ✓ Be- und Entladearbeiten: die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Fahrers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Schäden, die Dritten während dem Beladen des Fahrzeugs vom Boden aus und dem Entladen vom Fahrzeug auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.

Außerdem stehen weitere 6 Module zur Verfügung, die freiwillig ausgewählt werden können und mit denen ein breiter und modulierbarer Schutz möglich ist.

- ✓ Modul Diebstahl Und Brand (optional)
- ✓ Modul Scheiben (optional)
- ✓ Modul Kasko (optional)
- ✓ Modul Rechtsschutz (optional)
- ✓ Modul Service-Leistungen (optional)
- ✓ Modul Fahrerunfallversicherung (optional)

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag (sog. Höchstbetrag).

Was ist nicht versichert?

- ✗ Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des Fahrzeugs und diesem gleichgestellte Personen (Nutznießer, Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, Leasingnehmer bei Leasing des Fahrzeugs) für Sachschäden;
- ✗ der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers oder gleichgestellte Personen für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad des Fahrers und des Fahrzeugeigentümers oder gleichgestellte Personen, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden.

Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Es sind ausgeschlossen:

- ! die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen verursachten Schäden;
- ! die sich ereignenden Schäden während das Fahrzeug in den vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- ! die auf Flughafengeländen verursachten Schäden;
- ! die direkt und indirekt durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachten Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- ! die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden.

Wo gilt die Versicherungsdeckung?

In Bezugnahme auf **alle Module**, mit Ausnahme von „Rechtsschutz“ und „Service-Leistungen“:

- ✓ Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, des Vatikanstaats, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union, in Liechtenstein und im Fürstentum Monaco.
- ✓ Die Versicherung gilt auch für die anderen im Auslandsschutzbrief vorgesehenen Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief nicht durchgestrichen sind.

In Bezugnahme auf das Modul „**Rechtsschutz**“:

- ✓ die Versicherung gilt, im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren, in allen europäischen Staaten und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten; in den anderen Fällen in Italien, im Vatikanstadt und in der Republik San Marino.

In Bezugnahme auf das Modul „**Service-Leistungen**“:

- ✓ Sofern bezüglich der jeweiligen einzelnen Arten des Versicherungsschutzes nichts anderes angegeben ist, gilt der Versicherungsschutz in Italien, Vatikanstadt, Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Ländern, in denen durch die Ausstellung eines eigenen Auslandsschutzbriefs die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gültig ist.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei der Unterzeichnung des Vertrags muss der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte der Gesellschaft wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Informationen über das zu versichernde Risiko mitteilen.

Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen auftreten, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, müssen der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitteilen. Die nicht wahrheitsgetreuen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung, können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 ital. ZGB zum Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind nicht dazu verpflichtet, der Gesellschaft, beim Abschluss des vorliegenden Vertrages, das Bestehen eventueller weiterer Versicherungen für das selbe Risiko mitzuteilen und bei jedem Versicherer die Entschädigung gemäß dem jeweiligen Vertrag zu verlangen, sofern die insgesamt als Entschädigung eingenommenen Beträge nicht den Schadensbetrag übersteigen. Bei Eintreten eines Schadenfalls ist der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss. Wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherte die oben genannte Mitteilung nicht macht, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen.

Das Risiko ist das selbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der Versicherte dieselbe sind und der Schadenfall während des Zeitraums eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.

Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie wird jährlich bezahlt und kann, falls dies zugelassen wird, auf halbjährliche Raten aufgeteilt werden.

Die halbjährliche Aufteilung der Prämie, ist mit einer Erhöhung der Jahresprämie um 4% für Verwaltungegebühren verbunden.

In diesem Fall werden die Raten zu den festgesetzten halbjährlichen Fristen bezahlt.

Es ist möglich, die Prämie mit Kreditkarte, Online-Überweisung MyBank, bei den SisalPay- oder Lottomatica-Punkten, Apple Pay, Banküberweisung und Postkontoschein. Die Prämie enthält bereits die Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum oder zum Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Rate, falls dieses später liegt. Er hat eine Dauer von einem Jahr und es ist keine stillschweigende Verlängerung vorgesehen.

Die Deckung endet um 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitsdatum, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert wurde.

Im Falle einer Aufteilung der Prämie wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer die folgende Prämienrate nicht bezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend aussetzen (einmal während der Laufzeit der Police), aber in diesem Fall und während der gesamten Aussetzungsdauer ist das Fahrzeug ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.

Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen von seinem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen, d.h. er kann der Gesellschaft die Kündigung des Vertrages mitteilen (Rücktritt). Um das Recht auf Bedenkzeit auszuüben, muss der Versicherungsnehmer:

- der Gesellschaft eine Anfrage zusenden, per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, oder mittels Einschreiben mit Rückschein an Zurich Insurance Company Ltd, Rappresentanza Generale per l'Italia, Via Benigno Crespi 23, 20159 Milano, unter Verwendung der dafür im Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it eingerichteten Funktionen oder mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it;
- der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Vernichtung des Versicherungsscheins und des eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbriefs bescheinigt.

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Fahrzeugübergabe nach Erteilung eines Verkaufsauftrags, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu beantragen. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des bereits bezahlten Prämienanteils für den restlichen Zeitraum, nach Abzug der Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zu erhalten.

KFZ-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen

Kleintransporter

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument (VVID) für Schadensversicherungsprodukte (zusätzliches VVID Kfz-Haftpflicht)

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien Versicherungsvertrag Kleintransporter unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Kleintransporter

Letzte Aktualisierung: März 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.

ZURICH Connect

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle Versicherungsnehmer die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Gesellschaft: Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien, mit Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Eingetragen im Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114, Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Gesellschaftskapital CHF 825.000.000 v.e. - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien in der Schadensparte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien aus, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603 - Eingetragen im IVASS-Unternehmensregister am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004 – Das Eigenkapital von 741,5 Millionen Euro setzt sich aus einem Dotationsfonds von 449,5 Millionen Euro und Eigenkapitalrücklagen in Höhe von 292 Millionen Euro zusammen.

Muttergesellschaft der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 - Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.15 - Website: www.zurich-connect.it - Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien ist, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, nicht zur Bestimmung der Solvabilitätskennzahl verpflichtet.

Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Höchstbeträge und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Beträge.

MODUL „HAFTPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN“	
Höchstbeträge	Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen **6.070.000,00** Euro für Personenschäden (je Schadenfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und **1.220.000,00** Euro je Schadenfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Höchstbeträgen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.
Personalisierung nach Fahrzeuglenker	Die Police kann je nach Fahrer wie folgt personalisiert werden: • **BELIEBIGE FAHRER** - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden. • **EINZELFAHRER** - Das Fahren des Fahrzeugs ist nur der im Vertrag angegebenen, zum Fahren berechtigten Person gestattet. Falls der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, ist er selbst, der auch Eigentümer des Fahrzeugs und mindestens 30 Jahre alt ist, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, die auch Eigentümer des Fahrzeugs ist, muss die zum Fahren berechtigte Person, sofern identifiziert, mindestens 30 Jahre alt sein. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der Erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Regressrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der Kfz-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung ist es möglich, aber nicht verpflichtend, weitere Versicherungsdeckungen und Service-Leistungen zu erwerben.	
Modul DIEBSTAHL UND BRAND (optional)	
Basisgarantien	**Diebstahl:** Im Fall des versuchten oder vollendeten Diebstahls oder Raubes, deckt der Vertrag den vollständigen oder teilweisen Verlust des Fahrzeugs einschließlich des Standardzubehörs und des nicht serienmäßigen Zubehörs und die Schäden aufgrund von Diebstahl oder Raub, mit den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Anteilen der Selbstbeteiligung. **Brand**: Im Fall von Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag deckt der Vertrag die vom versicherten Fahrzeug erlittenen Schäden, einschließlich des Standardzubehörs und des nicht serienmäßigen Zubehörs.

	Die folgenden Erweiterungen sind immer gültig, ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie: • Brand infolge von Volksaufständen; • unbefugte Fahrzeugbenutzung; • Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Sachen; • Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern. **Der Höchstbetrag für Nicht Serienmäßiges Zubehör beträgt 15% des im Versicherungsschein angegebenen Wertes des Fahrzeugs, mit maximal 5.000,00 Euro pro Schadenfall.**
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Der alleinige Versicherungsschutz „**Diebstahl**“ sieht nach Wahl des Versicherten die folgenden Prozentsätze der Selbstbeteiligung vor: • **10% Selbstbeteiligung, mit einem Minimum von 250,00 Euro;** • **15% Selbstbeteiligung, mit einem Minimum von 500,00 Euro.** **Ausschlüsse** **Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:** **a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;** **b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;** **c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;** **d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;** **e) für Schäden infolge von Unterschlagung;** **f) für einfache Verbrennungen, denen kein Brand nachfolgt;** **g) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten;** **h) für Schäden durch Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen, auch wenn diese fest am Fahrzeug angebracht sind, es sei denn, es handelt sich um Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör, die abgedeckt sind;** **i) bei Diebstahl des Fahrzeugs, von Standardzubehör oder Nicht Serienmäßigem Zubehör, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Verwahrungskriterien nicht erfüllt wurden;** **j) Schäden an allen anderen als den gemäß dem Versicherungsschutz versicherten Gegenständen, einschließlich Schäden an Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, oder die sich jedenfalls auch im Gebrauch, in der Verwahrung oder im Besitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten befinden;** **k) Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht abgeschlossen war;** **l) bei Diebstahl, wenn die Schlüssel des Fahrzeugs dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den Diebstahl der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.**
Modul SCHEIBEN (optional)	
Basisgarantien	• Schäden, die durch Glasbruch und Absplitterung der Fensterscheiben des Fahrzeugs aus unvorhersehbarem Grund bei der Fahrt oder durch unbeabsichtigte Handlungen Dritter entstehen.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	**Scheiben:** für jeden Schadenfass und unabhängig von der Anzahl und der Art der beschädigten Scheiben, **liegt der Höchstbetrag bei 750,00 Euro. Außerdem wird eine feste Selbstbeteiligung von 100,00 Euro erhoben.** Die Selbstbeteiligung fällt nicht an, wenn der Versicherte zur Behebung des Schadens die von Carglass oder Doctorglass oder Glassdrive angebotenen Dienste in Anspruch nimmt. In diesem Fall erhöht sich der Höchstbetrag auf 900,00 Euro. **Ausschluss des Versicherungsschutzes Scheiben** **Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:** **a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;** **b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;**

	c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch; **d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;** **e) für Schäden infolge von Unterschlagung;** **f) für Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen der Fahrzeugscheiben;** **g) für unter den Schutz des Moduls Diebstahl und Brand fallende Schäden infolge von durchgeführtem oder versuchtem Diebstahl oder Raub;** **h) für unter den Schutz des Moduls Kasko fallende Schäden;** **i) wenn das Fahrzeug zu anderen als den in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Zwecken genutzt wird.**
Modul KASKO (optional)	
Basisgarantien	• Vollkasko: unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug (einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör) infolge Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug, Aufprall auf bewegliche und feste Hindernisse und wilde Tiere, Überschlagen, Abkommen von der Fahrbahn, jeweils während der Fahrt in öffentlichen oder privaten Bereichen.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	**Vollkasko:** wird nur gewährt, wenn ein solcher Versicherungsschutz bereits im Vorgängervertrag enthalten war und bis zum Abschluss des sechsten Lebensalters des Fahrzeugs, oder innerhalb von sechs Monaten ab der Erstzulassung und sieht vor: • **15% Selbstbeteiligung, mit einem Minimum von 500,00 Euro.** **Ausschluss des Versicherungsschutzes Vollkasko:** **Es besteht kein Versicherungsschutz:** **a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;** **b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;** **c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;** **d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;** **e) für Schäden infolge von Unterschlagung;** **f) Wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Fahren berechtigt ist, unbeschadet anderslautender vertraglicher Bestimmungen;** **g) wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt sind;** **h) wenn die vertraglichen Bestimmungen zum Einzelfahrer verletzt wurden;** **i) für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde;** **j) für Schäden, die durch im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden;** **k) für Schäden beim Be- und Entladen;** **l) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;** **m) für unter den Schutz des Moduls Diebstahl und Brand fallende Schäden;** **n) für Schäden infolge von Brand, Explosion, Bersten, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug bzw. durch das Auffahren auf ein anderes Fahrzeug, das Auffahren auf feste und bewegliche Hindernisse, den Zusammenstoß mit wilden Tieren, das Umkippen, das Abkommen von der Straße verursacht wurden;** **o) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten;** **p) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalls:** **i. im Zustand der Trunkenheit gefahren ist; oder** **ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder** **iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.**

RECHTSSCHUTZ (optional)	
Basisgarantien	Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand, der für den Schutz der Interessen des Versicherten erforderlich ist, falls er, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten eines beliebigen Fahrzeugs betreffen: a) außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet; b) einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten des Mordes im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; **der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei einer Anklage wegen Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Blutalkoholspiegel gleich oder höher als 1,2 g/l ist**; c) verpflichtet ist, Beschwerde gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs einzulegen, **ausschließlich dann, wenn die Verfügung als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat**; d) einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss; e) zivilrechtliche Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand austragen muss, **deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt**; f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, **sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird**. In solchen Fällen wird die Gesellschaft die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits **mit einer Obergrenze von 2.000,00 Euro** vorschießen. Im Falle des Erlöschens der Straftat oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Abstufung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, **fordert die Gesellschaft vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten**; g) beim Präfekten Beschwerde und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungssanktion einlegen muss; dieser Versicherungsschutz gilt: I. wenn die Verwaltungssanktion angewandt wurde infolge eines Unfalls im Straßenverkehr und das Verhalten, das die Verwaltungssanktion verursachte, die Dynamik des Schadenfalles und die Haftungszuweisung beeinflusste; II. in anderen als den im vorstehenden Punkt genannten Fällen gilt der Versicherungsschutz **nur, wenn die Verwaltungssanktion höher als 100,00 Euro ist; die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind**; mit einer Begrenzung auf eine Beschwerde pro Versicherungsjahr. Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Vertrag vorgesehenen Themenbereiche an.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	**Anteilige Selbstbehalte und Höchstbeträge: Es gilt ein fester Höchstbetrag von 20.000 Euro;** die Anwendung von Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalten ist nicht vorgesehen. **Für einige bestimmte Versicherungsgarantien gelten Sublimits.** Insbesondere im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist: • **Höchstbetrag gleich 10 Arbeitsstunden für die Unterstützung durch einen Dolmetscher** • **Höchstbetrag gleich 1.000,00 Euro für die Übersetzung von Protokollen und Verfahrensakten** • **Höchstbetrag gleich 20.000,00 Euro für die von der zuständigen Behörde festgesetzte Kaution** **Ausschlüsse:** **Der Versicherungsschutz gilt nicht für:** **a) für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;** **b) vorsätzliche Handlungen des Versicherten;** **c) steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, mit den in der Police aufgeführten Ausnahmen** **d) wenn der Fahrer nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt** **e) wenn der Fahrer das Fahrzeug mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält;** wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem Schadenfall erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam; **f) wenn der Lenker:** • **wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder** • **wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) angeklagt ist, oder** • **in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder** • **im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung).**

	In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, **es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;** **g) wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;** **h) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird.** **Im Fall vertraglicher Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses auftreten.**
SERVICE-LEISTUNGEN (optional)	
Basisgarantien	Für die Versicherungsform „Classic“ werden folgende Leistungen ohne Kilometer-Selbstbeteiligung gewährt: • Pannendienst (Depannage) • Erweiterung Pannendienst (Depannage) • Abschleppdienst • Erweiterung Abschleppdienst • Einstellungskosten • Ersatzfahrzeug • Taxi zum Abholen des Ersatzfahrzeugs Für die Versicherungsform „Classic“ wird folgende Leistung mit einer Selbstbeteiligung von 25 km gewährt: • Unterbringungskosten
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	**Selbstbeteiligungen und Höchstbeträge: es gelten variable Höchstbeträge für die einzelnen Leistungen.** Die Anwendung von Selbstbeteiligungen oder/oder Selbstbehalten ist nicht vorgesehen. **Ausschlüsse:** **1. Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der Versicherte sich nicht mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat;** 2. Es ist keine Service-Leistung geschuldet für Schadenfälle, die hervorgerufen wurden, abhängen oder eingetreten sind wegen bzw. während: **a) Kriegszustand, Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus;** **b) Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden, Epidemien oder Pandemien;** **c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er haftbar ist, einschließlich Suizid oder Suizidversuch;** **d) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen;** **e) in Staaten, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden oder deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde;** **f) in den auf der Website http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo angegebenen Ländern mit einem Risikograd von 4.0 oder mehr.** **3. Sämtliche Leistungen können je Versichertem höchstens drei Mal pro Art der Leistung innerhalb jedes einzelnen Jahres der Gültigkeitsdauer des Service-Dienstes erbracht werden;** **4. Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden fortwährenden Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;** **5.** Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen; **6. Schäden durch das Eingreifen der Behörden des Landes, in dem die Service-Leistung erbracht wird, oder die infolge anderer zufälliger und unvorhersehbarer Umstände entstehen.**
FAHRERUNFALLVERSICHERUNG (optional)	
Basisgarantien	• Unfälle des Fahrers, der mit Zustimmung des Eigentümers oder eines diesem gleichgestellten Dritten das versicherte Fahrzeug lenkt, wenn sie sich ereignen während der Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr, während der Fahrer in das Fahrzeug ein- oder aussteigt und während der Fahrer Arbeiten am Fahrzeug durchführt (z.B. Reparaturen). • Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen: (i) Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen; (ii) Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs; (iii) Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag; (iv) Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche; (v) Unfälle durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; (vi) Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

	• Todesfall: die Versicherungssumme wird den Begünstigten oder den Erben ausgezahlt, falls der Todesfall des Versicherten infolge des erstattungsfähigen Unfalls und innerhalb von zwei Jahren nach demselben eintritt. • Fall der dauerhaften Invalidität: die Gesellschaft zahlt eine anhand der Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung, wenn infolge des Unfalls eine dauerhafte Invalidität innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich der Unfall ereignet hat. • Behandlungskosten: **bis zur Höhe der vereinbarten Summe und in jedem Fall für die Dauer von höchstens 300 Tagen ab dem Tag des Unfalls,** die Erstattung der aufgrund des Unfalls erforderlichen Kosten für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Physiotherapie und andere unerlässliche Behandlungskosten sowie für den Transport vom Unfallort ins Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt zur Ersten-Hilfe-Leistung. • Tagegeld bei Krankenhauseinweisung: Im Falle einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt, bezahlt die Gesellschaft **für eine Dauer von maximal 300 Tagen pro Versetzung** das Tagegeld in vereinbarter Höhe für den Zeitraum, in dem der Versicherte für die aufgrund des Unfalls erforderlichen Behandlungen eingewiesen bleibt. **Der Tag der Entlassung wird nicht mitgerechnet.**
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	• **Fall der dauerhaften Invalidität**: die Selbstbeteiligung im Fall der dauerhaften Invalidität findet wie folgt Anwendung: **a) Dauerhaften Invalidität bis höchstens 3%: es wird keine Entschädigung gezahlt;** **b) Dauerhafte Invalidität von mehr als 3%, aber bis höchstens 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 3% übersteigt;** **c) Dauerhafte Invalidität von mehr als 25%: die Entschädigung wird in voller Höhe ohne Selbstbeteiligung ausgezahlt.** **Ausschlüsse:** **Der Versicherungsschutz besteht nicht:** **a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;** **b) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;** **c) für durch Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen verursachte Unfälle;** **d) für Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden; Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt;** **e) für Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;** **f) für Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);** **g) für Infarkte und Hernien jeder Art;** **h) für Unfälle infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten;** **i) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt ist;** **j) für Personen, die das Fahrzeug ohne die Zustimmung des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person benutzen;** **k) für Unfälle, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der Versicherte im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet;** **l) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.**

Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.

Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Kfz-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen: **a) wenn der Fahrer nicht zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt ist;** **b) im Falle eines Fahrzeugs, das zu Fahrschulzwecken genutzt wird, während der Schüler fährt; wenn jedoch neben dem Schüler ein gesetzlich zugelassenen Ausbilder anwesend ist, wirkt die Versicherung;** **c) im Falle eines Fahrzeugs mit einem Probefahrtkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;**

d) im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn
- **i. das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder**
- **ii. die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;**

e) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;

f) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalls:
- **i. im Zustand der Trunkenheit gefahren ist, oder**
- **ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder**
- **iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.**

In diesen Fällen, ebenso wie in den im VVID aufgelisteten Fällen, hat die Gesellschaft **das Recht, die als Schadenersatz an geschädigte Dritte bezahlten Beträge vom Versicherten zurückzufordern (Regressrecht).**

Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Begrenzungen, Anteilige Selbstbehalte/Feste Selbstbeteiligungen, Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.

Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für den Anteiligen Selbstbehalt:
- Schadenssumme € 800
- vertraglicher Anteiliger Selbstbehalt 10% des Schadens (€ 80) mit dem Minimum von € 150
- Zahlungsbetrag abzüglich des Anteiligen Selbstbehalts und Minimums beträgt mindestens 650 Euro.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes Service-Leistung:
nicht ersatzfähig sind beispielsweise und nicht abschließend, die Kosten für Ersatzteile, die Kosten für Arbeitskraft und alle weiteren durch die Pannenhilfe durchgeführten Reparaturen; die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs abseits des öffentlichen Straßennetzes oder diesem gleichgestellter Flächen, Kosten für den Einsatz außergewöhnlicher Mittel, auch wenn sie für die Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun im Schadensfall?

Schadensmeldung
Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen den Schadenfall der Gesellschaft unter Verwendung des entsprechenden Formulars im eigenen Geschützten Bereich der Webseite www.zurich-connect.it melden, oder durch Anruf unter der Nummer 02.83.430.000.
Wenn die Schadensmeldung **telefonisch erfolgt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen ab dem Anruf auch eine schriftliche Mitteilung zusenden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111.**

Für den Versicherungsschutz Diebstahl und Brand: im Fall von Brand, Explosion, Bersten, eines anderen Vorfalls, der sich infolge von Vorsatz, Diebstahl oder Raub ereignet haben könnte, oder im Fall von gesellschaftspolitischen Ereignissen, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Vorfall bei der Gerichtsbehörde innerhalb von 3 Tagen nach Ereignis des Schadenfalls anzeigen, bzw. ab dem Tag, an dem er Kenntnis darüber erlangt hat, unter Angabe des Datums, Ortes, der vermuteten Schadensursache und der ungefähren Schadenshöhe.

Für den Versicherungsschutz Fahrerunfallversicherung: der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte muss den Schadenfall der Gesellschaft (oder dem eigenen Versicherungsvermittler, wenn der Vertrag über ihn erworben wurde) schriftlich melden, innerhalb von 5 Tagen ab dem Unfall oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte und dessen Berechtigte Personen die Möglichkeit dazu hatten. Wenn der Unfall den Tod des Versicherten bewirkt, auch wenn sich derselbe während der Pflegezeit ereignet, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich der Gesellschaft melden.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung: der Antrag auf Entschädigung muss direkt an die Gesellschaft oder an den eigenen Versicherungsvermittler gesandt werden, entsprechend der Formularvorlage „Einvernehmlicher Unfallbericht – Schadensmeldung“, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht vollständig oder teilweise für den Vorfall haften und:
- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen erfolgte, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- dies in der Republik Italien, der Republik San Marino oder der Vatikanstadt erfolgt ist
- nur Schäden an Fahrzeugen und leichte Verletzungen ihrer Fahrer (d.h. mit der Folge einer Dauerhaften Invalidität bis 9%) daraus entstanden sind.

Antrag auf Schadenersatz beim Haftpflichtigen
Falls das Verfahren der Direktregulierung nicht anwendbar ist, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sich nicht für verantwortlich erachtet, den Antrag auf Schadenersatz - wie von Art. 148 des Privatversicherungsgesetzes vorgesehen - direkt an das Versicherungsunternehmen des Verantwortlichen senden.

Schäden an beförderten Dritten
Was die von den Fahrzeuginsassen erlittenen Schäden anbelangt, findet Art. 141 des Privatversicherungsgesetzes Anwendung, nach dem die beförderte Person ihren Antrag auf Schadenersatz beim Versicherer des jeweiligen Fahrzeugs einreichen muss.

Falls das Fahrzeug der **schädigenden Gegenpartei nicht versichert oder nicht identifiziert ist**, ist die Schadensersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A. eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsopfer (Art. 283 des Privatversicherungsgesetzes) auf der Website www.consap.it benannt wurde.

Falls sich der **Unfall in Italien mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug ereignet hat** und das ausländische Fahrzeug in einem der im Auslandsschutzbrief angegebenen Länder zugelassen ist, ist der Antrag auf Entschädigung an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro] (UCI, Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Fax +39.02.34968230, www.ucimi.it) zu richten. Ist das Fahrzeug hingegen in einem Land zugelassen, das nicht im Auslandsschutzbrief aufgeführt ist, muss die Schadenersatzforderung direkt an den ausländischen Verantwortlichen und sein Versicherungsunternehmen gerichtet werden.
Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer sich für verantwortlich hält, muss er die Meldung an seinen Versicherungsvermittler oder direkt an die Gesellschaft senden.

Im Falle eines **Unfalls im Ausland mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei**, wenn das ausländische Fahrzeug in einem Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen ist, muss man sich an das Centro di Informazione Italiano [Italienisches Informationszentrum] bei CONSAP S.p.A wenden, um Informationen über den Namen der italienischen Versicherungsgesellschaft zu erhalten, die den Schadenfall im Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft des Unfallverursachers bearbeitet (sog. beauftragte Gesellschaft), durch Zugriff auf das Portal https://portale.consap.it, während wenn in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassene Fahrzeuge verwickelt sind, der Schadensfall direkt beim ausländischen Verantwortlichen und seiner Versicherungsgesellschaft eingereicht werden muss.
Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer sich für verantwortlich hält, muss er die Meldung an seinen Versicherungsvermittler oder direkt an die Gesellschaft senden.

Über die Verpflichtung zur Schadensmeldung mit den genannten Fristen und Anforderungen hinaus muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:

- **Für die Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl, Raub** ist bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) entsprechend Anzeige zu erstatten. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei der vorgenannten italienischen Behörde. Eine Kopie aller Anzeigen muss an die Gesellschaft (oder den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Police über ihn erworben wurde) übermittelt werden
- **Für Schadensfälle des Versicherungsschutzes Scheiben:** Anzeige an die Gesellschaft weiterleiten oder sich direkt wenden an

  Carglass unter der gebührenfreien Nummer 800-360036

  Doctorglass unter der gebührenfreien Nummer 800-101010

  Glassdrive unter der gebührenfreie Nummer 800-010606
- **Für die Schadenfälle der Versicherungsschutzarten Vollkasko:** Vorlage der Unterlagen zum Beleg der Installation von Sonderzubehör und nicht serienmäßigem Zubehör, falls dieselben nicht bereits in Besitz der Gesellschaft sind.
- Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Rechtsschutz: unverzügliche Mitteilung an DAS, die angeben wird, welche Unterlagen je nach eingetretenem Schadenfall erforderlich sind
- **Für die Schadensfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen:** Kontaktaufnahme mit der Organisationszentrale der Mapfre Asistencia S.A., die rund um die Uhr erreichbar ist unter der gebührenfreien Nummer 800.186.064 oder unter der Nummer des Geschäftssitzes +39.015- 2559791. Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) schriftlich kontaktiert werden, durch Versendung eines Fax an die Nummer: 015-2559604, oder einer E-Mail an die Adresse: assistenza@mapfre.com. Der Versicherte muss der Organisationszentrale alle für den Abschluss der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und, falls verlangt, die Spesenbelege im Original (Rechnungen, Steuerbelege, andere Belege).

Unmittelbare Unterstützung / durch Beauftragte

Betrifft der Schadenfall den Versicherungsschutz Scheiben, kann sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte direkt an Carglass, DoctorGlass oder GlassDrive wenden.

Rückzahlung des Schadenfalles zur Vermeidung des *Malus*

Im Schadenfall mit eigener Haftung kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie verhindern, wenn er die von der Gesellschaft ausbezahlten Beträge erstattet. Im Schadenfall mit Direkter Haftung gemäß Art. 149 des Privatversicherungsgesetzes, kann die Rückzahlung ausschließlich unter Einhaltung der Modalitäten und Fristen gemäß der gültigen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

	Verwaltung durch andere Unternehmen Die Gesellschaft hat **DAS S.p.A.** (Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) mit der Verwaltung der Schadenfälle des Versicherungsschutzes Rechtsschutz und **Mapfre Asistencia S.A.** (Geschäftssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone -BI- gebührenfreie Nummer 800. 181515 oder +39.015.2559790) mit der Verwaltung der Schadenfälle beauftragt, die Service-Leistungen betreffen.
	Verjährung Die Rechte aus dem Vertrag verjähren innerhalb **von zwei Jahren**. Die Rechte aus dem **Schadenersatzantrag verjähren innerhalb von 2 Jahren für Sachschäden und innerhalb von mindestens 5 Jahren für Personenschäden.**
Falsche oder unvollständige Angaben	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Pflichten des Unternehmens	Die Gesellschaft muss ein angemessenes Angebot unterbreiten oder die Gründe für die Nicht-Unterbreitung eines Angebots mitteilen • Im Falle von Sachschäden **innerhalb von 60 Tagen** nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Diese Frist wird **auf 30 Tage reduziert**, wenn der Unfallbericht (CAI-Formular) von beiden Fahrern unterzeichnet wurde • Im Falle von Sachschäden innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz Wenn der Versicherte oder der Geschädigte erklärt, die angebotene Summe anzunehmen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Annahmeerklärung zu leisten. Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens des Schadenfalls haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten. **Für die Schadenfälle der Versicherungsdeckungen Brand und Diebstahl, Scheiben, Kasko, Fahrerunfallversicherung: die Gesellschaft hat ab Erhalt der Schadensmeldung und aller erforderlichen Unterlagen 60 Tage Zeit, um ein Angebot für die Entschädigung zu machen oder den Antrag auf Entschädigung zurückzuweisen.** **Die Fristen werden verlängert, wenn Zurich zusätzliche Unterlagen verlangt oder wenn Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) eingesetzt werden.** **Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen.** **Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz:** DAS wickelt nach Erhalt der Schadensmeldung die außergerichtliche Phase selbst oder durch von ihr beauftragte Fachleute ab und versucht, wenn möglich eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen. In Ermangelung einer solchen, übermittelt DAS bei Erfolgsaussichten der Forderungen des Versicherungsnehmers/Versicherten (und auf jeden Fall, wenn es sich um eine strafrechtliche Angelegenheit handelt) die Akte an einen eigenen Rechtsanwalt. Bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer/Versicherten und DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien ernannten Schiedsrichter vorgelegt werden. **Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Fahrerunfallversicherung:** die Gesellschaft teilt das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung oder dem Erhalt der gesamten erforderlichen Dokumentation mit. Im Fall der Uneinigkeit beauftragen die Parteien ein Ärztegremium mit der Entscheidung anhand der Vorgaben und im Rahmen der Bedingungen des Vertrages. Das Recht des Versicherten zum eigenständigen Beschreiten des Rechtswegs bleibt unberührt.

Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Erstattung	Bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des Folgetages der bei der Behörde erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der bereits gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet. Im Fall des Vertragswechsels, der Aussetzung mit Reaktivierung der Police, der Verschrottung, Stilllegung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs erstattet die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Vor dem Ablauf des Vertrages kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Verlängerung des Vertrages um die Dauer eines Jahres anbieten. In diesem Fall bleiben sämtliche Arten des Versicherungsschutzes aus dem laufenden Vertrag bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer bezahlt spätestens innerhalb dieses Zeitraums die Prämie für die angebotene Verlängerung.
Aussetzung	Bei Reaktivierung des Vertrags verlängert sich die Restlaufzeit um jeden Tag der Aussetzung des Vertrags. **Im Fall der Reaktivierung fällt eine Erhöhung der Prämie um 10,00 Euro (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben)** als Reaktivierungskosten an. Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der vertraglichen Prämie abgezogen. Die Reaktivierung findet auf ein bereits versichertes Fahrzeug oder auf ein neu erworbenes Fahrzeug Anwendung. **Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung des Versicherungsschutzes beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte Prämie verbleibt bei der Gesellschaft.**

Wie kann ich die Police kündigen?

Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und er sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, auch nicht für die optionalen Versicherungsschutzarten.
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Vertragsauflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt ist gedacht für all jene, die den Kleintransporter vor den Schadensrisiken aus Ereignissen wie Haftpflicht gegenüber Dritten, Brand, Diebstahl, Scheiben, Kasko, Rechtsschutz, Pannenhilfe, Fahrerunfälle absichern wollen.

Welche Kosten muss ich tragen?

- **Vermittlungskosten**
  Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 6,35%, berechnet auf die steuerpflichtige Prämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

An die Versicherungs-gesellschaft	Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: **Zurich Insurance Company Ltd - Rappresentanza Generale per l'Italia [Generalvertretung für Italien]** **Ufficio Gestione Reclami [Büro für die Verwaltung von Beanstandungen]** **Via Benigno Crespi 23 - 20159 Milano [Mailand]** **Fax: 02.2662.2243** **E-Mail: reclami@zurich.it** **Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it** Zurich Connect muss innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Beschwerde antworten.
An IVASS	An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: • die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungsgesetzes, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; • im Fall des unbefriedigenden Ausgangs oder einer verspäteten Antwort auf eine gegenüber der Gesellschaft vorgebrachte Beanstandung.

	Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: **IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Roma,** **Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it** **Information unter: www.ivass.it** Für die Vorbringung der Reklamation bei IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich „Beschwerden“ verfügbare Formular genutzt werden, welches auch über den Link auf der Website der Zurich Connect **www.zurich-connect.it abgerufen werden kann.** Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten kann die Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - die auf der Website www.ec.europa.eu/fin-net angegeben ist - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.
VOR BESCHREITEN DES RECHTSWEGS ist es möglich, alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung zu nutzen, wie z.B. (*benennen, wenn verpflichtend*):	
Die für den Versicherten kostenlose paritätische Schlichtung	Bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schadenersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis 15.000 € über einen der Verbraucherverbände, die dem System beigetreten sind und indem der Versicherte einen Antrag auf Schlichtung stellt, gemäß den Modalitäten die auf folgenden Webseiten erklärt sind: **www.ivass.it - www.ania.it**
Mediation	Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website **www.giustizia.it** (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013). Die Mediation ist Voraussetzung für die Einleitung eines zivilrechtlichen Klageverfahrens bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft **(mit Ausnahme der Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf Schäden, die durch Straßen- oder Bootsverkehr verursacht wurden)**.
Verhandlungs-verfahren mit anwaltlichem Beistand	Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).
Andere Arten der alternativen Streitbeilegung	Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder kraft einer Schiedsklausel oder durch Abschluss einer sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die Befugnis überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.

FÜR DIESEN VERTRAG STELLT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH ZUR VERFÜGUNG (*sog. HOME INSURANCE*). NACH ABSCHLUSS DER POLICE KÖNNEN SIE AUF DIESEN BEREICH ZUGREIFEN, UM DEN VERTRAG ELEKTRONISCH ZU VERWALTEN.

Inhaltsverzeichnis

A. Produktvorstellung 7

I – Zurich Connect Kleintransporter: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags und zum Produkt 7

I.I -Verwendete Symbole 7

I.II - Erläuterung des Produkts 7

I.II.I - Was ist Zurich Connect Kleintransporter? 7

B. Gegenstand 9

1. Modul Haftpflicht gegenüber Dritten 9

1.1 Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung 9

1.2 Hauptdeckung - Gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung 9

1.2.1 Fahrschulautos 9

1.2.2 Auslandsschutzbrief (Grüne Karte) 9

1.3 Zusätzliche Deckungen (immer wirksam) 10

1.3.1 Haftpflichtversicherung der Beförderten 10

1.3.2 Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen 10

1.3.3 Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. „Regressansprüche Dritter“) 10

1.3.4 Be- und Entladearbeiten 10

1.3.5 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht 10

1.3.6 Fahrer ohne Führerschein 11

1.3.7 Trunkenheit des Fahrers 11

1.4 Dritte 11

1.5 Territorialer Geltungsbereich 12

1.6 Fahrerformeln für die verbindliche Kfz-Haftpflichtversicherung 12

1.6.1 Beliebiger Fahrer 12

1.6.2 Einzelfahrer 12

1.6.3 Änderung des Fahrerkreises oder des Einzelfahrers 12

1.6.4 Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer 13

1.6.5 Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer 13

1.7 Ausschlüsse 13

1.8 Regress 14

1.9 Bonus/Malus 14

1.10 Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 14

1.10.1 Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 14

1.11 Wechsel von einer Tarifform 'mit Fester Selbstbeteiligung' zu einer Tarifform 'Bonus/Malus' 16

1.12 Wechsel von der Tarifform „Festtarif“ zur Tarifform „Bonus/Malus“ 16

1.13 Bestimmung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge 17

1.13.1 Einstufungsklasse Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg. 17

1.14 Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF) 17

1.15 Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF) ... 18
1.15.1 Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg. ... 18
1.16 Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie ... 19
1.17 Bescheinigung des Schadenverlaufs ... 19
1.17.1 Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs ... 19
1.17.2 Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung ... 20
1.17.3 Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs ... 20
1.17.4 Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie ... 20
1.17.5 Wieder gefundenes gestohlenes Fahrzeug ... 21
1.17.6 Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt ... 22
1.18 Totaldiebstahl des Fahrzeugs ... 22
1.19 Neueinstufungen ... 23
1.19.1 Unterlassene Übermittlung oder Übermittlung von nicht übereinstimmenden Unterlagen ... 23
1.19.2 Schadenfall „ohne Folgen“ ... 23
1.19.3 Wiedereröffnung eines Schadenfalles ... 23
2. Modul Diebstahl und Brand ... 24
2.1 Haupt-Versicherungsschutz ... 24
2.2 Erweiterungen(immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie) ... 24
2.2.1 Brand infolge von öffentlichem Aufruhr ... 24
2.2.2 Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub ... 24
2.2.3 Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Gegenstände ... 24
2.2.4 Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern ... 24
2.3 Territorialer Geltungsbereich ... 24
2.4 Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte ... 24
2.4.1 Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub ... 24
2.5 Ausschlüsse ... 24
2.6 Wiedererhalt des Diebesguts ... 25
3. Modul Scheiben ... 26
3.1 Scheiben ... 26
3.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes ... 26
3.1.2 Ausschlüsse ... 26
3.1.3 Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung ... 26
3.1.4 Nichtanwendung der Selbstbeteiligung und Erhöhung der Leistungsobergrenze: Carglass-, Doctorglass- oder Glassdrive-Dienstleistungen ... 26
4. Modul Kasko ... 27
4.1 Geleisteter Versicherungsschutz ... 27
4.2 Vollkasko ... 27
4.2.1 Anforderungen für die Versicherbarkeit ... 27
4.2.2 Gegenstand des Vollkasko-Versicherungsschutzes ... 27
4.2.3 Form der Versicherung und Anteiliger Selbstbehalt ... 27
4.3 Territorialer Geltungsbereich ... 27
4.4 Verzicht auf das Eintrittsrecht ... 28

4.5 Grobe Fahrlässigkeit ... 28
4.6 Ausschlüsse ... 28
5. Modul Rechtsschutz ... 29
5.1 Prämisse ... 29
5.2 Gegenstand ... 29
5.3 Versicherte Leistungen ... 29
5.3.1 Rückerstattung von Ausgaben ... 29
5.3.2 Strafverfahren im Ausland ... 30
5.3.3 Telefonische Rechtsberatung ... 30
5.4 Versicherte Personen ... 30
5.5 Territorialer Geltungsbereich ... 31
5.6 Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ... 31
5.6.1 Ablauf des Versicherungsschutzes ... 31
5.6.2 Datum des Schadenfalls ... 31
5.7 Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes ... 31
5.8 Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten ... 33
5.9 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen ... 33
5.9.1 Kontakte ... 33
6. Modul Service-Leistungen ... 34
6.1 Prämisse ... 34
6.2 Gegenstand ... 34
6.3 Ohne Kilometer-Selbstbeteiligung wirksame Leistungen ... 35
6.3.1 Pannendienst (Depannage) ... 35
6.3.2 Abschleppdienst ... 35
6.3.3 Einstellungskosten ... 35
6.3.4 Ersatzfahrzeug (Gültig für alle Nutzfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3,5 t - Pkws und Anhänger sind ausgeschlossen) ... 36
6.3.5 Taxi zum Abholen des Ersatzfahrzeugs ... 36
6.4 Die Leistungen werden erbracht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ... 37
6.4.1 Kosten der Unterbringung ... 37
6.5 Versicherte Personen ... 37
6.6 Territorialer Geltungsbereich ... 37
6.7 Ausschlüsse ... 37
6.8 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen ... 38
6.8.1 Zuständige Stelle ... 38
6.8.2 Kontakte ... 38
7. Modul Fahrerunfallversicherung ... 39
7.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes ... 39
7.2 Erweiterungen ... 39
7.3 Territorialer Geltungsbereich ... 39
7.4 Ausschlüsse ... 39
7.5 Entschädigung für dauerhafte Invalidität ... 40
7.5.1 Gegenstand ... 40

7.5.2 Kriterien für die Festlegung der Entschädigung ... 40
7.5.3 Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität ... 41
7.6 Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus vom Unfall unabhängigen Gründen ... 41
7.7 Entschädigung im Todesfall ... 42
7.8 Behandlungskosten ... 42
7.9 Tagegeld für Krankenhausaufenthalte ... 42
C. Der Vertrag von A bis Z ... 43
8. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen ... 43
8.1 Erklärungen über die Risikoumstände ... 43
8.2 Erhöhung des Risikos ... 43
8.2.1 Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person ... 43
8.3 Verminderung des Risikos ... 44
8.4 Abschluss des Vertrags ... 44
8.4.1 Kostenvoranschlag und Annahme ... 44
8.4.2 Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen ... 44
8.5 Prämie ... 44
8.6 Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum ... 45
8.6.1 Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung ... 45
8.6.2 Beginn des Versicherungsschutzes ... 45
8.6.3 Aussetzung des Versicherungsschutzes ... 45
8.6.4 Befristung des Versicherungsschutzes ... 45
8.7 Rücktrittsrecht (Bedenkzeit) ... 45
8.8 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalles ... 46
8.9 Angebot zur Vertragsverlängerung ... 46
8.10 Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug ... 46
8.10.1 Übertragung des Versicherungsvertrages ... 47
8.10.2 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug ... 47
8.10.3 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags ... 47
8.11 Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags ... 47
8.11.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug ... 47
8.11.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags ... 48
8.12 Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs ... 48
8.12.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug ... 48
8.12.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags ... 48
8.13 Totaldiebstahl des Fahrzeugs ... 48
8.13.1 Vertragsauflösung ... 48
8.13.2 Schlüsselübergabe ... 49
8.14 Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere ... 49
8.15 Aussetzung des Vertrags ... 49
8.16 Reaktivierung des Vertrags ... 50
8.17 Wechsel des Vertrags ... 50
8.18 Andere Versicherungen ... 50

8.19 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht ... 50
8.19.1 Verbot der Forderungsabtretung ... 50
8.19.2 Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung ... 50
8.19.3 Zahlungsvollmacht für die Forderung ... 51
8.20 Steuerpflichten ... 51
8.21 Mitteilungen ... 51
8.22 Vertragsänderungen ... 51
8.23 Rundung ... 51
8.24 Anwendbares Recht ... 51
8.25 Zuständiger Gerichtsstand ... 51
D. Was tun im Schadenfall? ... 52
9. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen ... 52
9.1 Pflichten im Schadenfall ... 52
9.1.1 Aufbewahrung der Unfallspuren ... 52
9.1.2 Unterlagen zu Beweiszwecken ... 52
9.2 Inhalt der Schadensmeldung ... 52
9.3 Zahlungen der Gesellschaft ... 52
9.4 Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag) ... 52
9.5 Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte ... 53
9.6 Eintrittsrecht ... 53
10. Bestimmungen in Bezug auf die Modul Haftpflicht gegenüber Dritten ... 54
10.1 Schadensmeldung ... 54
10.1.1 Inhalt der Schadensmeldung ... 54
10.2 Direkter Schadenersatz ... 54
10.2.1 Fälle der Anwendung ... 54
10.2.2 Unterlagen ... 54
10.2.3 Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen ... 55
10.2.4 Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots ... 55
10.2.5 Unterlagen für die Zahlung ... 55
10.2.6 Zahlungsbedingungen ... 55
10.2.7 Verwaltung von Streitsachen ... 55
10.2.8 Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten ... 55
11. Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Scheiben und für Modul Kasko ... 56
11.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls ... 56
11.1.1 Modul Diebstahl und Brand ... 56
11.1.2 Modul Scheiben ... 56
11.1.3 Modul Kasko ... 56
11.2 Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs ... 57
11.3 Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs ... 57
11.4 Zeitwert ... 57
11.5 Neuwert ... 57
11.6 Form des Versicherungsschutzes ... 58
11.6.1 Voller Wert ... 58

11.6.2 Absolutes Erstrisiko ... 58
11.7 Schadensberechnung ... 58
11.7.1 Totalverlust des Fahrzeugs ... 58
11.7.2 Teilverlust des Fahrzeugs ... 58
11.7.3 Anwendung der Proportionalitätsregel ... 59
11.7.4 Zusätzliche Schadenselemente ... 59
11.8 Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden ... 59
11.9 Verfahren zur Schadensbeurteilung ... 59
11.9.1 Zeitplan ... 59
11.9.2 Verfahren zur Schadensbeurteilung ... 59
11.10 Bezahlung der Entschädigung ... 60
11.10.1 Modul Scheiben ... 60
11.10.2 Modul Kasko ... 60
12. Bestimmungen zum Modul Fahrerunfallversicherung ... 61
12.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls ... 61
12.1.1 Inhalt der Schadensmeldung ... 61
12.2 Unterlagen ... 61
12.2.1 Unterlagen zu Beweiszwecken ... 61
12.3 Verfahren zur Schadensbeurteilung ... 62
12.3.1 Zeitplan ... 62
12.3.2 Streitigkeiten, nicht gesetzlich geregeltes Schiedsverfahren ... 62
12.4 Bezahlung der Entschädigung ... 62
12.5 Verzicht auf das Eintrittsrecht ... 62
13. Bestimmungen bezüglich des Moduls Rechtsschutz ... 63
13.1 Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte ... 63
13.2 Schadensmeldung ... 63
13.3 Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl ... 63
13.4 Einziger Schadenfall ... 64
13.5 Zahlung des Schadenfalls ... 64
13.6 Haftungsausschluss ... 64
13.7 Schlichtung bei Uneinigkeit über die Schadensabwicklung ... 64
13.8 Beitreibung von Geldbeträgen ... 65
14. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen ... 66
14.1 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen ... 66
14.2 Pflichten im Schadenfall ... 66
14.3 Mitzuteilende Informationen ... 66
14.4 Vorzulegende Unterlagen ... 66
E. Glossar ... 67
F. Datenschutzinformation ... 72

A. Produktvorstellung

I – Zurich Connect Kleintransporter: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags und zum Produkt

I.I -Verwendete Symbole

Im Vertrag finden Sie Wörter in Blau und mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben, wie z.B. „Versicherter". In diesem Fall können Sie im Glossar nach einer Definition des Begriffs suchen, die im Text immer und ausschließlich die im Glossar selbst angegebene Bedeutung hat.

Die Klauseln, die auf die Verwirkung, Nichtigkeit oder Beschränkung des Versicherungsschutzes oder auf Kosten hinweisen, die zu Lasten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten fallen, werden, wie im vorliegenden Absatz, besonders hervorgehoben.

Kästchen mit Erklärungen
Im Text finden sich Kästchen wie dieses, in die Anmerkungen, Kommentare oder Beispiele eingefügt sind, um die Bedeutung und Anwendung bestimmter Vertragsklauseln zu verdeutlichen. Diese Informationen sind kein Bestandteil des Vertrages, sondern dienen lediglich der Klärung des Vertragsinhaltes.

I.II - Erläuterung des Produkts

I.II.I - Was ist Zurich Connect Kleintransporter?

Zurich Connect Kleintransporter ist eine Versicherungslösung, die auf die Bedürfnisse derjenigen zugeschnitten ist, die einen Kleintransporter (d.h. einen Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.500 kg) besitzen und die Haftungsrisiken (wie gesetzlich vorgeschrieben) für Schäden versichern möchten, die Dritten während des Verkehrs des Fahrzeugs in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, sowie andere mögliche Risiken abdecken wollen (wie Diebstahl und Feuer, zerbrochene Scheiben usw.).

Der Versicherungsnehmer/Versicherte dieses Produkts muss eine natürliche oder juristische Person sein, die im Italienischen Staatsgebiet ansässig ist.

Zurich Connect Kleintransporter bietet daher einen umfassenden und an die jeweiligen Bedürfnisse anpassungsfähigen Schutz mittels **7 Modulen**, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:

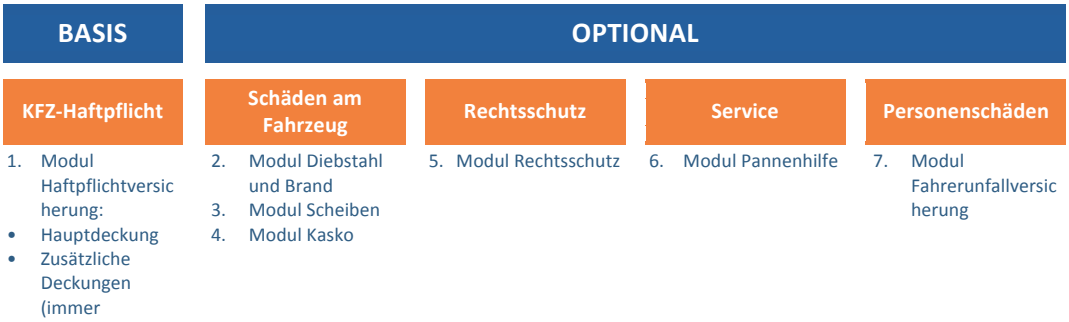

1. Modul **Kfz-Haftpflichtversicherung**: Dies ist der grundlegende, gesetzliche Versicherungsschutz, um am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen, der Sie im Falle eines Unfalls vor Schäden schützt, die anderen Personen zugefügt werden.
2. Modul **Diebstahl und Brand**: versichert gegen Schäden bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Raub oder Brand des Fahrzeugs, einschließlich Standard- und Sonderzubehör.
3. Modul **Scheiben**: versichert für den Fall eines versehentlichen Bruchs oder Splitterung der Scheiben des Fahrzeugs.
4. Modul **Kasko**: versichert gegen Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug oder gegen bewegliche und feste Hindernisse prallt, umkippt oder von der Fahrbahn abkommt, einschließlich Standard- und Sonderzubehör.
5. Modul **Rechtsschutz:** stellt die Unterstützung der Rechtsexperten von Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. bei außergerichtlichen Fragen und Rechtsstreitigkeiten nach einem Schadenfall zur Verfügung.

6. Modul **Pannenhilfe:** 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche in Zusammenarbeit mit Mapfre Asistencia, Compañia Internacional De Seguros Y Reaseguros, S.A., in den Versionen „Classic“ und „Top“: unverzichtbar, wenn das Fahrzeug eine Panne erleidet (um es zu bergen) oder wenn Menschen geholfen werden muss (um einen Krankenwagen zu schicken).
7. Modul **Fahrerunfallversicherung:** schützt alle Personen, die das Fahrzeug fahren, nach einem Straßenverkehrsunfall.

Der vom jeweiligen Modul gebotene Versicherungsschutz ist nur dann aktiv, wenn das entsprechende Modul ausgewählt und tatsächlich erworben wurde.

B. Gegenstand

1. Modul Haftpflicht gegenüber Dritten

IMMER AKTIV

Bestimmungen über die Versicherungsdeckung

1.1 Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft erbringt mit dem vorliegenden Modul folgende Leistungen:

- eine Hauptdeckung:
  - (Art. 1.2 „Hauptdeckung – Gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung“)
- einige zusätzliche Deckungen, die immer wirksam sind:
  - Art. 1.3 „Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)“

Der im Versicherungsschein für dieses angegebene Höchstbetrag gilt für alle Deckungen. Der Höchstbetrag wird zuerst für die Hauptdeckung und erst dann, in Höhe des nicht von der ersteren beanspruchten Teils, für die Zusatzdeckungen verwendet.

1.2 Hauptdeckung - Gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und verpflichtet sich daher, **im Rahmen der vereinbarten Beschränkungen und insbesondere im Rahmen** des im **Versicherungsschein vorgesehenen Höchstbetrags**, die vom Versicherten geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Ersatz für Schäden zu zahlen, die Dritten durch die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr unfreiwillig zugefügt werden.

Unbeabsichtigte Schäden, die Dritten durch einen an das Fahrzeug angekuppelten Anhänger verursacht werden, sind gedeckt, **jedoch nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:**

a) Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Installation der Anhängerkupplung und des Ziehens von Fahrzeugen;
b) Einhaltung der in den Zulassungspapieren enthaltenen Angaben.

Die Versicherung gilt auch bei Haftpflicht für Schäden, die durch den Verkehr des Fahrzeugs auf privaten Flächen verursacht werden.

1.2.1 Fahrschulautos

Bei Fahrzeugen, die zu Fahrschulzwecken verwendet werden, ist die Haftpflicht des Fahrlehrers als Lenker gedeckt. Als Dritte gelten hingegen der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, und der Fahrlehrer während der Fahrprüfung.

1.2.2 Auslandsschutzbrief (Grüne Karte)

Für den Verkehr auf dem Gebiet der anderen im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) angegebenen Staaten, deren abgekürzte Bezeichnungen nicht durchgestrichen sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Auslandsschutzbrief (Grüne Karte) auszustellen.

Der Versicherungsschutz gilt zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der jeweiligen staatlichen Gesetzgebungen bezüglich der gesetzlichen Kfz -Haftpflichtversicherung, wobei jedoch der erweiterte Versicherungsschutz gemäß dem vorliegenden Vertrag in jedem Fall wirksam ist.

Der Auslandsschutzbrief gilt für den selben Versicherungszeitraum, für den die Prämie oder die Prämienrate bezahlt wurde.

Verliert die Versicherung, für die der Auslandsschutzbrief ausgestellt wurde, vor dem auf dem Auslandsschutzbrief angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, den Auslandsschutzbrief zu vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.

1.3 Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)

1.3.1 Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge der Verwendung des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden, **ausgeschlossen der Schäden, die dem Fahrer und dem Fahrzeug selbst zugefügt werden**. **Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des im Versicherungsschein angegebenen Haftschutz-Höchstbetrags wirksam**.

1.3.2 Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen

Die Gesellschaft versichert den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gegen Haftungsrisiken, die sich aus dem Verkehr des Fahrzeugs ergeben, wenn:

a) das Fahrzeug von nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen minderjährigen Kindern oder von Personen, die unter seiner Fürsorge stehen und mit ihm zusammenleben, gefahren wird; und
b) der Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gemäß Art. 2048, Absatz I, ital. ZGB, für die unerlaubten Handlungen der unter Punkt genannten Personen zivilrechtlich hafteta).

Dieser Versicherungsschutz gilt mit der im Versicherungsschein angegebenen Höchstgrenze für die Haftpflicht.

1.3.3 Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. „Regressansprüche Dritter“)

Wenn das Fahrzeug:

a) sich in privaten Bereichen befindet; und
b) einen Brand, eine Explosion oder ein Bersten erleidet; und
c) eines dieser Ereignisse direkte und materielle Schäden an Personen oder an Tieren und Sachen im Eigentum Dritter verursacht; und
d) der Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person zivilrechtlich für Schäden haftet, die Dritten zugefügt werden,

verpflichtet sich die Gesellschaft, die vom Versicherten geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Entschädigung für die durch die oben genannten Ereignisse entstandenen unmittelbaren Sachschäden zu zahlen.

In jedem Fall sind von der in diesem Modul vorgesehenen Deckung ausgeschlossen:

a) Schäden durch Umweltverschmutzung und Kontaminierung;
b) Schäden an Sachen, die sich in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers befinden;
c) die gemäß Art. 1.2 „Hauptdeckung - Gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung“ gedeckten Schäden.

Dieser Versicherungsschutz gilt mit einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro pro Schadenfall.

1.3.4 Be- und Entladearbeiten

Die Gesellschaft versichert die zivilrechtliche Haftung des Fahrers und - falls es sich um eine andere Person handelt - des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Schäden, die Dritten während der Beladung des Fahrzeugs vom Boden aus und der Entladung vom Fahrzeug auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.

Gründe für den Ausschluss vom Versicherungsschutz sind:

a) **die Vorgänge, die mit mechanischen Mitteln oder Vorrichtungen durchgeführt werden;**
b) **Schäden an den beförderten oder zur Lieferung bestimmten Sachen;**
c) **Schäden an Personen, die mit dem Fahrzeug befördert werden, sowie an Personen, die an den Be- und Entladevorgängen teilnehmen, die nicht als Dritte gelten.**

1.3.5 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

Teilweise abweichend von Art. 1.8 „Regress“ verzichtet die Gesellschaft auf das Regressrecht gegenüber dem

a) Eigentümer oder die ihm gleichgestellten Person (**falls der Eigentümer nicht der Fahrzeuglenker ist**), bei einem Fahrzeug, das für die private oder Mischnutzung bestimmt ist, falls:
   - der Fahrer nicht zum Fahren berechtigt ist (d.h. er ist nicht im Besitz eines Führerscheins), **sofern der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte**; oder
   - bei Schäden, die der beförderte Dritte erlitten hat, wenn die Beförderung nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Angaben im Fahrzeugschein durchgeführt wird, **sofern der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte.**

   Wenn jedoch der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person von den oben genannten Umständen Kenntnis hat, behält sich die Gesellschaft das Recht auf Regressklage gemäß Artikel 1.8 „Regress" vor.

b) Eigentümer oder die ihm gleichgestellten Person oder, wenn es sich dabei um eine andere Person handelt, dem **Fahrzeuglenker** auch dann, wenn die Fahrgäste **nicht die für die Nutzung oder den Transport der Güter selbst verantwortlichen Personen sind** (vorgesehen in Buchstabe d) des Art. 54 der Straßenverkehrsordnung) **und unter der Voraussetzung, dass die Zahl der beförderten Personen die in der Zulassungsbescheinigung vorgesehene Zahl nicht übersteigt.**

1.3.6 Fahrer ohne Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet im Falle eines Verkehrsunfalls auf die Regressklage gegen den Fahrer des Fahrzeugs und den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person, ausschließlich wenn der Fahrer die Fahrprüfungen erfolgreich bestanden hat und noch nicht im Besitz eines Führerscheins ist, und auch **nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

a) der Führerschein wird im Nachhinein ausgestellt;
b) das Datum der bestandenen Führerscheinprüfung liegt vor dem Schadenfall;
c) die im auszustellenden Führerschein angegebenen Vorschriften sind erfüllt (z.B. der Fahrer hat ein Fahrzeug gefahren, für das mit dem später ausgestellten Führerschein die Fahrberechtigung besteht; der Fahrer hat, falls vorgeschrieben, eine Brille/Kontaktlinsen getragen);
d) zum Zeitpunkt des Schadenfalles sind keine Strafverfahren wegen der Straftat des Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig.

Schließlich verzichtet die Gesellschaftim Fall eines Verkehrsunfalls auf ihr Regressrecht gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs und dem Eigentümer oder einer gleichgestellten Person, wenn der Fahrer mit einem abgelaufenen Führerschein fährt, **nur dann wenn der Führerschein anschließend innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Schadenfalles erneuert wird**.

1.3.7 Trunkenheit des Fahrers

Wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs in einem Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss befindet, erfolgt durch die Gesellschaft, **ausschließlich für den ersten Schadenfall:**

- eine Begrenzung ihres Regresses gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs auf maximal 2.500,00 Euro; und
- ein Verzicht auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person, wenn dieser nicht der Fahrer des Fahrzeugs ist.

1.4 Dritte

Für die Zwecke der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckung, die durch dieses Formular gewährt wird, sind Dritte alle Personen, die dem Gesetz gemäß als Dritte gelten, einschließlich der beförderten Personen, aus welchem Grund auch immer die Beförderung durchgeführt wird.

Der Fahrer des für den Schadenfall verantwortlichen Fahrzeugs ist kein Dritter und hat keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen.

Es sind auch nicht Dritte, was allein den Sachschaden betrifft:

a) der Eigentümer und die ihm gleichgestellten Personen;

b) der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Verwandtschaftsgrad des Eigentümers und der ihm gleichgestellten Personen, sofern sie mit dem Eigentümer oder den ihm gleichgestellten Personen zusammenleben oder von ihnen abhängig sind, da sie vom Versicherten üblicherweise Unterhalt erhalten;

c) falls der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse gemäß dem vorhergehenden Punkt b) stehen.

1.5 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt, der Republik San Marino, der Staaten der Europäischen Union, Liechtensteins und des Fürstentums Monaco sowie der anderen Staaten, die dem System des Auslandsschutzbriefs angehören und deren in diesem angegebenen internationale Kürzel nicht durchgestrichen sind.

1.6 Fahrerformeln für die verbindliche Kfz-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer kann alternativ eine der folgenden Fahrerformeln auswählen:

1.6.1 Beliebiger Fahrer

Das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.

1.6.2 Einzelfahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich von der in der Police angegebenen „Zum Fahren berechtigten Person" gelenkt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, ist die zum Fahren berechtigte Person der Versicherungsnehmer selbst, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- er ist der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person; und
- er ist 30 Jahre oder älter.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, die auch Eigentümer des Fahrzeugs ist, muss die zum Fahren berechtigte Person mindestens 30 Jahre alt sein.

1.6.3 Änderung des Fahrerkreises oder des Einzelfahrers

Während des Versicherungszeitraums kann der Versicherungsnehmer den Fahrerkreis ausschließlich wie unten angegeben ändern:

a) Wechsel von Einzelfahrer zu Beliebiger Fahrer **(in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer eine Ergänzung der Prämie bezahlen);**

Beispiel
Einbeziehung mehrerer Fahrer während des Versicherungsjahres und die Möglichkeit des Fahrens für alle. **Beliebiger Fahrer erlaubt jeder Person mit einem Führerschein das Fahren des Fahrzeugs.** **Allerdings ist eine Ergänzung der Prämie fällig.**

b) Wechsel von Beliebiger Fahrer zu Einzelfahrer: Aufnahme einer zum Fahren berechtigten Person über 30 Jahre (in diesem Fall hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf eine Rückerstattung der Prämie);

c) Beibehaltung des Einzelfahrers: Änderung der persönlichen Daten der Person, die zum Fahren berechtigt ist.

Um die Fahrerformeln zu ändern, muss der Versicherungsnehmer eine Mitteilung gemäß einer der unter Artikel 8.21 „Mitteilungen" vorgesehenen Modalitäten versenden und im Falle der Punkte a) und b) die Ergänzung derPrämie bezahlen.

Wenn der Versicherungsnehmer den Geschützten Bereich der Website der Gesellschaft bzw. das Callcenter nutzt, erhält er unverzüglich die Informationen über:

- den Beginn der Änderung des Versicherungsschutzes und
- die zu bezahlende Ergänzung der Prämie oder die zu erhaltende Rückerstattung der Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer hingegen eine andere Modalität verwendet, erhält er einen Kostenvoranschlag für die Änderung, den er annehmen muss, um die Änderung des Versicherungsschutzes durchzuführen.

1.6.4 Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer

Wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalls ein Fahrer das Fahrzeug lenkt, der nicht über die in der Klausel Einzelfahrer vorgesehenen Eigenschaften verfügt:

a) **übt die** Gesellschaft **das Regressrecht bis maximal 2.500,00 Euro als Selbstbeteiligung aus** und behält das Recht, den Schadenfall zu verwalten; und

b) **der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, die Anwendung des Malus zu vermeiden, indem er der Gesellschaft die im Beobachtungszeitraum berücksichtigten und für alle oder einen Teil der Schadenfälle bezahlten Beträge ganz oder teilweise erstattet.**

1.6.5 Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gemäß Art. 1.7.4 Buchst. a) in folgenden Fällen:

a) Schadenfall, der von einem Fahrer verursacht wird, der mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;

b) Schadenfall, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs eintritt, **sofern dieser bei den zuständigen Behörden (Polizei, Carabinieri) ordnungsgemäß angezeigt wurde**;

c) Nutzung des Fahrzeugs in einer Notlage, **wenn diese Notlage ausreichend belegt ist**.

1.7 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz dieses Moduls ist in folgenden Fällen nicht wirksam, und die Gesellschaft wird demzufolge im Schadenfall keine Zahlungen leisten:

a) **während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;**

b) **auf Flughafengelände.**

In den im Folgenden genannten Fällen sowie in allen anderen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Dritten Schadenersatz zahlen musste, macht die Gesellschaft für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

c) **für Schäden, die durch das Fahrzeug verursacht werden, das nicht an Rennen oder Wettbewerben teilnimmt, wenn es in den für Tests (auch frei zugänglich), Sportwettbewerbe und Rennen reservierten Bereichen, innerhalb oder außerhalb der Rennstrecken verkehrt;**

d) **für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;**

e) **für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;**

f) **wenn der Fahrer nicht zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt ist;**

g) im Falle **eines Fahrzeugs, das zu Fahrschulzwecken genutzt wird, während der Schüler fährt;** wenn jedoch neben dem Schüler ein gesetzlich zugelassener Ausbilder anwesend ist, ist der Versicherungsschutz wirksam;

h) **im Falle eines Fahrzeugs mit einem Probefahrtkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;**

i) **im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn**

- **i.** **das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder**
- **ii.** **die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;**

j) **im Falle des Vorsatzes des Fahrers;**

k) **wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles:**

- **i.** **im Zustand der Trunkenheit gefahren ist; oder**
- **ii.** **unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder**
- **iii.** **gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der** Straßenverkehrsordnung **bestraft wurde.**

1.8 Regress

In allen unter Art. 1.7 „Ausschlüsse" vorgesehenen Fällen, mit Ausnahme der Punkte a) und b), und in jedem anderen Fall, in dem die Gesellschaft dem geschädigten Dritten Beträge zahlen muss, weil keine vertragliche Einreden gegen ihn geltend gemacht werden können, übt die Gesellschaft das Regressrecht gegenüber dem Versicherten aus, um jene Beträge zurückzuerhalten, deren Zahlung sie laut Vertrag hätte verweigern können.

Bestimmungen in Bezug auf die Prämie

1.9 Bonus/Malus

Für diesen Vertrag gilt die Tarifformel „Bonus/Malus". Dies bedeutet, dass die in den eventuellen Folgejahren fällige Prämie vermindert oder erhöht werden kann, wenn während des Beobachtungszeitraums Schadensfälle eingetreten sind oder nicht, einschließlich verspätet bezahlter Schadensfälle.

Die Prämie wird auf Grundlage der Schadenfreiheitsklasse der in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebenen Person (der Eigentümer oder die Berechtigte Person) bestimmt. Die universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) gliedert sich in 18 Schadensklassen, die jeweils einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1 bis Klasse 18 entsprechen. Das Gesellschaft verwendet auch ihre eigene Einstufung (firmeninterne Schadenfreiheitsklasse oder ISF). In der von der Gesellschaft angewandten Einstufung sind 18 SF-Klassen vorgesehen, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1 bis Klasse 18 entsprechen.

1.10 Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Bei Vertragsabschluss wird die Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) auf der Grundlage der Situation des Fahrzeugs, die aus den in der folgenden Tabelle angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Jahre, für die in der Bescheinigung des Schadenverlaufs die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Daten nicht verfügbar) angegeben sind, gelten nicht als Jahre ohne Schadenfälle. **Es werden alle gegebenenfalls eingetretenen,** auch teilweise **bezahlten Schadenfälle** mit Haupthaftung **berücksichtigt**, die in den letzten fünf Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.

1.10.1 Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Situation des Fahrzeugs	Bei der Einstufung bestimmte Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF-Klasse) nach der universellen Konvertierungstabelle	Erforderliche Unterlagen
• **Zum ersten Mal registriert** • **Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert** • **Erstmals nach einer „Vertragsabtretung" versichert**	14	1. Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief 2. Eigentumsbescheinigung in digitaler Form (oder Beiblatt) 3. Eventueller Nachtrag zur „Vertragsabtretung" oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs des Fahrzeugs.
a. **Zum ersten Mal registriert** b. **Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert** **in jedem Fall von der natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist, oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworben wird**	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Versicherungsvertrag für das bereits versicherte Fahrzeug bezieht	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung" 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt

Herkunft aus Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich eines vor nicht mehr als 5 Jahren ausgelaufenen Versicherungsvertrags und keine Unfälle (mit Haupthaftung oder Haftung zu gleichen Teilen) während der letzten 5 Jahre, einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung des sog. „Familien-Bonus“	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Versicherungsvertrag für ein anderes als das bereits versicherte Fahrzeug bezieht, auch wenn es sich um einen unterschiedlichen Fahrzeugtyp handelt, desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Mitglieds der Familie.	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“ 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt
Bereits versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als einem Jahr abgelaufenen Vertrag	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren
Bereits versichert, mit einem seit mehr als einem Jahr (aber nicht mehr als 5 Jahren) abgelaufenen Versicherungsvertrag.	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Versicherungsvertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde
Bereits versichert, mit einem seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Versicherungsvertrag	14	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Versicherungsvertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung des Schadenverlaufs nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde
Seit nicht mehr als 5 Jahren gestohlen	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Diebstahlanzeige 3. Kopie des vorangehenden Versicherungsvertrags
Verschrottetes oder seit nicht mehr als 5 Jahren endgültig stillgelegtes Fahrzeug.	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die definitive Einstellung der Benutzung im Straßenverkehr nachweisen 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung des Schadenverlaufs nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. 4. Kopie des vorangehenden Versicherungsvertrags
Aussetzung des vorangehenden Versicherungsvertrags ohne Wiederherstellung seit nicht mehr als 5 Jahren	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Aussetzung des Versicherungsvertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung des Schadenverlaufs nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde

Im Ausland versichert	USF-Klasse hervorgehend aus der Erklärung der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft In Ermangelung 14	Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung, aus der der vorangehende Versicherungszeitraum und die Anzahl der in diesem Zeitraum gegebenenfalls eingetretenen und sich auf denselben Zeitraum beziehenden Schadenfälle der Kfz-Haftpflicht hervorgehen
Bereits bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im Verwaltungswege gestellt wurde	USF-Klasse, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung des Schadenverlaufs hervorgeht, welche von der Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde	1. Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das von der vorangehenden Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter der vorangehenden Gesellschaft zugeschickt wurde. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.
Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen des Fahrzeugscheins/ Fahrzeugbriefs, Beiblatt/ Eigentumsbescheinigung, Nachtrag zur „Vertragsabtretung“).	18	Im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der 6 Monate nach Anforderung durch die Versicherungsgesellschaft wird die Einstufung überprüft und eine eventuelle Prämiendifferenz erstattet.
Bereits versichert, mit einem befristeten Versicherungsvertrag, der vor nicht mehr als einem Jahr ausgelaufen ist.	Schadenfreiheitsklasse gemäß dem vorangehenden befristeten Versicherungsvertrag, anderenfalls wird die Klasse 13 zugewiesen.	1. Kopie des befristeten Versicherungsvertrags 2. Wenn der befristete Versicherungsvertrag seit mehr als 3 Monaten aber weniger als 1 Jahr abgelaufen ist, Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach Ablauf des befristeten Versicherungsvertrags nicht gefahren wurde
Bereits versichert, mit einem seit mehr als einem Jahr abgelaufenen Versicherungsvertrag.	14	1. Kopie des befristeten Versicherungsvertrags 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des befristeten Versicherungsvertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde

1.11 Wechsel von einer Tarifform 'mit Fester Selbstbeteiligung' zu einer Tarifform 'Bonus/Malus'

Bei einem Wechsel von einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel mit „Fester Selbstbeteiligung“ zu einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel „Bonus/Malus“ wird die USF-Klasse gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

- Die Jahre ohne Schadenfälle werden auf der Grundlage der Anzahl der vollständigen Jahre (also mit Ausnahme des laufenden Jahres) ohne Schadenfälle jeder Art (auch teilweise bezahlte Schadenfälle mit Haupthaftung) berechnet.

Schadenfreie Jahre	USF-Klasse
5	9
4	10
3	11
2	12
1	13
0	14

1.12 Wechsel von der Tarifform „Festtarif“ zur Tarifform „Bonus/Malus“

Bei einem Wechsel von einem Versicherungsvertrag mit Tarifformel „Festtarif“ zu einem Versicherungsvertrag mit Tarifformel „Bonus/Malus“ wird der Bonus/Malus-Versicherungsvertrag in die USF-Klasse 14 eingestuft, ohne dass den früheren Schadenfällen eine Bedeutung beigemessen wird.

1.13 Bestimmung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge

Die Interne Schadenfreiheitsklasse oder ISF-Klasse der Gesellschaft wird bei neuen Verträgen auf der Grundlage der universellen Schadenfreiheitsklasse (USF) und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art. 1.13.1 „Einstufungsklasse Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg".

1.13.1 Einstufungsklasse Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg.

Universelle Schadenfreiheitsklasse „USF"	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18

1.14 Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die neue USF-Klasse gemäß Artikel 1.14.1 "Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr"zugewiesen.

Diese:

- wird gemäß den Bestimmungen der geltenden Verordnungen berechnet
- basiert auf den Schadenfällen, die während des Beobachtungszeitraums eingetreten sind
- berücksichtigt verspätet bezahlte Schadenfälle(verspätete Schadenfälle)
- ist für alle Fahrzeugtypen gleich

Es tritt die folgende Sachlage ein:

1. ein Vertrag hat sich die vorteilhaftere USF-Klasse eines Fahrzeugs eines verschiedenen Fahrzeugtyps zunutze gemacht (sog. Familienbonus) gemäß Anwendung von Art. 4-bis des Privatversicherungsgesetzes (ein von einer natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworbenes Fahrzeug), und
2. es ereignet sich ein Schadenfall, an dem das besagte Fahrzeug eines verschiedenen Fahrzeugtyps mit Haupthaftung beteiligt ist und aus dem sich die Zahlung einer Entschädigung ergibt, die insgesamt höher als 5.000,00 ist.

In diesem Fall ist die Gesellschaft zum ersten darauffolgenden Ablaufdatum des Vertrags dazu berechtigt, eine bis zu fünf Klassen höhere Schadenfreiheitsklasse zuzuweisen, als in der Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr angegeben, gemäß Art.Nr. 134, Absatz 4-ter.2 des Privatversicherungsgesetzes.

1.14.1 Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr					
Herkunft	**Einstufung**				
USF-Klasse	**0 Schadenfälle**	**1 Schadenfall**	**2 Schadenfälle**	**3 Schadenfälle**	**4 Schadenfälle oder mehr**
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	15	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

1.15 Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die neue interne Schadenfreiheitsklasse (ISF) der Gesellschaft auf der Grundlage derSchadenfälle mit Haupt- oder Teilhaftung zugewiesen, gemäß Art. 1.15.1 „Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg.“.

1.15.1 Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Lkws für Werkverkehr oder Gewerbliche Güterbeförderung mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 kg.

Interne Schaden-freiheitsklasse der Gesellschaft ISF)	**Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (ISF) mit Zuweisung anhand der "beobachteten" Schadenfälle**									
	0 Schadenfälle		**1 Schadenfall**		**2 Schadenfälle**		**3 Schadenfälle**		**4 oder mehr Schadenfälle**	
	„BM“-Klasse	**Änd. %**	**„BM“-Klasse**	**Änd. %**	**„BM“-Klasse**	**Änd. %**	**„BM“-Klasse**	**Änd. %**	**„BM“-Klasse**	**Änd. %**
1	1	0,00%	3	2,40%	6	11,80%	9	23,50%	12	65,70%
2	1	-1,20%	4	4,70%	7	14,00%	10	27,00%	13	75,60%
3	2	-1,10%	5	6,90%	8	14,90%	11	46,60%	14	94,10%
4	3	-3,30%	6	5,60%	9	16,70%	12	56,50%	15	129,20%
5	4	-3,20%	7	5,40%	10	17,40%	13	62,40%	16	188,40%
6	5	-2,10%	8	5,30%	11	34,30%	14	77,80%	17	267,00%
7	6	-3,10%	9	7,10%	12	43,70%	15	110,50%	18	362,60%
8	7	-2,00%	10	9,20%	13	51,00%	16	168,20%	18	353,30%
9	8	-4,80%	11	21,50%	14	60,80%	17	232,10%	18	331,70%

10	9	-3,80%	12	29,00%	15	89,00%	18	315,20%	18	315,20%
11	10	-14,40%	13	18,40%	16	110,30%	18	255,40%	18	255,40%
12	11	-9,40%	14	19,90%	17	147,60%	18	221,90%	18	221,90%
13	12	-6,80%	15	36,60%	18	200,20%	18	200,20%	18	200,20%
14	13	-10,60%	16	58,80%	18	168,40%	18	168,40%	18	168,40%
15	14	-18,10%	17	69,00%	18	119,70%	18	119,70%	18	119,70%
16	15	-23,10%	18	69,00%	18	69,00%	18	69,00%	18	69,00%
17	16	-23,10%	18	30,00%	18	30,00%	18	30,00%	18	30,00%
18	17	-23,10%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Änderung %“ die Prämiensenkung oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorliegen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum zu verstehen ist.

1.16 Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie

Der Versicherungsnehmer kann Erhöhungen der Prämie vermeiden oder gegebenenfalls in den Genuss von Verminderungen der Prämie kommen, die sich ansonsten aus den Regeln gemäß Art. 1.15 „Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)“ ergeben würden. Dazu muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sowohl bei Vertragsverlängerung als auch bei Abschluss eines neuen Vertrags die Rückerstattung der endgültig bezahlten Beträge für Schadenfälle anbieten, die in den relevanten Beobachtungszeitraum fallen.

1.17 Bescheinigung des Schadenverlaufs

1.17.1 Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs

Vor der jährlichen Ablauffrist des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer oder, falls es sich um eine andere Person handelt, dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person (zusammen die Berechtigten Personen) die Bescheinigung des Schadenverlaufs gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung.

Wenn mehr als ein Eigentümer oder diesem gleichgestellte Personen vorhanden sind, stellt die Gesellschaft die Bescheinigung des Schadenverlaufs nur dem sich aus dem Fahrzeugschein ergebenden Erstinhaber zur Verfügung.

Die Gesellschaft stellt dieBescheinigung des Schadenverlaufs den Berechtigten Personenmindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wie folgt zur Verfügung:

- Bereitstellung über die Website der Gesellschaft im Geschützten Bereich, mit der Möglichkeit der Konsultation und der Abspeicherung auf einen lokalen Datenträger (Download);
- Möglichkeit der Versendung per E-Mail;
- wenn der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wird, mittels Ausdruck auf Anfrage der Berechtigten Person in den Räumlichkeiten des Vermittlers;
- zusätzliche Modalitäten der Übergabe können auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch dessen Anruf beim Kundendienst aktiviert werden.

Im Falle einer Aussetzung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit, wird die Bescheinigung des Schadenverlaufs mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der erfolgten Reaktivierung übergeben.

Die Berechtigten Personen können die Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich der letzten fünf Jahre jederzeit beantragen. In diesem Fall übermittelt die Gesellschaft elektronisch, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags, die Bescheinigung des Schadenverlaufs einschließlich des letzten Versicherungsjahres, für das der Beobachtungszeitraum, zum Zeitpunkt des Antrags, abgeschlossen ist.

Die Gesellschaft verwendet die in der Bescheinigung des Schadenverlaufs enthaltenen Informationen auch zur Aktualisierung der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf.

Die Berechtigte Person kann die Ausstellung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf , die sich auf bereits abgelaufene und nicht in der Datenbank vorhandene Deckungen beziehen, kostenlos direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, beantragen. Auf jeden Fall holt die Gesellschaft, bei der der Abschluss eines neuen Vertrags beantragt wird, die Bescheinigung des Schadenverlaufs direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, ein.

Eine Bescheinigung des Schadenverlaufs in Papierform ist nicht für den Abschluss eines eventuellen neuen Kfz-Haftpflichtvertrags erforderlich, da die Daten bezüglich der früheren Versicherungsgeschichte von der Gesellschaft elektronisch aus der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingeholt werden.

Die von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung des Schadenverlaufs wird die Universelle Schadenfreiheitsklasse(USF) enthalten.

1.17.2 Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung

Die Gesellschaft muss möglicherweise eine Erklärung des Versicherungsnehmers anfordern, um die Versicherungsposition rekonstruieren und eine korrekte Zuordnung der Schadenfreiheitsklasse vornehmen zu können. Diese Erklärung bezieht sich auf die Risikoumstände, auf welche die Artikel 1892 und 1893 des ital. ZGB Anwendung finden, wie unter Artikel 8.1 „Erklärungen über die Risikoumstände“ angegeben.

Die Gesellschaft überprüft, auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS, die Richtigkeit der vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärungen und stuft, falls erforderlich, die verliehene Schadenfreiheitsklasse neu ein und berechnet diePrämie neu.

1.17.3 Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs

Im Falle:

- des belegten Wegfalls des versicherten Risikos
- der Aussetzung des Versicherungsvertrages, oder
- der Nichtverlängerung des Versicherungsvertrages wegen Nichtbenutzung des Fahrzeugs, die sich aus einer besonderen Erklärung des Versicherungsnehmers ergibt,

bleibt die zuletzt ausgestellte Bescheinigung des Schadenverlaufs für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf des Vertrags, auf den sich dieBescheinigung des Schadenverlaufs bezieht, gültig.

Um nach 15 Tagen ab Vertragsablauf die Bescheinigung über den Schadenverlauf verwenden zu können, muss der Versicherungsnehmer, der Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person schriftlich erklären, dass das Fahrzeug nach Ablauf des Vertrags, auf den sich die Bescheinigung des Schadenverlaufs bezieht, nicht mehr im Straßenverkehr gefahren wurde oder dass eine Police mit befristeter Laufzeit abgeschlossen wurde.

1.17.4 Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie

Die folgenden Regeln finden Anwendung auf die Fälle der Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle der früheren Schadenfälle“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie. Auf jeden Fall finden die Bestimmungen gemäß Artikel 134, Absatz 4-bis des Privatversicherungsgesetzes Anwendung

1.17.4.1 Im Ausland versichertes Fahrzeug

Wenn das Fahrzeug bereits im Ausland versichert wurde, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden USF-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage die früheren Schadenfälle, nach den Kriterien laut Art. 1.14.1 „Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr“, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt zu jeglichem Zweck als Bescheinigung des Schadenverlaufs. Falls die Erklärung nicht abgegeben wird, wird der Vertrag in der USF-Klasse 14 eingestuft.

1.17.4.2 Übertragung des Fahrzeugs von mehreren Eigentümern auf einen derselben

Wenn das Fahrzeug mehreren Eigentümern gehört und in das Eigentum eines oder mehrerer von ihnen übergeht, wird dem Letzteren die auf das Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zugewiesen, auch wenn dieses durch ein anderes Fahrzeug ersetzt wird. Bei Vertragsverlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags können die anderen früheren Miteigentümer die USF-Klasse, die bezüglich des derzeit auf einen oder mehrere von ihnen

eingetragenen Fahrzeugs herangereift ist, für ein anderes sich in ihrem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten.

1.17.4.3 Fahrzeugübertragung zwischen Ehepartnern

Im Falle der Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder Personen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft wird dem Käufer die bereits auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zugewiesen. Der Übertragende kann die auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für ein anderes sich in seinem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten und dieselbe bei Verlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen.

1.17.4.4 Unverkauftes Fahrzeug, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde

Wenn die USF-Klasse, die dem Fahrzeug zugewiesen war, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde, auf ein anderes Fahrzeug derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug unverkauft bleibt, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende USF-Klasse zugewiesen.

1.17.5 Wieder gefundenes gestohlenes Fahrzeug

Wenn die einem gestohlenen Fahrzeug zugewiesene USF-Klasse auf ein anderes Fahrzeug im Besitz derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug wieder gefunden wird, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende USF-Klasse zugewiesen.

1.17.5.1 Verlust des Eigentums an einem früheren Fahrzeug und Kauf eines neuen Fahrzeugs

Wenn der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Besitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind:

- Verkauf;
- Verschrottung;
- Diebstahl mit Vorlage der Diebstahlanzeige;
- Bescheinigung über die Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr;
- endgültige Ausfuhr ins Ausland;
- Inzahlunggabe;

wird dem neuen von ihm erworbenen Fahrzeug dieselbe USF-Klasse des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Dieselbe Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig, d.h. in jedem Fall **nicht weniger als zwölf Monate**, gemietet wird. In diesem Fall wird dem Leasingnehmer die auf dem abgetretenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992, seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind;

1.17.5.2 Kauf eines Fahrzeugs im Rahmen eines Leasings oder einer langfristigen Miete durch den Benutzer

Falls ein Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis - jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate - vom Benutzer erworben wird, wird ihm die herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992, seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

Falls der Benutzer bei Ablauf der Nutzungszeit das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die USF-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt.

1.17.5.3 Auf eine Person mit Behinderung eingetragenes Fahrzeug

im Falle eines Fahrzeugs, das auf eine Person mit Behinderung eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch zu Gunsten derjenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gelenkt haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

1.17.5.4 Übertragung des Fahrzeugs an einen zusammenlebenden Miterben

Falls das Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge von Todes wegen übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte USF-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeug dieselbe USF-Klasse des sich bereits in seinem Eigentum befindenden Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss die Versicherungsgesellschaft, die den Versicherungsschutz für das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeugs leistet, auf Anfrage des Versicherungsnehmers diesem Fahrzeug die neue USF-Klasse zuweisen.

1.17.5.5 Übergabe des Fahrzeugs mit Übertragung des Versicherungsvertrags

Im Falle eines Eigentumsübergangs des Fahrzeugs mit Übertragung des Versicherungsvertrags ist der Übernehmer berechtigt, die USF-Klasse, die sich aus dem letzten Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt, bis zum Ablauf des übertragenen Vertrags zu behalten. Der neue Vertrag bezüglich des Fahrzeugs muss der USF-Klasse 14 zugewiesen werden, mit Ausnahme der im sogenannten "Bersani-Dekret" (Gesetzesdekret 31. Januar 2007. Nr. (7) vorgesehen Fälle; der Übertragende ist berechtigt, die USF-Klasse für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beizubehalten;

1.17.5.6 Vorheriger Vertrag mit einer Gesellschaft in Zwangsliquidation im Verwaltungswege

Falls der vorangehende Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im Verwaltungswege gestellt wurde und die Bescheinigung des Schadenverlaufs nicht in der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende USF-Klasse auf der Grundlage einer Ersatzerklärung der Bescheinigung zugewiesen, die von der Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgestellt wird. Fehlt die vorgenannte Ersatzerklärung, wird der Vertrag auf der Grundlage der Schadenfreiheitsklasse ausgestellt, die sich aus der letzten in der Datenbank enthaltenen Bescheinigung ergibt, oder, falls eine brauchbare Bescheinigung in der Datenbank völlig und es nicht möglich ist, die Bescheinigung auf elektronischem Wege anderweitig zu beschaffen, wird der neue Vertrag der höchsten USF-Klasse zugeordnet.

1.17.5.7 Übertragungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Im Falle einer Übertragung des Eigentums am Fahrzeug:

(i) von einem Einzelunternehmen auf eine natürliche Person oder

(ii) von einer Personengesellschaft auf einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter

und umgekehrt,

haben die Käufer Anspruch auf die Beibehaltung der USF-Klasse

1.17.5.8 Gesellschaftsrechtlich relevante Handlungen

Falls eine Personen- oder Kapitalgesellschaft Eigentümerin des Fahrzeugs ist, bewirken die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen die Übertragung der USF-Klasse auf die juristische Person, die das Eigentum des Fahrzeugs erworben hat.

1.17.5.9 Änderung der Fahrzeugeinstufung

Im Falle einer Änderung der Fahrzeugeinstufung behält das Fahrzeug die bereits herangereifte USF-Klasse bei.

1.17.6 Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt

Die Gesellschaft stellt in folgenden Fällen keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus:

- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als einem Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung einer Rate der Prämie;
- aufgehobene oder vor der jährlichen Ablauffrist aufgelöste Verträge, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde;
- Abtretung des Vertrags mittels Verkauf des versicherten Fahrzeugs, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde.

1.18 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer die für die Versicherung eines anderen Fahrzeugs, das sein Eigentum ist, herangereifte Schadenfreiheitsklasse nutzen, **jedoch nur, wenn der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten nach Ablauf des vorherigen Vertrags abgeschlossen wird**.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Unterlagen zu übergeben, die unter Art. 10.1 „Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls“ angegeben sind.

Wenn:

- das Fahrzeug anschließend wieder gefunden wird, und

- der Versicherungsnehmer die Schadenfreiheitsklasse genutzt hat, um ein anderes Fahrzeug, das sein Eigentum ist, zu versichern,

muss ab 24.00 Uhr des Folgetages jenes Tages, an dem die Anzeige bei der Behörde erstattet wurde, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, welcher der USF-Klasse 14 und der internen Klasse der Gesellschaft, die zum Datum des Diebstahls herangereift ist, zugeordnet werden muss.

1.19 Neueinstufungen

1.19.1 Unterlassene Übermittlung oder Übermittlung von nicht übereinstimmenden Unterlagen

Wenn

- der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die - auch im Nachhinein - verlangten Unterlagen (wie z.B. die Kopie des digitalen Besitzscheins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Angabe des erfolgten Besitzwechsels, deren Beantragung anschließend an die Unterlagen vorübergehender Art, die der Gesellschaft in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt wurden, erfolgt) nicht übermittelt; oder
- Abweichungen zwischen den im Kostenvoranschlag enthaltenen und den aus den behördlichen Datenbanken hervorgehenden Angaben bestehen; oder
- der Versicherungsnehmer die „Erklärung des Versicherungsnehmers - Ergänzung der Bescheinigung über den Schadenverlauf" vorgelegt hat, und der Inhalt dieser Erklärung nicht den Informationen entspricht, die von der Gesellschaft nach eigenen Überprüfungen sowohl aus institutionellen Datenbanken als auch vom gegenüber der Herkunftsgesellschaft eingeholt wurden;

führt die Gesellschaft die korrekte Neueinstufung der Schadenfreiheitsklasse mit einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der Prämie durch und teilt dies dem Versicherungsnehmer mit.

Der Versicherungsnehmer muss die etwaige Prämiendifferenz bezahlen; im **Schadenfall ist die Gesellschaft berechtigt, die dem geschädigten Dritten geschuldeten Beträge im Verhältnis zu der vom Versicherungsnehmer nicht gezahlten Prämiendifferenz zu reduzieren**; **die** Gesellschaft **wird den an den Geschädigten gezahlten Betrag vom Versicherungsnehmer zurückzufordern**.

Bei Vertragsablauf stellt die Gesellschaft die Bescheinigung des Schadenverlaufs mit Angabe der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse aus.

1.19.2 Schadenfall „ohne Folgen"

Wenn ein Schadenfall die Anwendung des Malus verursacht hat, aber anschließend klargestellt wird, dass der Versicherungsnehmer keine Haftung trägt, korrigiert die Gesellschaft die Bescheinigung des Schadenverlaufs unter Anwendung der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse und erstattet die erhaltene höhere Prämie.

1.19.3 Wiedereröffnung eines Schadenfalles

Wenn die Gesellschaft einen Anspruch als „ohne Folgen" betrachtet hat, weil keine Haftungselemente zu Lasten des Versicherungsnehmers vorhanden waren, sich aber später eine Haftung des Versicherungsnehmers ergibt, die zur Anwendbarkeit des Malus führt, korrigiert die Gesellschaft bei der ersten Vertragsverlängerung nach der Wiedereröffnung des Anspruchs die Leistungsklasse und wendet die Prämienanpassung an.

2. Modul Diebstahl und Brand

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

2.1 Haupt-Versicherungsschutz

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für unmittelbare Sachschäden in Bezug auf:

- das Fahrzeug und das serienmäßige Zubehör;
- das nicht serienmäßige Zubehör, das im Versicherungsschein ausdrücklich mit seinem Wert angegeben ist, in diesem Fall mit dem Höchstbetrag von 15% des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugwertes, mit maximal 5.000,00 Euro pro Schadenfall;

und in Fällen, in denen solche unmittelbaren Sachschäden die Folge sind von:

a) (vollendetem oder versuchtem) Diebstahl oder (vollendetem oder versuchtem) Raub; in diesem Fall sind die Schäden, die das Fahrzeug während der Ausführung oder als Folge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat, eingeschlossen;
b) Brand, Explosion, Explosion, Blitzschlag.

2.2 Erweiterungen(immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie)

2.2.1 Brand infolge von öffentlichem Aufruhr

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand, die anlässlich von öffentlichem Aufruhr, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. **Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigen.**

2.2.2 Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden, die das Fahrzeug bei unbefugter Fahrzeugbenutzung nach einem (vollendeten oder versuchten) Diebstahl oder Raub erleidet, **ausschließlich wenn diese Schäden durch Zusammenstoß, Auffahren, Umkippen oder Abkommen von der Straße** entstanden sind.

2.2.3 Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Gegenstände

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten nach den Kriterien und innerhalb der von der Diebstahlversicherung gemäß Punkt a) des Art. 2.1 „Haupt-Versicherungsschutz" vorgesehenen Beschränkungen für die Schäden an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug infolge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls von nicht versicherten Gegenständen aus dem Inneren des Fahrzeugs.

2.2.4 Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern

Die Versicherung gilt auch für Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumfahrzeugen und deren Teile. **Sprengkörper sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.**

2.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt, der Republik San Marino, der Staaten der Europäischen Union, Liechtensteins und des Fürstentums Monaco sowie der anderen Staaten, die dem System des Auslandsschutzbriefs angehören und deren in diesem angegebenen internationale Kürzel nicht durchgestrichen sind.

2.4 Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollen Werts erbracht.

2.4.1 Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub

Die unter Punkt a) des Artikels 2.1 „Haupt-Versicherungsschutz" genannte Deckung bietet mehrere Optionen, die im Versicherungsschein auszuwählen sind:

a) mit 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 250,00 Euro;
b) mit 15% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 500,00 Euro.

2.5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement

vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

b) auf Flughafengebieten;

c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;

d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;

e) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;

f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;

g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;

h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;

i) für Schäden infolge von Unterschlagung;

j) für einfache Verbrennungen, denen kein Brand nachfolgt;

k) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten;

l) für durch Sprengkörper verursachte Schäden.

m) für Schäden durch Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen, auch wenn diese fest am Fahrzeug angebracht sind, es sei denn, es handelt sich um Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör, das abgedeckt ist;

n) bei Diebstahl des Fahrzeugs, von Standardzubehör oder Nicht Serienmäßigem Zubehör, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Verwahrungskriterien nicht erfüllt wurden;

o) für Schäden an allen anderen als den unter Art. 2.1 „Haupt-Versicherungsschutz" genannten versicherten Gegenständen, einschließlich Schäden an Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, oder die sich jedenfalls auch im Gebrauch, in der Verwahrung oder im Besitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten befinden;

p) bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht abgeschlossen war;

q) bei Diebstahl, wenn die Schlüssel des Fahrzeugs dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den Diebstahl der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.

2.6 Wiedererhalt des Diebesguts

Wenn das gestohlene Fahrzeug oder Teile des gestohlenen Fahrzeugs (einschließlich Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör) zurück erhalten werden, muss derVersicherte die Gesellschaft darüber benachrichtigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Wenn das Fahrzeug oder Teile des Fahrzeugs zurück erhalten werden:

- vor der Zahlung der Entschädigung zahlt die Gesellschaft nur die Schäden, die das Fahrzeug bei der Ausführung oder als Folge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat;
- hat der Versicherte, nach Zahlung der Entschädigung, die Wahl zwischen:
    a) der Erfüllung aller für den Verkauf des Fahrzeugs durch die Gesellschaft erforderlichen Formalitäten . falls die notarielle Vollmacht für den Verkauf des Wiedererlangten nicht bereits erteilt wurde, der Übermittlung einer solchen Vollmacht an die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
    b) wieder in den Besitz des Fahrzeugs zu gelangen, indem er der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückerstattet (wenn das wieder gefundene Fahrzeug beschädigt ist, wird die Gesellschaft nur jene Schäden bezahlen, die das Fahrzeug bei der Ausführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat).

3. Modul Scheiben

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

3.1 Scheiben

3.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt die Schäden, die durch Bruch und Splitterung der Fensterscheiben, die den Innenraum des Fahrzeugs begrenzen **nur dann, wenn sie verursacht wurden:**

a) durch eine zufällige Ursache, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, oder
b) durch unbeabsichtigte Handlungen Dritter

3.1.2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
b) auf Flughafengebieten;
c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;
d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
e) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
i) für Schäden infolge von Unterschlagung;
j) für Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen der Fahrzeugscheiben;
k) für unter den Schutz des Modul Diebstahl und Brand fallende Schäden infolge von vollendetem oder versuchtem Diebstahl oder Raub;
l) für unter den Schutz des Modul Kasko fallende Schäden;
m) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken genutzt wird.

3.1.3 Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung

Für jeden Schadenfall und unabhängig von der Anzahl und Art der beschädigten Fahrzeugscheiben entspricht der Höchstbetrag 10% des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugwertes, mit maximal 750,00 Euro.

Es gilt außerdem eine Feste Selbstbeteiligung von 100,00 Euro pro Schadenfall.

3.1.4 Nichtanwendung der Selbstbeteiligung und Erhöhung der Leistungsobergrenze: Carglass-, Doctorglass- oder Glassdrive-Dienstleistungen

Die Feste Selbstbeteiligung wird nicht angewendet und die Leistungsobergrenze wird auf 900,00 Euro erhöht, wenn der Schaden durch den Service von Carglass, Doctorglass oder Glassdrive behoben wird, Gesellschaften, die auf die Reparatur und den Austausch von Windschutzscheiben und Scheiben von Fahrzeugen spezialisiert sind.

4. Modul Kasko

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

4.1 Geleisteter Versicherungsschutz

Der Versicherungsnehmer kann durch Angabe im Versicherungsschein und Zahlung der entsprechenden Prämie den folgenden Versicherungsschutz wählen:

- Art. 4.2 „Vollkasko."

4.2 Vollkasko

4.2.1 Anforderungen für die Versicherbarkeit

Diese Versicherungsdeckung kann nur gewählt werden:

- innerhalb von 6 Monaten nach dem Monat der Erstzulassung des Fahrzeugs, oder
- wenn schon im vorangehenden Vertrag vorhanden, um die Kontinuität der Deckung zu gewährleisten.

Im Schadenfall fordert die Gesellschaft den eventuellen vorangehenden Vertrag an, um zu prüfen, ob die Deckung schon vorhanden war. Wenn diese Unterlagen nicht geliefert werden, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt keine Entschädigung.

4.2.2 Gegenstand des Vollkasko-Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für unmittelbare Sachschäden in Bezug auf:

- das Fahrzeug und das serienmäßige Zubehör;
- Nicht Serienmäßigen Zubehör, das ausdrücklich im Versicherungsschein zusammen mit seinem Wert angegeben ist;

nur dann, wenn solche materiellen und direkten Schäden beim Fahren in öffentlichen oder privaten Bereichen auftreten und durch Folgendes verursacht wurden:

a) Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug,
b) Zusammenstoß mit festen und beweglichen Hindernissen,
c) Zusammenstoß mit Wildtieren,
d) Umkippen,
e) Abkommen von der Straße.

Die Höchstbetragentspricht:

- für das Fahrzeug und das Standardzubehör, dem im Versicherungsschein angegebenen Wert;
- für Nicht Serienmäßiges Zubehör 15 % des erklärten Fahrzeugwertes mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Schadenfall

4.2.3 Form der Versicherung und Anteiliger Selbstbehalt

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollen Werts erbracht.

Es gilt ein anteiliger Selbstbehalt von 15%, mit einem Minimum von 500,00 Euro.

4.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt, der Republik San Marino, der Staaten der Europäischen Union, Liechtensteins und des Fürstentums Monaco sowie der anderen Staaten, die dem System des Auslandsschutzbriefs angehören und deren in diesem angegebenen internationale Kürzel nicht durchgestrichen sind.

4.4 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet auf das Eintrittsrecht gemäß Art. 1916 ital. ZGB gegenüber:

- dem ordnungsgemäß zum Fahren des Fahrzeugs berechtigten Fahrer,
- den Beförderten
- den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers.
-

4.5 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Personen, die das Fahrzeug rechtmäßig halten, entstehen.

4.6 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

b) auf Flughafengebieten;

c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;

d) für Schäden, die durch Zusammenstoß mit Wildtieren entstehen (mit Ausnahme des Vollkasko-Versicherungsschutzes);

e) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;

f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;

g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;

h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;

i) für Schäden infolge von Unterschlagung;

j) wenn der Fahrer **gemäß den geltenden Bestimmungen nicht zugelassen ist, zu fahren;** wenn sich der Fahrer jedoch in einer der Situationen gemäß Artikel 1.3.6 „Fahrer ohne Führerschein" Absatz 2, befindet, gilt der Versicherungsschutz;

k) wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt sind;

l) wenn die vertraglichen Bestimmungen von Art 1.6.2 „Einzelfahrer" verletzt wurden;

m) für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde;

n) für Schäden, die durch im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden;

o) für Schäden beim Be- und Entladen;

p) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;

q) für unter den Schutz des Modul Diebstahl und Brand fallende Schäden;

r) für Schäden infolge von Brand, Explosion, Bersten, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug bzw. durch das Auffahren auf ein anderes Fahrzeug, das Auffahren auf feste und bewegliche Hindernisse, den Zusammenstoß mit wilden Tieren, das Umkippen, das Abkommen von der Straße verursacht wurden

s) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten;

t) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles,

  i. im Zustand der Trunkenheit gefahren ist; oder

  ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder

  iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.

5. Modul Rechtsschutz

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

5.1 Prämisse

Die Versicherungsgesellschaft hat entschieden, folgende Gesellschaft mit der Abwicklung der Schadenfälle im Bereich Rechtsschutz zu beauftragen:
DAS – Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B – 37135 Verona – Gebührenfreie Nummer 800345543, im Folgenden D.A.S.
Die Gesellschaft hat das Recht, indem sie den Versicherungsnehmer darüber informiert, das zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden beauftragte Unternehmen zu wechseln.

5.2 Gegenstand

Die Gesellschaft erbringt die unter Art. 6.3 „Versicherte Leistungen" aufgeführten Dienstleistungen, wenn der Versicherte, aufgrund von Ereignissen

- in Verbindung mit dem Eigentum des Fahrzeugs;
- in Verbindung mit dem Fahren des Fahrzeugs;
- die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten in einem Fahrzeug jeglicher Art betreffen

sich in einer der folgenden Situationen befindet:

a) er außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet;
b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr;
c) er Einspruch gegen den Führerscheinentzug einlegen muss, **aber nur wenn die Maßnahme als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr getroffen wurde, das den Tod oder die Verletzungen von Personen verursacht hat**;
d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss;
e) zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen;

Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand
Der Versicherte verlangt beispielsweise Schadenersatz gegenüber dem Mechaniker für die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs

f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, **sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird**. In solchen Fällen wird die Gesellschaft die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits **bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro** vorstrecken. Im Falle des Erlöschens der Straftat oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Abstufung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, **fordert die Gesellschaft vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten**;
g) er beim Präfekten Einspruch und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungssanktion einlegen muss; dieser Versicherungsschutz besteht:
   i. wenn die Verwaltungssanktion
      1) nach einem Straßenverkehrsunfall angewendet wird, und
      2) das Verhalten, das die Verwaltungssanktion verursachte, die Dynamik des Schadenfalls und die Haftungszuweisung beeinflusste;

Wenn die Verwaltungssanktion nicht infolge eines Straßenverkehrsunfalls angewendet wird und die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind.

5.3 Versicherte Leistungen

5.3.1 Rückerstattung von Ausgaben

Die Gesellschaft übernimmt **im Rahmen des in der Police vorgesehenen** Höchstbetrags **und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages** die Kosten:

a) für Rechtsberatung;

b) Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts für jede Instanz;
c) für die Beauftragung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
d) für die Beauftragung eines Parteisachverständigen (C.T.P.);
e) Gerichtskosten;
f) der Gegenpartei bei Unterliegen bezahlte Kosten, **unter Ausschluss von Beträgen aus Gesamtschuldverhältnissen**;
g) infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
h) für Feststellungshandlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalität und Ablauf der Schadensfälle;
i) für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken in Strafverfahren;
j) für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
k) der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn ein unter den Versicherungsschutz fallender Rechtsstreit einem oder mehreren Schiedsrichtern zugewiesen wird und von diesen entschieden werden muss;
l) für die den Mediationsstellen zustehenden Entschädigungen, **die ausschließlich vom** Versicherten **und unter Ausschluss von Aufwendungen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet werden, im Rahmen der in den Entschädigungstabellen für Mediationsstellen vorgesehenen Höhe;**
m) für den einheitlichen Gerichtskostenbeitrag für die Verfahrenshandlungen, **wenn sie nicht von der Gegenpartei erstattet werden.**

Bei Konkursverfahren beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren.

5.3.2 Strafverfahren im Ausland

Im Falle:

- Verhaftung, oder
- Androhung der Verhaftung, oder
- Strafverfahren

im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist, versichert die Gesellschaft:

a) die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers;
b) die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensakten, beschränkt auf maximal 1.000 Euro;
c) den Vorschuss der von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution. **Der Betrag der Kaution wird von DAS vorgestreckt und muss innerhalb von 60 Tagen nach der Zahlung erstattet werden.**

5.3.3 Telefonische Rechtsberatung

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz, gewährt die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsdienst im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Gegenstände.

Um diesen Dienst in Anspruch zu nehmen, kann der Versicherte während der Bürozeiten (von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) die gebührenfreie Nummer 800.34.55.43 anrufen, um folgende Leistungen zu erhalten:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften;
- Vorab-Beratung und Unterstützung für den Fall, dass der Versicherte vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren als Zeuge aussagen muss.

5.4 Versicherte Personen

Mit dem durch dieses Modul gewährten Versicherungsschutz sind versichert:

- im Falle von außervertraglichen Schäden und Strafverfahren: der Eigentümer und diesem gleichgestellte Personen, der Fahrer des Fahrzeugs und die beförderten Personen;
- im Falle von zivilrechtlichen Streitsachen mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand: der Eigentümer des Fahrzeugs und die diesem gleichgestellten Personen;
- im Falle von Art. 5.2 „Gegenstand" Punkt f): der Lenker des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist.

5.5 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenfälle, die in folgenden Ländern eintreten und vor Gericht behandelt werden müssen:

a) in allen Staaten Europas und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, im Fall des Rechts auf Schadenersatz von Außervertraglichen Schäden oder eines Strafverfahrens;
b) Auf italienischem Gebiet und im Staat der Vatikanstadt und in der Republik San Marino in allen anderen Fällen.

5.6 Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

5.6.1 Ablauf des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz deckt Schadenfälle ab, die eintreten:

a) ab 24.00 Uhr des Tages des Vertragsabschlusses, wie im Versicherungsschein angegeben, wenn es sich um Folgendes handelt
   I. Ersatz von außervertraglichen Schäden;
   II. Strafverfahren;
   III. Beschwerde oder Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen;
b) bei Vertragsstreitigkeiten, nach 90 Tagen (während derer der Versicherungsschutz noch nicht wirksam ist, sog. "Karenz") ab dem Datum des Vertragsabschlusses, wie im Versicherungsschein angegeben. Wenn der Vertrag einen ähnlichen Versicherungsschutz ersetzt, beginnt die Karenz mit dem Datum des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags.

5.6.2 Datum des Schadenfalls

Zur Bestimmung des Datums, an dem ein Schadenfall entsteht, wird Folgendes berücksichtigt:

a) bei außervertraglichen Schadenersatzansprüchen das Datum des ersten Ereignisses, das einen Anspruch auf Schadenersatz begründet hat oder begründet hätte;
b) bei Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen, das Datum, an dem die erste Handlung zur Feststellung des Verstoßes durchgeführt wird;
c) in den übrigen Fällen das Datum, an dem die erste, auch nur vermutete Verletzung einer Rechtsvorschrift oder eines Vertrages durch den Versicherten, der Gegenpartei oder einen Dritten erfolgt ist.

5.7 Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
b) auf Flughafengebieten;
c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;
d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
e) für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
f) für vorsätzliche Handlungen des Versicherten;
g) für Streitigkeiten vertraglicher Art mit einem Streitwert von weniger als 250,00 Euro;
h) für steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 5.2 „Gegenstand", Buchstaben c), d) und g);
i) im Falle des Widerspruchs gegen eine Verwaltungssanktion, die nicht mit einem Verkehrsunfall zusammenhängt, mit einem Wert von weniger als 100 Euro und nach dem ersten Versicherungsfall pro Jahr;
j) für vorsätzliche Handlungen des Versicherten. Wenn der Versicherte eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt ist, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, das Verfahren wird eingestellt oder es erfolgt ein rechtskräftiger Freispruch oder eine Abstufung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig bzw eine Einstellung wegen Unbegründetheit der Straftatmitteilung. Für den Fall, dass das Verfahren mit einem anderen als

den oben genannten Urteilen endet, verlangt die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung aller Kosten, die sie in sämtlichen Instanzen vorgestreckt hat.

k) wenn der Lenker:

- **nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt, oder**
- **das** Fahrzeug **mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält**; wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem Schadenfall erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam;

l) wenn der Lenker:

- **wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder**
- **wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) angeklagt ist, oder**
- **in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder**
- **im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung).**

In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, **es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;**

m) wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;

n) wenn das Fahrzeug zu anderen als den in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Zwecken benutzt wird.

Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem anderen Versicherten gilt der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer.

Die Gesellschaft übernimmt keine der folgenden Kosten:

a) nicht mit DAS vereinbarte Ausgaben, auch wenn ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, gemäß den in den folgenden Artikeln 13.1 und 13.3 festgelegten Regeln und es werden nicht die Kosten von durch den Versicherten erteilten Aufträgen für die Verwaltung eines Rechtsstreits vor Einleitung der gerichtlichen Klage an andere als die von DAS autorisierten Berufsträger übernommen;

b) Ausgaben des Rechtsanwalts für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich durchgeführt oder in der Honorarnote nicht detailliert aufgeführt wurden;

c) Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Rechtsanwalt geschuldet sind, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags sein berufliches Domizil verlassen muss;

d) Gebühren für die Befassung von mehr als einem Rechtsanwalt im Rahmen derselben Gerichtsinstanz. Wenn der Versicherte einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder erstattet die Gesellschaft die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 pro Schadenfall und Jahr, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung;

e) Kosten, die von anderen Schuldnern geschuldet und dem Versicherten **nach dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung** zu Lasten gelegt werden

g) von der Gegenpartei erstattete Kosten. Wenn diese Kosten von DAS vorgestreckt wurden, muss der Versicherte sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rückerstattung zurückzahlen

h) Kosten für die Zwangsvollstreckung eines Rechtstitels nach dem zweiten Versuch; ausgeschlossen sind in jedem Fall andere Kosten als Anwalts-, Sachverständigen- und Verfahrenskosten (wie z.B. die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen für den Verkaufsantrag, die Kosten des für den Verkauf beauftragten Notars oder die Kosten der Pfändung)

i) Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des mit der Verwaltung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts anfallen, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit DAS vereinbarten Vergleich abgeschlossen wird;

j) die Zahlung von Bußgeldern, Strafen und Sanktionen im Allgemeinen;
k) Steuerabgaben, mit Ausnahme der für den Versicherten **nicht abzugsfähigen MwSt., die in den Rechnungen der verantwortlichen Berufsträger ausgewiesen ist, und des einheitlichen Gerichtskostenbeitrags für die Eintragung im Gerichtsprotokoll;**
l) im Falle einer Festnahme, der Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist, die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers, die 10 Arbeitsstunden übersteigen; die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensunterlagen, die 1.000 übersteigen; und Vorschüsse der von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution für Beträge, die 20.000 übersteigen.

5.8 Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten

Um Anspruch auf die gewährten Leistungen zu haben, muss der Versicherte die in Abschnitt D dieses Vertrags „Was im Schadenfall zu tun ist" - Unterabschnitt 13 „Bestimmungen bezüglich des Moduls " aufgeführten Bestimmungen einhalten. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann die Verwirkung des Leistungsanspruchs zur Folge haben

5.9 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

5.9.1 Kontakte

Um die in diesem Modul vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der Versicherte den Vorfall unverzüglich bei DAS melden, indem er die **gebührenfreie Nummer 800345543** anruft, die **von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr aktiv ist**.
Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden sich unter Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist - Unterabschnitt 13 „Bestimmungen bezüglich des Moduls Rechtsschutz".

6. Modul Service-Leistungen

NUR IN DER GEKAUFTEN FORMEL AKTIV

6.1 Prämisse

Die Gesellschaft nutzt Mapfre Asistencia, Compañia Internacional De Seguros Y Reaseguros, S.A. (im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.) für die Verwaltung und Abwicklung der Service-Leistungen in Bezug auf dieses Modul.

Sitz in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI).
Gebührenfreie Nummer: 800.186.064
oder +39 (015) 2559791 (auch im Ausland gültig)
(im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.).

Die Organisationszentrale von Mapfre Asistencia S.A. erbringt auf der Grundlage einer spezifischen Vereinbarung, die mit der Gesellschaft unterzeichnet wurde und im Auftrag der Letzteren, die Dienstleistungen auf Kosten des Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Recht, den Anbieter des Versicherungsschutzes Service-Leistungen jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherten zu wechseln. Diese Änderung wird in der im Rechtsrahmen vorgesehenen Weise mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.

6.2 Gegenstand

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten die in den folgenden Absätzen aufgeführten Leistungen.

Der Versicherungsschutz wird höchstens einmal pro Art der Leistung in Bezug auf einen einzelnen Schadenfall und für maximal drei Schadenfälle pro Versicherungsjahr gewährt.

Falls der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde, oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen.

Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind die vorliegenden Service-Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell vom Versicherer, der die Service-Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellte höhere Kosten wirksam.

Es ist nicht möglich, Sachleistungen (Service-Leistungen) zu erbringen, wenn das Gesetz oder die zuständigen nationalen oder internationalen Behörden dies verbieten.

Alle Geldzahlungen, auch als Vorschuss, werden in Übereinstimmung mit den in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte vorübergehend aufhält, geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Geldtransfer geleistet.

Geldzahlungen als Vorschuss werden nur dann gewährt, wenn der Versicherte, auch über eine von ihm angegebene Person, ausreichende Garantien für die Rückzahlung aller vorgestreckten Beträge geben kann. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Zahlung als Vorschuss zurückerstatten. Nach dieser Frist muss er der Organisationszentrale neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

Die für jede Service-Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug aller Steuern oder anderen gesetzlich festgelegten Abgaben.

Sämtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Service-Leistungsanspruch zugrunde liegt, gemäß den Bestimmungen laut Art. 2952 ital. ZGB.

6.3 Ohne Kilometer-Selbstbeteiligung wirksame Leistungen

6.3.1 Pannendienst (Depannage)

Wenn das Fahrzeug nicht in der Lage ist, sich selbständig fortzubewegen, aufgrund von:

- Panne
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Leere Batterie oder Startversagen im Allgemeinen

wird die Organisationszentrale nach Beurteilung der Art der Panne, ihrer Schwere und der Möglichkeit, die Reparatur vor Ort durchzuführen, einen Pannendienst zur Reparatur des Fahrzeugs schicken, sofern ein solcher in der Nähe verfügbar ist.

Die Gesellschaft übernimmt die Anfahrtskosten und die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Pannendienstes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Falls der Pannendienst nicht in der Lage sein sollte, das Fahrzeug zu reparieren, findet Art. 6.3.2 „Abschleppdienst" Anwendung.

6.3.2 Abschleppdienst

Wenn das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, teilweisen Diebstahl oder Wiederauffindung nach Diebstahl oder Raub, Tankfehler, Reifenpanne derart beschädigt wird, dass es nicht in der Lage ist, sich selbständig fortzubewegen, schickt die Organisationszentrale dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Die Gesellschaft übernimmt die **Anfahrtskosten uns die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie das Abschleppen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

Die Versicherungsdeckung besteht nicht, wenn das Fahrzeug den Schadenfall erlitten hat, während es abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) unterwegs war.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.

6.3.3 Einstellungskosten

Wenn:

- im Anschluss an die Service-Leistung gemäß Art. 6.3.2 „Pannendienst", und

infolge von Panne, Unfall, Brand, teilweisem oder versuchtem Diebstahl und Raub, Tankfehler vorkommt, dass

- das Fahrzeug nicht innerhalb eines Tages repariert werden kann oder
- die Service-Niederlassungen geschlossen sind,

sorgt die Organisationszentrale für die Einstellung des Fahrzeugs **für die ersten 72 Stunden**.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Schadenfall.

6.3.4 Ersatzfahrzeug (Gültig für alle Nutzfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3,5 t - Pkws und Anhänger sind ausgeschlossen)

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- Teilweiser Diebstahl,
- Tankfehler

das Fahrzeug stehen bleibt und einer Reparatur bedarf, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 8 Stunden erforderlich ist** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), stellt die Organisationszentrale dem Versicherten unter Übernahme der Kosten durch die Gesellschaft, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung:

- mit unbegrenzter Kilometerzahl;
- **für die von der Werkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale genehmigte Reparaturzeit und in jedem Fall für maximal 5 aufeinanderfolgende Tage.**

Das Ersatzfahrzeug hat die gleichen Merkmale wie das Fahrzeug oder, falls nicht verfügbar:

- erhält er **einen Pkw mit einem Hubraum von 1.600 cm³**, wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Lkw mit einer Gesamtmasse von **bis zu 2,5 t handelt; oder**
- wird dem Versicherten ein **Tagegeld in Höhe von € 70,00 pro Tag** bezahlt, wenn das versicherte Fahrzeug ein Lkw mit einer Gesamtmasse **über 2,5 t** ist, unbeschadet der **Höchstgrenze von 3,5 t; das Tagegeld wird im Verhältnis zu der von der Werkstatt bescheinigten und von der Organisationszentrale genehmigten Reparaturzeit und in jedem Fall für höchstens 5 aufeinanderfolgende Tage gezahlt.**

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann das Ersatzfahrzeug auf Anfrage des Versicherten vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Anzahl der Tage, für die das Ersatzfahrzeug für die von der Reparaturwerkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale bewilligte Reparaturdauer zur Verfügung gestellt wird, und auf jeden Fall für höchstens 5 aufeinanderfolgende Tage.

Das Fahrzeug wird zur Verfügung gestellt:

- bei einer Verleihfirma,
- während der Öffnungszeiten derselben,
- vorbehaltlich der Verfügbarkeit und
- gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt immer zu Lasten des Versicherten:

a) Treibstoffkosten,
b) Mautgebühren im Allgemeinen,
c) die Festen Selbstbeteiligungen in Bezug auf alle optionalen Versicherungen, die von der Verleihfirma verlangt werden,
d) alle Kosten für die Verlängerung des Leihvertrags,
e) die gegebenenfalls von der Autoverleihfirma verlangte Kaution.

Der Versicherungsschutz besteht nicht für:

a) Stillstand des Personenkraftwagens wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
b) ordentliche Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand auf jeden Fall nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur von Schäden kumulierbar ist.

Wenn der Versicherte keine Kreditkarte besitzt oder der Nutzer des Fahrzeugs unter 21 Jahre alt ist, könnte es schwierig sein, einen Autoverleih zu finden, der bereit ist, die Leistung zu erbringen.

6.3.5 Taxi zum Abholen des Ersatzfahrzeugs

Wenn sich der Versicherte nach der Erbringung der in Art. 6.3.4 „Ersatzfahrzeug" angegebenen Leistung zum Autoverleih begeben muss, um das Ersatzfahrzeug abzuholen, wird auf ausdrücklichen Wunsch ein Taxi zur Verfügung gestellt.

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 pro Schadenfall**. Außer den oben genannten sind keine Taxikosten vorgesehen.

6.4 Die Leistungen werden erbracht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde

6.4.1 Kosten der Unterbringung

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall

das Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist und die Versicherten deshalb zu einem Zwangsaufenthalt von einer oder mehreren Nacht gezwungen, weswegen der Versicherte und der eventuelle zweite Fahrer übernachten müssen, bevor sie zurückfahren oder die Reise fortsetzen können, bucht die Organisationszentrale, auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten, ein Hotel für sie.

Die Gesellschaft trägt die Kosten für Übernachtung und Frühstück **bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 pro Übernachtung bis höchsten € 300,00 pro** Schadenfall **insgesamt für alle an demselben Schadenfall beteiligten Versicherten.**

Von der Leistung ausgeschlossen sind die Hotelkosten, die nicht das Zimmer und Frühstück betreffen.

Im Falle eines unfreiwilligen Aufenthalts muss der Versicherte sich auf jeden Fall zuvor an die Organisationszentrale wenden, damit diese die Buchung des Hotels direkt übernimmt.

6.5 Versicherte Personen

Für den Versicherungsschutz, der durch dieses Modul „Service" gewährt wird, sind die Versicherten:

- der Fahrer des Fahrzeugs, **jedoch nur, wenn er vom Versicherten autorisiert wurde und in Besitz der gesetzlichen Zulassungen für die Benutzung des Fahrzeugs** ist, und
- die mit dem Fahrzeug beförderten Dritten, aber nur, wenn die Gesamtzahl dieser beförderten Dritten nicht die in der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebene Zahl übersteigt, und nur für die im Art. 7.4.1 „Kosten der Unterbringung" vorgesehenen Deckungen.

6.6 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, sofern in den einzelnen Versicherungsschutzarten nicht anders angegeben, im Italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Staaten, in denen durch die Ausstellung eines speziellen Auslandsschutzbriefs die Kfz-Haftschutzversicherung für das Fahrzeug gültig ist.

Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden fortwährenden Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage.

6.7 Ausschlüsse

Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der Versicherte sich nicht mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat.

Es ist keine Service-Leistung geschuldet:

a) für Schadenfälle aufgrund von unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs, während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle;

c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;
d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
e) für Schadenfälle infolge von Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus;
f) für Schadenfälle infolge von Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden;
g) unter außergewöhnlichen Umständen von solchem Ausmaß und solcher Schwere, dass restriktive Maßnahmen durch die zuständigen (nationalen und/oder internationalen) Behörden erforderlich werden, um das Risiko - Gesundheit, öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung - für die Zivilbevölkerung zu verringern. Nur als Beispiel und nicht beschränkt auf: Schließung von Schulen und öffentlichen Bereichen, Einschränkung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt, Beschränkung des Flugverkehrs.

Demzufolge sind alle durch die Organisationszentrale erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit und innerhalb der durch die Gesetze und/oder nationalen und internationalen Verwaltungsbestimmungen festgelegten Grenzen zu erbringen, außer in Fällen höherer Gewalt;
h) für Schadenfälle, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er haftbar ist, zurückzuführen sind, einschließlich Suizid oder Suizidversuch;
i) für Schadenfälle infolge des Missbrauchs von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen;
j) in den Staaten, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde;
k) in den Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, gemäß der offiziellen Liste des Außenministeriums und Angaben unter www.viaggiaresicuri.it.

6.8 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

6.8.1 Zuständige Stelle

Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationszentrale wenden, die für die Erbringung der Service-Leistungen sorgt.

6.8.2 Kontakte

Der Versicherte muss sich immer mit der Organisationszentrale in Verbindung setzen, bevor er jegliche Maßnahme ergreift oder eine Zahlungsverpflichtung eingeht, sonst hat er keinen Anspruch auf Service-Leistung.

Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden sich im Unterabschnitt 14 „Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen" von Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist.

7. Modul Fahrerunfallversicherung

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

7.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt Unfälle des Fahrers, der mit Zustimmung des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug lenkt, wenn sie sich ereignen:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr;
b) während der Fahrer in das Fahrzeug ein- oder aussteigt;
c) während der Fahrer Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Fahrzeug durchführt;

bietet die Gesellschaft die folgenden Dienstleistungen mit den folgenden Höchstbeträgen:

Leistung	Höchstbetrag
Entschädigung im Todesfall	**52.000,00 Euro**
Entschädigung bei Dauerhafter Invalidität	**52.000,00 Euro**
Rückerstattung von Arztkosten	**2.600,00 Euro**
Tagegeld für Krankenhausaufenthalt (falls erworben)	**52,00 Euro**

7.2 Erweiterungen

Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen:

a) Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
b) Ertrinken als Folge eines Unfalls des Fahrzeugs;
c) Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
d) Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche;
e) Unfälle aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit;
f) Unfälle, erlitten im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

7.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Italienischen Republik, der Vatikanstadt, der Republik San Marino, der Staaten der Europäischen Union, Liechtensteins und des Fürstentums Monaco sowie der anderen Staaten, die dem System des Auslandsschutzbriefs angehören und deren in diesem angegebenen internationale Kürzel nicht durchgestrichen sind.

7.4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

b) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen diesem Fahrzeugtyp laut Gesetz der Zugang verboten ist;

c) für durch Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen verursachte Unfälle;

d) für Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden; Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt;

e) für Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;

f) für Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen

(nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);

g) für Infarkte und Hernien jeder Art;

h) für Unfälle infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten;

i) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;

j) für Personen, die das Fahrzeug ohne die Zustimmung des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person benutzen;

k) für Unfälle, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der Versicherte im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet;

l) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

7.5 Entschädigung für dauerhafte Invalidität

7.5.1 Gegenstand

Bei einem Unfall, der eine dauerhafte Invalidität zur Folge hat, **die innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich der Unfall ereignet hat**, zahlt die Gesellschaft dafür eine anhand der Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung gemäß den Angaben in der folgenden Tabelle und der vorliegenden Bestimmungen.

Art der Invalidität	Invaliditätsgrad		
	Rechte Seite		Linke Seite
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht		100%	
Ganzkörperlähmung		100%	
Vollständige Blindheit		100%	
Verlust und Entfernung eines Auges		30%	
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge		25%	
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen		50%	
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen		15%	
Vollständiger Verlust des Arms	70%		60%
Vollständiger Verlust der Hand	60%		50%
Vollständiger Verlust des Daumens	22%		18%
Vollständiger Verlust des Zeigefingers	15%		12%
Vollständiger Verlust jegliches anderen Fingers der Hand	8%		6%
Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	20%		15%
Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	12%		10%
Verlust eines Beines oberhalb des Knies		60%	
Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies		50%	
Vollständiger Verlust eines Fußes		40%	
Vollständiger Verlust einer großen Zehe		8%	
Vollständiger Verlust jeglicher anderen Zehe des Fußes		3%	
Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte, eines Knies oder der Gelenke eines Fußes		25%	

7.5.2 Kriterien für die Festlegung der Entschädigung

Die Prozentsätze der dauerhaften Invalidität werden auf der Grundlage der vorstehenden Tabelle bestimmt, und für die nicht aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen der Invaliditätstabelle Unfälle ANIA mit den folgenden Erläuterungen:der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert.

Bei anatomischem oder funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperglieder, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt.

In den anderen Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt.

Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Die Entschädigung muss für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des gemeldeten Unfalls bezahlt werden.

Daher können die Folgen, die sich aus physischen oder pathologischen Zuständen ergeben, die bereits vor dem Unfall bestanden oder nach dem Unfall eingetreten, aber nicht auf denselben zurückzuführen sind, nicht entschädigt werden.

7.5.3 Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität

Die Feste Selbstbeteiligung bei Dauerhafter Invalidität findet Anwendung wie folgt:

a) im Falle einer Dauerhaften Invalidität **bis höchstens 3%: Es wird keine Entschädigung gezahlt;**
b) im Falle einer Dauerhaften Invalidität von **mehr als 3%, aber bis höchstens 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 3% übersteigt;**
c) im Falle einer Dauerhaften Invalidität **von mehr als 25%: die Entschädigung wird ohne jegliche Selbstbeteiligung, in voller Höhe ausgezahlt.**

Es wird auf die folgende Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit verwiesen.

Tabelle zur Bestimmung der Festen Selbstbeteiligung bei Dauerhafter Invalidität in Bezug auf Unfälle, die der Fahrer während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr erleidet					
% Dauerhafte Invalidität	**% zu bezahlen**	**% Dauerhafte Invalidität**	**% zu bezahlen**	**% Dauerhafte Invalidität**	**% zu bezahlen**
1	0	**18**	15	**35**	35
2	0	**19**	16	**36**	36
3	0	**20**	17	**37**	37
4	1	**21**	18	**38**	38
5	2	**22**	19	**39**	39
6	3	**23**	20	**40**	40
7	4	**24**	21	**41**	41
8	5	**25**	22	**42**	42
9	6	**26**	26	**43**	43
10	7	**27**	27	**44**	44
11	8	**28**	28	**45**	45
12	9	**29**	29	**46**	46
13	10	**30**	30	**47**	47
14	11	**31**	31	**48**	48
15	12	**32**	32	**49**	49
16	13	**33**	33	**über 50**	über 50
17	14	**34**	34		

Berechnung der Entschädigung im Fall der Dauerhaften Invalidität

Wenn:

- **die Versicherungssumme 52.000,00 Euro beträgt;**
- **der Versicherte nach einem Unfall das Gehör auf einem Ohr verliert (15 % Invalidität);**
- **Anwendung der Festen Selbstbeteiligung: 3 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 12% (15% - 3% = 12%);**
- **daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 6.240,00 Euro, als Ergebnis von 52.000,00 x 12%.**

7.6 Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus vom Unfall unabhängigen Gründen

Der Entschädigungsanspruch aufgrund dauerhafter Invalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar.

Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Gesellschaft den Begünstigten Folgendes bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv festlegbaren Betrag auf der Grundlage von Art. 8.5.2 „Kriterien für die Bestimmung der Entschädigung“ und Art. 12.1 „Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls“.

7.7 Entschädigung im Todesfall

Die Gesellschaft zahlt die gesamte Versicherungssumme für den Todesfall des Versicherten aus, wenn dieser eintritt:

a) innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall, und
b) als Folge der durch den Unfall erlittenen Verletzungen.

Der Betrag wird zu gleichen Teilen an die Begünstigten oder, falls keine Begünstigten ernannt wurden, an die Erben des Versicherten ausgezahlt**. Im Falle einer gesetzlichen Erbfolge (d.h. ohne Testament) wird die Gesellschaft die Entschädigung ausschließlich an die Erben zahlen, die mit demVersicherten bis zum vierten Grad verwandt sind.**

Bereits gezahlte Entschädigungen für dauerhafte Invalidität aufgrund desselben Unfalls werden von der Todesfallentschädigung abgezogen.

Berechnungsbeispiel Entschädigung bei Tod infolge von Unfall

Wenn:

- **die Versicherungssumme 52.000,00 Euro beträgt;**
- **der Versicherte nach einem Unfall das Gehör auf einem Ohr verliert (15 % Invalidität);**
- **Anwendung der Festen Selbstbeteiligung: 3 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 12% (15% - 3% = 12%);**
- **daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 6.240,00 Euro, als Ergebnis von 52.000,00 x 12%.**

- **Wenn aufgrund desselben Unfalls auch der Tod des Versicherten eintritt, erhält der Begünstigte eine Entschädigung für den Todesfall in Höhe von 45.760,00 Euro, die wie folgt berechnet wird:**
- **Versicherungssumme für den Todesfall 52.000,00 Euro;**
- **abzüglich der bereits ausgezahlten Entschädigung für Dauerhafte Invalidität d.h. 6.240,00 .**

7.8 Behandlungskosten

Die Gesellschaft erstattet die infolge des Unfalls erforderlichen Ausgaben für Ärzte, Chirurgen, Medikamente, Krankenhäuser, Pflegeheime, physiotherapeutische Behandlungen und andere unverzichtbare medizinische Ausgaben.

Der Versicherungsschutz gilt für die Behandlungskosten bis maximal 300 Tage nach dem Unfall.

Die Gesellschaft erstattet im Rahmen des Höchstbetrags von 250,00 Euro, die Kosten für den Transport vom Unfallort zum Krankenhaus oder Pflegeheim für die Ersten-Hilfe-Leistung. Dieser Betrag wird in jedem Fall innerhalb des Höchstbetrags von insgesamt 2.600,00 Euro anerkannt.

Es sind ausgeschlossen:

- **Prothesen** (mit Ausnahme von Prothesen, die während eines chirurgischen Eingriffs eingesetzt werden);
- **chirurgische Eingriffe ästhetischer Art;**
- **alle anderen medizinischen Kosten, die nicht wegen der Verletzung erforderlich sind.**

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten, seinen Erben oder Berechtigten Personen die geschuldeten Beträge gegen Vorlage ordnungsgemäß quittierter Spesenbelege.

7.9 Tagegeld für Krankenhausaufenthalte

Im Falle eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder Pflegeheim zahlt die Gesellschaft ein Tagegeld für jeden Tag, an dem der Versicherte wegen der durch den Unfall verursachten notwendigen Behandlung in ein Krankenhaus eingewiesen ist.

Das Tagegeld wird für einen Zeitraum von maximal 300 Tagen pro Unfall gezahlt. Der Tag der Entlassung gilt nicht als Tag des Krankenhausaufenthalts.

C. Der Vertrag von A bis Z

8. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

8.1 Erklärungen über die Risikoumstände

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen die Gesellschaft auf alle Aspekte hinweisen, die die Risikobewertung beeinflussen könnten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann schwerwiegende Folgen für die Wirksamkeit des Vertrags und der Versicherungsdeckungen haben.

Gemäß Art. 1892 und 1893 des Zivilgesetzbuchs gilt nämlich Folgendes:

- ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umstände gemacht wurden, die Einfluss auf die Risikobewertung haben und die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte kennt bzw. bei Anwendung der üblichen Sorgfalt kennen könnte, sind ein **Grund für die Aufhebung des Vertrages und führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung**. In diesem speziellen Fall kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung solcher Erklärungen kündigen und die Prämien für die laufende Versicherungsperiode einbehalten;
- ungenaue oder unvollständige Angaben, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, aber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der Gesellschaft das Recht, **den Vertrag zu kündigen (Rücktritt) und im Falle eines Schadenfalles eine reduzierte Entschädigung zu zahlen**. Die Gesellschaft kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung solcher Erklärungen kündigen. In diesem Fall zahlt die Gesellschaft im Schadenfall den fälligen Betrag, vermindert um die Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn der wahre Stand der Dinge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

In beiden Fällen ist die Gesellschaft **berechtigt, alle bereits eingenommenen Prämien, die Prämie für den laufenden Versicherungszeitraum und im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die für das erste Jahr fällige Prämie einzubehalten**.

Die Bestimmungen gemäß dem ersten Absatz beziehen sich auch

- auf Erklärungen des Versicherungsnehmers, die sich auf den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person beziehen;
- auf das Recht, in den Genuss von Gebührenvereinbarungen zu kommen.

8.2 Erhöhung des Risikos

Gemäß Art. 1898 des Zivilgesetzbuchs erhöht sich das Risiko, wenn sich im Laufe der Vertragsdauer der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Stand der Dinge in einer Weise ändert, dass die Gesellschaft, wenn sie darüber Kenntnis gehabt hätte, eine höhere Prämie verlangt oder das Risiko abgelehnt hätte.

Derselbe Art. 1898 des ital. ZGB sieht die **Verpflichtung des Versicherungsnehmers und des Versicherten vor, der Gesellschaft unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die** das Risiko in der Weise erhöhen, dass, wenn der neue Sachverhalt bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte und dem Versicherer bekannt gewesen wäre, dieser die Versicherung nicht oder zu einer höheren Prämie zugelassen hätte. **Der Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung** führen.

8.2.1 Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person

Der Versicherungsnehmer und der Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person müssen der **Gesellschaft** den **Wohnsitzwechsel** des **Versicherungsnehmers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** während der **Vertragslaufzeit unverzüglich unter Vorlage der Wohnsitzbescheinigung mitzuteilen**. Die Änderung ist nach den in Art. 8.21 „Mitteilungen“ vorgesehenen Modalitäten mitzuteilen.

8.3 Verminderung des Risikos

In Art. 1897 ital. ZGB ist der Fall geregelt, dass sich das versicherte Risiko im Laufe des Vertrages vermindern kann. Dies geschieht, wenn dieGesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei Kenntnis der risikomindernden Umstände eine niedrigere Prämie angewandt hätte. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gesellschaft über die Risikominderung informieren und eine Verminderung der Prämie ab dem Fälligkeitsdatum der auf die Mitteilung folgenden Prämienrate erhalten. Die Gesellschaft verzichtet in diesem Fall auf ihr gesetzliches Rücktrittsrecht.

8.4 Abschluss des Vertrags

8.4.1 Kostenvoranschlag und Annahme

Um diesen Vertrag abzuschließen, muss der Versicherungsnehmer:

- den von der Gesellschaft erstellten Kostenvoranschlag akzeptieren;
- auf den in Art. 8.21 „Mitteilungen" beschriebenen Wegen die im Text der Mitteilung angeforderten und im eigenen geschützten Bereich vorhandenen Dokumente einsenden;
- die Prämie auf die im Begleitschreiben angegebene Weise zahlen.

Der Zahlungsbeleg gilt als Zahlungsbestätigung.

Der Vertrag gilt als zu jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Zahlung der Prämie erfolgt, vorausgesetzt die vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvoranschlag enthaltenen Informationen. Der Wirksamkeitsbeginn des Versicherungsschutzes entspricht dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum.

8.4.2 Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen

Die Gesellschaft prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der Informationen aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs, die in den Datenbanken vorliegen, über das Fahrzeug, den Versicherungsnehmer und den Fahrzeuginhaber, falls es sich dabei um eine andere Person handelt (gemäß Art.132 GvD Nr. 209 vom 7.9.2005).

Wenn eine Diskrepanz besteht zwischen:

- **den im Kostenvoranschlag angegebenen Informationen und**
- **den Informationen, die sich aus den vom Versicherungsnehmer zugesandten Unterlagen ergeben,**

unterbreitet die Gesellschaft einen neuen Kostenvoranschlag.

Wenn ein neuer Kostenvoranschlag gemacht wird, kann der Versicherungsnehmer

- **den neuen Vorschlag annehmen, indem er die Ergänzung der Prämie bezahlt und alle im Text der Mitteilung angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellt; oder**
- **auf den neuen Vorschlag verzichten und die Gesellschaft auffordern, die bereits bezahlten Prämie zurückzuerstatten.**

Erhält die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Unterbreitung des neuen Kostenvoranschlags eine Antwort des Versicherungsnehmers, erstattet sie die gezahlte Prämie zurück und der Vertrag wird nicht abgeschlossen.

8.5 Prämie

Die Prämie muss auf die im Kostenvoranschlag oder im Begleitschreiben zum Kostenvoranschlag angegebene Weise bezahlt werden.

Die Gesellschaftkann die Aufteilung der Prämie in zwei halbjährliche Raten gewähren.

Im Falle einer halbjährlichen Aufteilung der Prämie, wird diese für Verwaltungsgebühren um 4% erhöht.

Falls der Vertrag eine halbjährliche Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärt hat, die Zahlung per Kreditkarte vornehmen zu wollen, **wird diese Zahlungsmodalität automatisch auf die Zahlung der folgenden Rate übertragen, mit Belastung des geschuldeten Betrags 10 Tage vor der Fälligkeit der besagten Rate, ohne dass der Versicherungsnehmer darüber noch einmal ausdrücklich informiert wird**.

8.6 Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

8.6.1 Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.

8.6.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie oder der ersten Prämienrate.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern im Versicherungsschein kein späteres Datum angegeben ist:

a) für Zahlungen per Banküberweisung:
   i. ab 24.00 Uhr des als feste Wertstellung für den Begünstigten angegebenen Datums;
   ii. ab 24.00 Uhr ab dem Datum, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag erteilt wurde, wenn das feste Wertstellungsdatum für den Begünstigten vor dem Überweisungsdatum liegt;
b) bei Zahlungen per Postanweisung: ab 24.00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt;
c) Für geleistete Zahlungen:
   i. bei den SisalPay-Punkten von Sisal
   ii. bei den LIS PAGA-Punkten von Lottomatica Servizi
   iii. mit Kreditkarte
   iv. über Apple Pay
   v. durch die von MyBank angebotenen Online-Überweisungsdienste

   ab 24.00 Uhrdes Tages der Zahlung.

8.6.3 Aussetzung des Versicherungsschutzes

Im Falle einer Aufteilung der Prämie wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer die zweite Prämienrate nicht bezahlt.

Beispiel
Ist beispielsweise die Prämienrate am 15. Mai fällig, wird der Versicherungsschutz ab dem 31. Mai ausgesetzt.

Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der zweiten Rate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

8.6.4 Befristung des Versicherungsschutzes

Die Deckung gilt bis 24.00 Uhr des im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatums.

Die Gesellschaft verlängert den Versicherungsschutz bis zum fünfzehnten Tag nach dem in der Police angegebenen Fälligkeitsdatum und die Verlängerung endet zum Datum der Rechtswirksamkeit eines eventuellen neuen Vertrages, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird.

8.7 Rücktrittsrecht (Bedenkzeit)

Der Versicherungsnehmer kann **innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss** ohne Angabe von Gründen von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, d.h. er kann der Gesellschaft die Kündigung des Vertrages mitteilen.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechts muss der Versicherungsnehmer eine schriftliche Anfrage an die Gesellschaft senden, indem er wie in Art. 8.21 „Mitteilungen“ angegeben vorgeht.

Nach Erhalt des Rücktrittsantrags zahlt die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem im Rücktrittsformular angegebenen Datum), nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurück.

Tritt ein Schadenfall während des Zeitraums auf, in dem das Rücktrittsrecht vorgesehen ist, kann dieses Rücktrittsrecht nicht ausgeübt werden. Für den Fall, dass die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht und der Schadenfall tatsächlich eingetreten ist, fordert die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer jede Auszahlung und alle getragenen Kosten zurück.

Der Antrag auf Rücktritt kann in freier Form gestellt werden; lediglich zur Erleichterung des Versicherungsnehmers stellt die Gesellschaft ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag angefordert werden kann,
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt „Dokumente" heruntergeladen werden kann.

8.8 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalles

Nach jedem Schadenfall und bis zum 60. Tag nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigung können der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft ihre Absicht, diesen Vertrag zu kündigen (Rücktritt), mit einer Frist von 30 Tagen ankündigen.

Im Falle des Rücktritts der Gesellschaft erstattet diese innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten des Rücktritts den Prämienanteil für den risikofreien Zeitraum zurück. **Die Zahlung von Prämien, die nach der Meldung des Schadenfalles und der Ausstellung der entsprechenden Zahlungsbestätigung fällig werden, kann nicht als Verzicht der Gesellschaft auf das Rücktrittsrecht ausgelegt werden.**

Der Versicherungsnehmer kann der Gesellschaft seinen Rücktritt gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen" mitteilen.

8.9 Angebot zur Vertragsverlängerung

Vor Vertragsablauf kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Verlängerung des Vertrags um dieselbe Dauer unterbreiten, das die neuen Vertrags- und Prämien-Bedingungen enthält.

Die Prämie des Verlängerungsangebots wird auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Verlängerungsangebotes geltenden Tarifs und - für den Teil Kfz-Haftpflicht - der Anpassungsregeln bezüglich der Tarifformel des laufenden Vertrags berechnet.

Wenn der Vertrag den Versicherungsschutz zur Deckung direkter Schäden am Fahrzeug enthält, passt dieGesellschaft Folgendes automatisch an:

- den Handelswert des Fahrzeugs, berechnet auf der Grundlage der „Quattroruote Professional"-Wertbestimmungen, und
- den Wert von eventuellem Sonder- oder Nicht Serienmäßigem Zubehör unter Anwendung desselben Wertminderungssatzes, der auf das versicherte Fahrzeug angewendet wurde.

Die Prämie wird auf der Grundlage des so ermittelten neuen Handelswerts berechnet.

Es steht dem Versicherungsnehmer frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und den neuen Vertrag abzuschließen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder jährlichen Verlängerung, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

8.10 Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug

Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft unverzüglich über die Eigentumsübertragung des Fahrzeugs benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer kann eine der in den folgenden Absätzen beschriebenen Lösungen wählen. Wenn der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Übertragung des Fahrzeugs erfolgt, behält die Gesellschaft die herangereifte Schadenfreiheitsklasse für 60 Monate ab dem Datum der Registrierung der Eigentumsübertragung beim ACI (Automobile Club d'Italia) oder beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister zugunsten des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person bei.

8.10.1 Übertragung des Versicherungsvertrages

Bei Eigentumsübertragung des Fahrzeugs, mit der die Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, **muss** der Versicherungsnehmer **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten** und alle erforderlichen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen.

Der Versicherungsnehmer ist bis zum Zeitpunkt der besagten Mitteilung verpflichtet, die nachfolgenden Prämienraten zu bezahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung des übertragenen Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die Gesellschaft stellt somit keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus.

8.10.2 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der Versicherungsnehmer die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit verbundene Prämie entsprechend geändert, so dass eine Prämienanpassung mit der möglichen Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins und Auslandsschutzbriefs fällig werden kann;
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet und sich auf das vorangehende Fahrzeug bezieht, vernichten**.

8.10.3 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der Versicherungsnehmer eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen":
  - einen dementsprechenden Antrag an die Gesellschaft senden;
  - eine Kopie der Verkaufsurkunde senden;
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten**.
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem Versicherungsnehmer leichter zu machen, stellt die Gesellschaft ein Formular für die Vertragsauflösung zur Verfügung, das:

- durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag angefordert werden kann,
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

8.11 Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags

Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft unverzüglich über die Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags informieren.

8.11.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der Versicherungsnehmer die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit verbundene Prämie entsprechend geändert, **so dass eine Prämienanpassung** mit der möglichen Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins und Auslandsschutzbriefs fällig werden kann**;**
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet und sich auf das vorangehende Fahrzeug bezieht, vernichten**.

Falls das Fahrzeug nicht verkauft werden sollte, und der Eigentümer wieder in dessen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz beantragt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die USF-Schadenfreiheitsklasse **und die** interne Schadenfreiheitsklasse der **Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übergabe im Wege des Verkaufsauftrags zugewiesen wird.**

8.11.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der Versicherungsnehmer eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen":
  - einen dementsprechenden Antrag an die Gesellschaft senden,
  - eine Kopie des Dokuments des Verkaufsauftrags senden.
- **muss der** Versicherungsnehmer **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet, vernichten**.
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Antrag auf Auflösung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des Versicherungsnehmers stellt die Gesellschaft ein Formular für die Vertragsauflösung zur Verfügung, das:

- durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag angefordert werden kann,
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

8.12 Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs

Im Falle der Verschrottung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft unverzüglich über diese Umstände informieren.

8.12.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der Versicherungsnehmer die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit verbundene Prämie entsprechend geändert, **so dass eine Prämienanpassung** mit der möglichen Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins und Auslandsschutzbriefs fällig werden kann;
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet und sich auf das vorangehende Fahrzeug bezieht, vernichten**.

8.12.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der Versicherungsnehmer eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen":
  - einen dementsprechenden Antrag an die Gesellschaft senden;
  - eine Kopie der Bescheinigung des PRA über die Rückgabe der Zulassungsbescheinigung und des Nummernschilds übermitteln;
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten**.
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem Versicherungsnehmer leichter zu machen, stellt die Gesellschaft ein Formular für die Vertragsauflösung zur Verfügung, das:

- durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag angefordert werden kann,
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

8.13 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

8.13.1 Vertragsauflösung

Bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft mitteilen und ihr die Kopie der Diebstahlanzeige bei der zuständigen Behörde übermitteln.

Der Vertrag gilt ab 24.00 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde.

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherungsnehmer den nicht genutzten Teil der Prämie der Kfz-Haftpflichtversicherung und der eventuellen Zusatzversicherungen, **mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben)**, in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes, d.h. für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Fälligkeitsdatum der bezahlten Rate der Prämie.

Falls der Diebstahl in den 15 Tagen nach dem halbjährlichen Ablauf des Versicherungsscheins erfolgt muss der Versicherungsnehmer die Prämie der folgenden Rate zahlen, unbeschadet der Bestimmungen aus dem vorangehenden Absatz.

8.13.2 Schlüsselübergabe

Im Falle eines Diebstahls muss der Versicherte den kompletten Satz der Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs abgeben. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt:

- diese Schlüssel an den Hersteller zu senden, um den Inhalt des internen Datenspeichers zu überprüfen;
- eine Liste der angeforderten und hergestellten Duplikate zu erhalten.

8.14 Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich ggf. in seinem Besitz befindet, vernichten

- wenn dies von den Bedingungen des vorliegenden Vertrags vorgesehen ist; und
- wenn die Gesellschaft dies ausdrücklich verlangt.

8.15 Aussetzung des Vertrags

Wenn der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragt, muss er eine Anfrage an die Gesellschaft senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen" befolgt werden müssen.

Der Antrag auf Aussetzung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des Versicherungsnehmers stellt die Gesellschaft ein Formular zur Verfügung, das:

- durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag angefordert werden kann,
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

Die Aussetzung wird wirksam

- **ab 24.00 Uhr des im Antrag auf Aussetzung angegebenen Datums, wenn seitens des Versicherungsnehmers bei der Gesellschaft bis zum selben Datum eine entsprechende Mitteilung eingeht;**
- **ab 24.00 Uhr des Tages der Absendung, wenn der Antrag an die** Gesellschaft **zu einem späteren als dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt versandt wird.**

Die Gesellschaft stellt einen ordnungsgemäßen Nachtrag zur Aussetzung aus.

Falls im Vertrag die Aufteilung der Prämie auf Raten vereinbart wurde, verzichtet die Gesellschaft auf die folgende Rate. **Falls der Vertrag eine halbjährliche Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer die erste Rate mit Kreditkarte bezahlt hat, muss der Antrag auf Aussetzung, um die Belastung der zweiten Rate zu vermeiden, mindestens 15 Tage vor deren Fälligkeit eintreffen. Anderenfalls belastet die Gesellschaft die geschuldete Prämie 10 Tage vor Fälligkeit der Rate.**

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist keine Aussetzung vorgesehen, da sich daraus die Auflösung des Vertrags ergibt.

Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung der Garantie beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte Prämie verbleibt bei der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erstattet die bezahlte und nicht genutzte Prämie nur für den Fall des nachgewiesenen Verkaufs, der Verschrottung oder der Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr (Art. 103 der Straßenverkehrsordnung) im Zeitraum der Aussetzung.

Der Vertrag kann nur ein Mal während seiner Laufzeit ausgesetzt werden. Folglich ist es nicht möglich, den nach der Reaktivierung ausgestellten Vertrag erneut auszusetzen.

8.16 Reaktivierung des Vertrags

Wenn der Vertrag reaktiviert wird, wird das Ablaufdatum in Bezug auf den ausgesetzten Vertrag um einen Zeitraum von 1/360 eines Jahres pro Tag der Aussetzung verlängert.

Die Prämie für die Reaktivierung wird mit demselben Tarif des ausgesetzten Vertrags berechnet, **der ausschließlich für die Kfz-Haftpflichtversicherung um 10,00 Euro** (nach Abzug von Steuern und steuerähnliche Abgaben wie z.B. Reaktivierungsgebühren) erhöht wird.

Im Falle einer Änderung des Risikos werden die neue Prämie und eine eventuelle Anpassung unter Berücksichtigung der Rate der gezahlten und nicht genutzten Prämie des ausgesetzten Vertrags berechnet.

Der Beobachtungszeitraum bleibt für die Dauer der Aussetzung des Versicherungsschutzes ausgesetzt und beginnt ab dem Zeitpunkt der Reaktivierung des Versicherungsschutzes wieder zu laufen. Daher wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der Reaktivierung elektronisch zugestellt.

Die Reaktivierung wird, vorbehaltlich der Anpassungsformel und des versicherten Eigentümers, für das Fahrzeug oder für ein neu erworbenes Fahrzeug gewährt und beginnt um 24.00 Uhr am Tag der Zahlung der berechneten Prämie zu laufen.

Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht werden nur geleistet, wenn sie schon im früheren Vertrag enthalten waren oder wenn das Fahrzeug neu erworben wurde.

8.17 Wechsel des Vertrags

Die Prämie des ausgestellten Vertrags wird zum gleichen Satz berechnet wie der ersetzte Vertrag.

Für jede Änderung, die die Ersetzung der Police zur Folge hat, ist vorgesehen:

a) **die Zahlung von 10,00 Euro netto für Ersetzungskosten;**
b) die eventuelle Rückerstattung der nicht genutzten Prämie ausschließlich der Kfz-Haftpflichtversicherung **(nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).**

Bei der Ersetzung kann der jeweils andere Versicherungsschutz als die Kfz-Haftpflicht nur vorgesehen werden, wenn er bereits im früheren Vertrag enthalten waren sowie im Fall eines neu erworbenen Fahrzeugs.

8.18 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen für das selbe Risiko mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer und der Versicherte alle Versicherer benachrichtigen und jedem derselben die Namen der anderen mitteilen, wie gemäß Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben. **Die vorsätzlich unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**

Das Risiko ist das selbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der Versicherte gleich sind und der Schadenfall während der Zeitspanne eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.

8.19 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

8.19.1 Verbot der Forderungsabtretung

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 ital. ZGB ist **der Versicherte nicht zur Abtretung der aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen an Dritte berechtigt**, es sei denn, die Gesellschaft hat dieser Abtretung zugestimmt.

8.19.2 Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung

Der Versicherte, der sein Guthaben gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder
- E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it

Wenn der Versicherer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Antrags denselben beantwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

8.19.3 Zahlungsvollmacht für die Forderung

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 8.19.1 „Verbot der Forderungsabtretung" kann der Versicherte, der eine Forderung gegenüber der Gesellschaft aus dem vorliegenden Vertrag hat und der sich über die Schadenssumme geeinigt hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB beauftragen, die Zahlung direkt an einen beliebigen Dritten zu leisten.

Art. 1269 ital. ZGB (Zahlungsbeauftragung)
Hat der Schuldner einen Dritten mit der Ausführung der Zahlung beauftragt, kann sich der Dritte dem Gläubiger gegenüber verpflichten, es sei denn, der Schuldner hat es ihm untersagt. **Der mit der Zahlung beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen, selbst wenn er Schuldner des Beauftragenden ist. Alle verschiedenen Gepflogenheiten bleiben davon unberührt.**

8.20 Steuerpflichten

Sämtliche steuerlichen und steuerähnlichen Pflichten bezüglich des Vertrags fallen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

8.21 Mitteilungen

Alle an die Gesellschaft gerichteten Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- mittels der speziellen Funktionen im geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it
- per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it
- per Einschreiben mit Rückschein an die folgende Adresse:
  Zurich Insurance Company Ltd
  Generalvertretung für Italien
  Via Benigno Crespi, 23
  20159 Mailand
- per E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it

8.22 Vertragsänderungen

Sämtliche gegebenenfalls erfolgenden Änderungen des Versicherungsvertrages müssen schriftlich nachgewiesen werden.

8.23 Rundung

Falls der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Vertragsänderung einen Betrag von gleich oder weniger als 5 Euro zahlen muss, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsnehmer verzichten darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.

8.24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem italienischen Recht. Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

8.25 Zuständiger Gerichtsstand

Für jeglichen Rechtsstreit, der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt oder damit zusammenhängt sowie über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung desselben besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstandes Mailand.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte oder der Begünstigte Verbraucher sind, so ist gemäß dem Verbraucherschutzgesetz (GvD 206 von 2005), der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des Domizils des Verbrauchers zuständig.

D. Was tun im Schadenfall?

9. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

9.1 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte, wenn es sich dabei um eine andere Person handelt:

- alles Mögliche tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen (wie in Artikel 1914 des ital ZGB „Rettungspflicht" vorgesehen).
- der Gesellschaft **innerhalb von drei Tagen nach dem Eintreten des** Schadenfalles **oder ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangt hat**, schriftlich benachrichtigen (Meldung des Schadenfalls)**,** mit Angabe aller unter Artikel 9.2 „Inhalt der Schadensmeldung" angegebenen Elementen.

Die Meldung kann mit den folgenden Modalitäten erfolgen:

- Verwendung der entsprechenden Funktion im eigenen Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it oder
- Anruf der Nummer 02.83.430.000 an (für detaillierte Informationen über die Verfahren und erforderlichen Unterlagen). In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die **Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen nach dem Anruf, auch schriftlich per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax an die Nummer 02.83.430.111 benachrichtigen**

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Meldung auf jeden Fall in der oben angegebenen Weise weiterleiten.

Die Nichteinhaltung einer der im Abschnitt „Was im Schadenfall zu tun ist" vorgesehenen Pflichten kann den vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung gemäß Artikel 1915 ital. ZGB zur Folge haben.

9.1.1 Aufbewahrung der Unfallspuren

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss die Spuren und Relikte des Schadenfalles, wenn immer möglich, in Übereinstimmung mit den möglichen Erfordernissen dringender Reparaturen aufbewahren.
Für die Aufbewahrung von Spuren und Relikten haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

9.1.2 Unterlagen zu Beweiszwecken

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen der Gesellschaft alle in ihrem Besitz befindlichen Beweisunterlagen zur Verfügung stellen.

9.2 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des Schadenfalls ist anzugeben:

a) Datum, Zeit und Ort des Eintretens des Schadenfalls;
b) Eintrittsweise und vermutete Ursache des Schadenfalls;
c) ungefähre Höhe des Schadens;
d) Ort, an dem die Relikte verfügbar sind, um die Ursachen zu ermitteln und den Schaden zu quantifizieren;
e) Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe Risiko; zum Zeitpunkt des Schadenfalles ist der Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Art. 1910 ital. ZGB und Art. 8.18 „Andere Versicherungen" dieses Vertrags vorgesehen;
f) die Namen der geschädigten Dritten und eine Beschreibung des von ihnen erlittenen Schadens;
g) die Namen der Personen, die für den verursachten Schaden gegebenenfalls zivilrechtlich haftbar sind;
h) E-Mail und Mobiltelefonnummer des Versicherten, falls nicht bereits im Besitz der Gesellschaft.

9.3 Zahlungen der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Zahlung tätigen muss, erfolgt dieselbe mittels Banküberweisung oder gezogenem Scheck.

9.4 Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag)

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1914 ital. ZGB bezüglich der Rettungskosten, kann die **Gesellschaft in keinem anderen Fall** verpflichtet werden, eine über die **Versicherungssumme** hinausgehende Entschädigung für jeden einzelnen Schadenfall zu zahlen.

9.5 Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte

Von der Entschädigung werden, wenn sie vorgesehen sind, die Feste Selbstbeteiligung und der Anteilige Selbstbehalt abgezogen (für den Letzteren kann ein Minimum vorgesehen sein).

Beispiel 1: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens unter dem Höchstbetrag liegt	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	1.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	800,00 Euro

Beispiel 2: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens den Höchstbetrag überschreitet	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	17.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	15.000,00 Euro

Beispiel 3: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes unter dem Höchstbetrag der Entschädigung	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	800,00 Euro
Entschädigung:	2.200,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	200,00 Euro
Entschädigung:	2.400,00 Euro

Beispiel 4: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen Anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes über dem Entschädigungs-Höchstbetrag	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	2.000,00 Euro
Entschädigung:	6.500,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	1.500,00 Euro
Entschädigung:	6.800,00 Euro

9.6 Eintrittsrecht

Im Schadenfall tritt die Gesellschaft, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftbaren Dritten ein, bis zur Höhe der bezahlten Entschädigung.

10. Bestimmungen in Bezug auf die Modul Haftpflicht gegenüber Dritten

10.1 Schadensmeldung

Die Meldung kann nach Vorlage des „**Unfallberichtsformulars** - Schadensmeldung" (CAI) verfasst werden, oder muss, falls sie ohne die Verwendung des Formulars eingereicht wird, alle darin vorgesehenen Elemente enthalten.

10.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des Schadenfalls ist anzugeben:

a) Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
b) ungefähre Höhe des Schadens;
c) die Namen der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen oder potenzieller Mitverantwortlicher;
d) Schadensart und Schadensliste;
e) Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe Risiko; zum Zeitpunkt des Schadenfalles ist der Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Artikel 1910 ital. ZGB vorgesehen.

Arten von Entschädigungsverfahren

Es können mehrere Entschädigungsverfahren anwendbar sein, insbesondere:

- **Direkter Schadenersatz**
- **Direkte Klage**
- **Schäden an beförderten Dritten**
- **Unfälle mit:**
  - **ausländischem Fahrzeug**
  - **nicht versichertem Fahrzeug**
  - **nicht identifiziertem Fahrzeug**
- **im Ausland eingetretener Schadenfall**

Im Vertragstext wird ausschließlich der Fall der direkten Entschädigung behandelt; für alle anderen Fälle wird auf die Informationen im zusätzlichen Vorvertraglichen Informationsdokument (VVID) verwiesen.

10.2 Direkter Schadenersatz

10.2.1 Fälle der Anwendung

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich nicht oder nur teilweise für das Ereignis haftend erachten und

- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen stattgefunden hat, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- derSchadenfall sich im Italienischen Staatsgebiet, in San Marino oder in der Vatikanstadt ereignet hat
- es wurden nur Schäden an Fahrzeugen und leichte Verletzungen ihrer Fahrer (d.h. mit der Folge einer Dauerhaften Invaliditätvon bis zu 9%) verursacht

der Geschädigte (Eigentümer oder diesem gleichgestellter Dritter oder Fahrer des Fahrzeugs, der durch den Schadenfall einen Schaden erlitten hat) muss sich direkt an sein eigenes Versicherungsunternehmen wenden, um die Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

10.2.2 Unterlagen

Falls der Versicherte das Verfahren des direkten Schadenersatzes nutzen möchte, muss er der Gesellschaft unter Verwendung seines Geschützten Bereichs auf der Website www.zurich-connect.it, per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, die folgenden laut Gesetz erforderlichen Informationen übermitteln, die für eine ordnungsgemäße und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit erforderlich sind:

1) Datum und Ort des Unfalls;
2) die meldeamtlichen Daten der Versicherten und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
3) die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge;
4) die Bezeichnung der jeweiligen Versicherungsgesellschaften;
5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallhergangs;
6) die Personalien eventueller Zeugen;
7) die Angabe des eventuellen Eingreifens von Polizeiorganen;
8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Sachen zwecks Begutachtung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

10.2.3 Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen

Um die direkte Begutachtung zur Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß den Artikeln 148, 149 ff. des Versicherungsgesetzes zu ermöglichen, muss der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Sachen **über einen Zeitraum von nicht weniger als fünf aufeinanderfolgenden Nicht-Feiertagen**, beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags auf Schadenersatz bei der Gesellschaft, während der Bürozeiten (9-17) zur Verfügung stellen.

Der Sachverständige setzt sich mit dem Versicherten in Verbindung, wenn die Gesellschaft dies für notwendig erachtet, insbesondere unter Einhaltung der im Versicherungsgesetz gemäß den Artikeln 148, 149 ff. bestimmten Fristen. Datum, Zeit und Ort der Begutachtung werden mit dem Versicherten vereinbart, und die Besichtigung wird innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Schadensmeldung mit allen im Art. 10.2.2 aufgeführten Informationen durchgeführt (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherten angegebenen Frist.

10.2.4 Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots

Die Gesellschaft wird das Angebot unterbreiten oder die Gründe mitteilen, die einen Schadenersatz nicht zulassen:

- Im Falle von Sachschäden, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Die Frist verkürzt sich auf 30 Tage, wenn das Unfallberichtsformular (CAI) von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- Im Falle von Personenschäden, innerhalb von 90 Tage nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz

Im Falle eines unvollständigen Schadenersatzantrags fordert die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags vom Versicherungsnehmer oder vom geschädigten Versicherten die erforderlichen Ergänzungen an; in diesem Fall beginnen die oben genannten Fristen erneut ab dem Datum des Eingangs der Daten oder der zusätzlichen Dokumente zu laufen.

10.2.5 Unterlagen für die Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Übergabe der folgenden Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsbegünstigten (falls nicht bereits im Besitz der Gesellschaft)
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll
- Im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten
- Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, die wenn möglich am selben Tag der Zahlung auszustellen ist, sofern der Versicherte eine Gesellschaft ist.

10.2.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung wird von der Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt, geleistet.

Die Gesellschaft zahlt innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag an den Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er ihn nicht annimmt oder der nicht auf das Angebot geantwortet hat.

10.2.7 Verwaltung von Streitsachen

Die Gesellschaft übernimmt, solange ihrerseits dafür ein Interesse besteht, die außergerichtliche und gerichtliche Verwaltung von Streitsachen im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Stelle, und ernennt, falls erforderlich, Anwälte und Sachverständige.

Die Gesellschaft kann auch für die Verteidigung des Versicherten in einem Strafverfahren sorgen, bis die finanziellen Ansprüche der Geschädigten befriedigt sind.

Die Gesellschaft erkennt keine dem Versicherten entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

10.2.8 Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten

Die Gesellschaft stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jegliche Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

11. Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Scheiben und für Modul Kasko

11.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

11.1.1 Modul Diebstahl und Brand

a) Im Falle eines Diebstahls oder Raubs des Fahrzeugs muss der Versicherte der Gesellschaft Folgendes übermitteln:
   - Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum; falls sich der Schadenfall im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
   - Digitales Eigentumszertifikat mit Eintragung des Besitzverlustes;
   - Original der Zulassungsbescheinigung (falls nicht zusammen mit dem Fahrzeug entwendet);
   - Kopie der ausländischen Zulassungsbescheinigung (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war);
   - Chronologischer Auszug im Original;
   - Kopie der Kaufrechnung;
   - Befreiungsurkunde des Gläubigers mit Sonderrecht im Original (nur wenn das Fahrzeug einer Auflage, Hypothek oder einem behördlich angeordneten Benutzungsverbot unterliegt);
   - Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug geleast ist);
   - geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet;
   - Notarielle Vollmacht zugunsten von Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien. USt-IdNr. 01627980152, mit der für den Fall eines Wiederfindens des Fahrzeug die Zustimmung für dessen Verkauf erteilt wird;
   - Bescheinigung über den Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft im Falle eines anhängigen Gerichtsverfahrens wegen der in Artikel 642 ital. StGB genannten Straftat auf Antrag der Gesellschaft ausgestellt wird;
   - Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.

b) Im Falle von Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag muss der Versicherte Folgendes übermitteln:
   - Protokoll der Feuerwehr, falls sie eingegriffen hat;
   - Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der Schadenfall im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
   - Angabe der gegebenenfalls geschädigten Dritten;
   - geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet.

11.1.2 Modul Scheiben

a) Im Falle eines durch den Versicherungsschutz Scheiben (Art. 3.1) abgedeckten Schadenfalles mussder Versicherte, um die von Carglass, DoctorGlass oder Glassdrive angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:
   - das Original des Versicherungsscheins bei Carglass, DoctorGlass oder Glassdrive vorzeigen;
   - kein Geld vorstrecken, bis zum Erreichen des Höchstbetrags;
   - eine der folgenden gebührenfreien Nummern anrufen:
     - Carglass: 800-36.00.36
     - Doctorglass: 800-10.10.10
     - Glassdrive: 800-01.06.06

11.1.3 Modul Kasko

Im Falle eines durch einen Versicherungsschutz des Moduls gedeckten Schadenfalls muss der Versicherte Folgendes übermitteln:

- Rechnung oder Quittung für die entstandenen Kosten;
- geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet;

- Kopie des früheren Versicherungsvertrags, falls dieser bei einer anderen Firma abgeschlossen wurde und falls für den spezifischen Versicherungsschutz erforderlich.

11.2 Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs

Mit Ausnahme der ersten Notfallreparaturen, die erforderlich sind, um das beschädigte Fahrzeug an den Einstellungsort oder zur Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparaturen durchführen, bevor er die Zustimmung der Gesellschaft erhalten hat.

Die Zustimmung zur Reparatur des Fahrzeugs muss innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang des Schadensmeldung erteilt werden, nach deren Ablauf der Versicherte mit der Reparatur beginnen darf.

11.3 Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs

Die Gesellschaft hat folgende Möglichkeiten:

- die zur Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen fachmännisch durchführen zu lassen;
- das Fahrzeug oder seine Teile zu ersetzen;
- das Eigentum an dem beschädigten Fahrzeug zu übernehmen, gegen Bezahlung dessen Werts.

Die Gesellschaft muss die Ausübung einer der besagten Möglichkeiten melden:

- innerhalb eines Zeitraums von 8 Nicht-Feiertagen ab Erhalt der Schadensmeldung oder, im Falle eines Totaldiebstahls, ab dem Datum, an dem die Gesellschaft über das Wiederfinden des Fahrzeugs informiert wurde, oder
- falls die Reparaturarbeiten noch nicht begonnen wurden, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

11.4 Zeitwert

Die Wertminderung des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Für das Fahrzeug wird der Zeitwert als Verhältnis zwischen dem Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und seinem Listenpreis als Neuwagen zu 100 berechnet.

Der Zeitwert wird nach den folgenden Tabellen auf der Grundlage des Alters des Fahrzeugs bestimmt:

Alter des Fahrzeugs	Wertminderung (%)
über 6 Monate	**5%**
über 1 Jahr	**10%**
über 2 Jahre	**20%**
über 3 Jahre	**30%**
über 4 Jahre	**40%**
über 5 Jahre	**50%**

Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum Neureifen berücksichtigt.

11.5 Neuwert

Der Totalschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung des Zeitwerts, **falls der Schadenfall innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.**

Im Falle eines Totalschadens entspricht der **Neuwert des Fahrzeugs dem Kaufpreis des Fahrzeugs wie auf der entsprechenden Rechnung angegeben, einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör . Bei teilweisem Schaden wird der Zeitwert für 12 Monate ab dem Datum der Erstzulassung ausschließlich auf die Karosserie nicht angewendet**, also sind ausgeschlossen:

- der Motor und seine Bestandteile,
- elektrische und elektronische Bestandteile oder Systeme,
- die Batterie,
- die Reifen,
- alle mechanischen Teile, die einem Verschleiß unterliegen.

11.6 Form des Versicherungsschutzes

11.6.1 Voller Wert

Sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben, wird die Versicherung in Form einer Vollwertversicherung abgeschlossen, einer Versicherungsform, bei der der Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert) entsprechen muss. **Ist der Versicherungswert niedriger als der** Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert)**, wird die Entschädigung anteilig gekürzt (Proportionalregel), wie in Art. 1907 ital. ZGB vorgesehen**.

Der versicherbare Wert ist der Handelswert (nur im Falle eines Fahrzeugs mit Erstzulassung entspricht dieser Wert dem Rechnungspreis).

Diese Proportionalitätsregel wird jedoch nicht im Falle eines verlängerten Vertrags angewandt, für den die Gesellschaft den neuen Wert nach der Quotierung von „Quattroruote Professional" bestimmt hat, **sofern bei Abschluss des ersten Vertrags der tatsächliche Handelswert des Fahrzeugs versichert wurde**.

Beispiel

- **Der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles entspricht 30.000,00 Euro**
- **Der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert beträgt 15.000,00 Euro**
- **Es ereignet sich ein Schaden von 20.000,00 Euro**
- **Die Entschädigung wird sein: 10.000 Euro (Ergebnis von: 20.000 x 15.000 / 30.000 = 10.000 Euro)**

11.6.2 Absolutes Erstrisiko

Wenn die Versicherung auf Absolutes Erstrisiko abgeschlossen wird, entschädigt die Gesellschaft den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur Vollwertversicherung ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.

Beispiel

- **Der Handelswert des Fahrzeugs beträgt 30.000,00 Euro**
- **Der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert beträgt 20.000,00 Euro**
- **Es ereignet sich ein Schaden von 23.000,00 Euro**
- **Die Entschädigung beträgt 20.000,00**

11.7 Schadensberechnung

11.7.1 Totalverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines **Totalschadens des Fahrzeugs oder einer unwirtschaftlichen Reparatur** wird die Höhe des Schadens ermittelt:

- durch den durch die Monatszeitschrift "Quattroruote Professional" festgestellten Handelswert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls hatte,
- nach Abzug des nach dem Schadenfall verbleibenden Restwerts.

Im Falle der Auszahlung des Handelswertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher**, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen erforderlichen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person.**

Auf Anforderung der Gesellschaft muss außerdem der digitale Besitzschein mit Eintragung der Löschung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister vorgelegt werden.

11.7.2 Teilverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines **Teilschadens** wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt.

Falls bei der Reparatur beschädigte oder entwendete Teile des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich des Zeitwerts, sofern anwendbar.

Die so ermittelte Schadenshöhe darf nicht höher sein als die Differenz zwischen

- **dem Handelswert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls hatte, und**
- **dessen Restwert nach dem Schadenfall.**

11.7.3 Anwendung der Proportionalitätsregel

Wenn die Versicherungssumme nur einen Teil des Wertes deckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils.

11.7.4 Zusätzliche Schadenselemente

Die folgenden Schadenselemente sind von der Entschädigung ausgeschlossen:

- **die Kosten für den Krankenhausaufenthalt**
- **Schäden durch mangelnde Nutzung oder mangelnden Gebrauch**
- **andere mögliche Nachteile**
- **die Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am Fahrzeug bei der Reparatur vorgenommen werden.**

Der als Mehrwertsteuer anwendbare Betrag wird **nur berücksichtigt, wenn**

- **er zu Lasten des Versicherten bestehen bleibt und der Letztere nicht dazu berechtigt ist, denselben zu Steuerzwecken abzuziehen**
- **der Betrag dieser Steuer in der Versicherungssumme enthalten ist**.

11.8 Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung wenn er

a) vorsätzlich die Höhe des Schadens übertrieben darstellt;
b) erklärt, dass Sachen zerstört wurden oder verloren gingen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht existierten;
c) gerettete Sachen verbirgt, unterschlägt oder manipuliert;
d) falsche oder betrügerische Mittel oder Dokumente zur Rechtfertigung verwendet;
e) vorsätzlich die Spuren, materiellen Hinweise und Überreste des Schadenfalls verfälscht;
f) den Eintritt des Schadenfalls erleichtert oder dessen Folgen verschlimmert.

11.9 Verfahren zur Schadensbeurteilung

11.9.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die Gesellschaft 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalls vorzunehmen.

Die Gesellschaft, innerhalb dieser Frist:

- teilt ein Entschädigungsangebot mit;

oder

- lehnt den Antrag auf Entschädigung unter Angabe klarer und erschöpfender Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen hat dieGesellschaft 30 Tage Zeit, den Entschädigungsantrag zu bestätigen oder abzulehnen.

Wenn die Gesellschaft es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Artikel 11.9.2 „Verfahren zur Schadensbeurteilung" angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Entschädigungsanspruchs 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

11.9.2 Verfahren zur Schadensbeurteilung

Die Schadensregulierung erfolgt durch eine Vereinbarung der Parteien oder, wenn von einer der Parteien beantragt, durch einen von der Gesellschaft und einen vom Versicherten benannten Sachverständigen.

Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Gerichts ernannt, in dessen Bezirk sich der Schadenfall ereignet hat.

Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der Versicherte zu gleichen Teilen.

11.10 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der **Versicherte** alle folgenden Unterlagen eingereicht hat:

- Fotokopie des Personalausweises und der Steuernummer des Versicherten;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht, eine Fotokopie des Personalausweises und der Steuernummer des Bevollmächtigten und des IBAN-Codes.
- Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, die wenn möglich am selben Tag der Zahlung auszustellen ist, sofern der Versicherte eine Gesellschaft ist.

11.10.1 Modul Scheiben

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz 3.1 „Scheiben" werden die Reparaturbedingungen direkt zwischen dem Versicherten und dem Dienstleister vereinbart, wenn der Schaden mit Hilfe des von Carglass, Doctorglass oder Glassdrive angebotenen Services behoben wird.

11.10.2 Modul Kasko

Die Beträge, die der Versicherte aus welchem Grund auch immer von haftpflichtigen Dritten und deren Versicherungsunternehmen erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen.

12. Bestimmungen zum Modul Fahrerunfallversicherung

12.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

Im Schadenfall **muss der Versicherte oder der Begünstigte:**

a) der **Gesellschaft** eine **schriftliche Mitteilung (Schadensmeldung) unter Verwendung der Modalitäten gemäß Artikel 8.21 „Mitteilungen" innerhalb von 5 Tagen nachdem er darüber Kenntnis erlangt hat,** zusenden. **Die Verletzung der obigen Pflicht kann zum** vollständigen **oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs gemäß Art. 1915 ital. ZGB führen;**

b) alle in seinem Besitz befindlichen Beweisunterlagen und auf jeden Fall, falls vorhanden, zumindest die unter Art. 12.2 „Unterlagen" angegebenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

c) den Tod des Versicherten unverzüglich melden, auch wenn er während der Behandlungszeit eingetreten ist;

d) eine Untersuchung durch Ärzte der Gesellschaft und alle anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zulassen und die mit der Untersuchung und Behandlung des Versicherten betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden; außerdem müssen sie, falls angefordert, die Krankenakte vorlegen.

e) eventuelle weitere Versicherungen für das gleiche Risiko angeben. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben.

Die Kosten für die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, Krankenakten und anderen erforderlichen Unterlagen gehen zu Lasten des Versicherten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

Die schriftliche Meldung des Schadenfalls muss die Ursachen des Unfalls angeben und die ärztliche Bescheinigung enthalten.

12.2 Unterlagen

12.2.1 Unterlagen zu Beweiszwecken

Im Schadenfall **muss der Versicherte oder der Begünstigte Folgendes vorweisen:**

- erste (und nachfolgende) ärztliche Bescheinigung mit der Diagnose und Prognose über die - auch teilweise - Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder der gewöhnlichen Beschäftigungen;
- Bescheinigung über die klinische Genesung, die die Stabilisierung eventueller Nachwirkungen einer dauerhaften Invalidität attestiert;
- im Falle eines Krankenhausaufenthalts, die Krankenakte;
- Dokumentation über die angefallenen medizinischen Kosten;
- Fotokopie des Führerscheins;
- Kopie des Protokolls über jeden Eingriff von Behörden oder über laufende Ermittlungen.

Wenn der Unfall unmittelbar oder während der Behandlungszeit zum Tod geführt hat, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen:

- Sterbeurkunde;
- Familienbescheinigung, falls erforderlich;
- notarielle Urkunde oder Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, die das Bestehen eines Testaments, falls vorhanden, und die Identität der Erben angibt;
- falls unter den Begünstigten Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Verfügung des Vormundschaftsrichters, mit der die Auszahlung genehmigt und die Gesellschaft von der Wiederverwendungspflicht des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freigestellt wird;
- Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe, sofern sie in gebärfähigem Alter ist und die Bescheinigung erforderlich ist;
- Erklärung, dass keine Trennungsverfügung bzw. kein Scheidungsurteil ergangen ist, falls ausdrücklich angefordert.

Stirbt der Versicherte aus anderen Gründen als dem Unfall, bevor die erforderlichen Feststellungen zur Quantifizierung der Dauerhaften Invalidität durchgeführt wurden, müssen die Erben, Begünstigten die folgenden Informationen einreichen:

- eine Genesungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Attestat, das die Stabilisierung der Nachwirkungen bescheinigt (z.B. ein medizinisch-rechtliches Gutachten oder INAIL-Bescheinigungen), sowie die gesamte medizinische Dokumentation;
- Bescheinigung, dass die Todesursache nicht mit dem Unfall in Zusammenhang steht.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft, auf ausdrückliche Begründung hin, weitere spezifische Dokumente anfordern.

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Anspruch in jedem Fall auf die in Artikel 11.1.2 - Schadensmeldung - beschriebene Weise weiterleiten.

12.3 Verfahren zur Schadensbeurteilung

12.3.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die Gesellschaft 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalls vorzunehmen.

Die Gesellschaft, innerhalb dieser Frist:

- macht ein Entschädigungsangebot; oder
- lehnt den Antrag auf Entschädigung unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen muss die Gesellschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Entschädigungsantrag bestätigen oder ablehnen.

Wenn die Gesellschaft es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Art. 12.3.2 „Streitigkeiten, nicht gesetzlich geregeltes Schiedsverfahren" angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Entschädigungsanspruchs 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

12.3.2 Streitigkeiten, nicht gesetzlich geregeltes Schiedsverfahren

Die Beilegung eventueller ärztlicher Streitfälle über die die Invalidität verursachenden Folgen des Schadenfalles sowie über die Anwendung der von der Police vorgesehenen Entschädigungskriterien kann schriftlich einem aus drei Ärzten bestehenden Ausschuss übertragen werden, wobei jeweils ein Arzt von den Parteien und der dritte einvernehmlich benannt wird oder andernfalls vom Rat der Ärztekammer, wobei die Gerichtsbarkeit des Ortes gilt, an dem der Ärzteausschuss zusammentritt.

Der Ärzteausschuss hat seinen Sitz nach Wahl der sorgfältigeren Partei, im Sitz der Direktion der Gesellschaft oder im Sitz des Versicherungsvermittlers, der für die Police zuständig ist, oder in der Stadt, in der sich der Sitz des gerichtsmedizinischen Instituts befindet, das dem Wohnsitz des Versicherten am nächsten liegt.

Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden.

Die Entscheidungen des Ärzteausschusses werden durch Stimmenmehrheit gefällt, unter Verzicht auf alle rechtlichen Formalitäten, und sind **für die Parteien verbindlich, die bereits jetzt auf jegliche Anfechtung verzichten, außer in Fällen von Gewalt, Vorsatz, Irrtum oder Verletzung vertraglicher Vereinbarungen.**

Die Ergebnisse des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden in einem Protokoll festgehalten, das in zwei Kopien ausgestellt wird, von denen jede Partei eine erhält. **Die Entscheidungen des Ärzteausschusses sind für die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen**; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Der Ärzteausschuss hat das Recht, wenn er es für angebracht hält, die endgültige Beurteilung der dauerhaften Invalidität auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, der jedoch innerhalb eines Jahres liegen muss.

12.4 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch dieGesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der Versicherte oder die Begünstigten alle folgenden Unterlagen eingereicht haben:

- Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsbegünstigten;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- im Falle einer Inkassovollmacht eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments, der Steuernummer und des IBAN des Delegierten.

12.5 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet zugunsten des Versicherten oder seiner Erben oder Anspruchsberechtigten auf die Ausübung des ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB zustehenden Eintrittsrechts gegenüber den Dritten, die für den Unfall verantwortlich sind.

13. Bestimmungen bezüglich des Moduls Rechtsschutz

13.1 Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte

Um Anspruch auf die Leistungen zu haben, muss der Versicherte:

a) den Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden konnte, d.h. die für die Verteidigung nützliche Zeit, melden;

b) DAS unverzüglich über alle Umstände in Kenntnis setzen, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen relevant sind;

c) DAS benachrichtigen und eine entsprechende Zustimmung einholen, bevor ein Rechtsanwalt oder Sachverständiger ernannt wird;

d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des Rechtsanwalts oder des ernannten Sachverständigen die entsprechende Zustimmung von DAS einholen.

Der Versicherte darf nur Vergleiche mit der Gegenpartei abschließen, die keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gesellschaft verursachen, als das Honorar seines Rechtsanwalts; in allen anderen Fällen ist eine vorherige Zustimmung von DAS erforderlich. Wenn der Versicherte ohne Einholung einer Zustimmung vorgeht, erstattet die Gesellschaft andere Kosten als das Rechtsanwaltshonorar erst nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit der Tätigkeit und deren Zweckmäßigkeit.

13.2 Schadensmeldung

Um die vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der Versicherte den Vorfall unverzüglich bei DAS melden(Schadensmeldung), indem er die **gebührenfreie Nummer 800-04.01.01** anruft, die **von Montag bis Samstag von 8:30 bis 19:30 Uhr aktiv ist**.

DAS nimmt die Meldung in Empfang, teilt je nach eingetretenem Ereignis mit, welche Unterlagen erforderlich sind, stellt alle Informationen über die Verwaltung des Falles zur Verfügung und weist eine Aktenidentifikationsnummer zu.

Für alle Unterlagen muss auf Kosten des Versicherten deren jeweilige Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erreicht werden, wenn dies in den geltenden Stempelsteuer- und Registrierungsbestimmungen vorgesehen ist.

Der Versicherte muss DAS unverzüglich eine Kopie jeder weiteren Urkunde oder jedes weiteren Dokuments, das er nach der Meldung des Schadenfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines Strafverfahrens muss der Versicherte den Schadenfall zum Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens oder jedenfalls zu dem Zeitpunkt melden, zu dem er darüber informiert wurde, dass er von strafrechtlichen Ermittlungen betroffen ist.

Um **telefonischen Rechtsbeistand** zu beantragen, muss der Versicherte die **gebührenfreie Nummer 800345543** anrufen**, die von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr aktiv ist**, und dabei die Nummer des Versicherungsscheins und eine Telefonnummer angeben, unter der er erreichbar ist.

13.3 Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl

Im Folgenden werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen, in Bezug auf die vorgesehenen Leistungen festgelegten Phasen beschrieben:

I. außergerichtliche Phase
II. Zustimmung zur Klageerhebung
III. gerichtliche Phase

I. Außergerichtliche Phase. Vor jeder Klage ist die Verwaltung des Falles ausschließlich DAS vorbehalten, und zwar gemäß den folgenden Bestimmungen:

a) nach Eingang der Schadensmeldung unternimmt DAS alle möglichen Versuche, den Streitfall entweder einvernehmlich oder mit Hilfe der von ihr benannten Berufsträger zu lösen (gemäß Art. 164 Absatz 2 Punkt a) des Privatversicherungsgesetzes - GvD 209/052005). Zu diesem Zweck muss der Versicherte DAS, sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Verwaltung der Streitsache erteilen;

b) um eine Lösung des Streitfalls herbeizuführen, prüft DAS, ob es angemessen erscheint, Streitbeilegungsverfahren wie z.B. ein Mediationsverfahren in Zivilsachen, durch beiderseitigen Rechtsbeistand unterstützte Verhandlungen, paritätische Schlichtung anzuwenden oder an solchen teilzunehmen;

c) der Versicherte kann ab dieser Phase einen Rechtsanwalt seines Vertrauens wählen, falls sich ein Interessenkonflikt gegenüber DAS oder der Gesellschaft ergibt.

II. **Phase der Zustimmung zur Klageerhebung. DAS erteilt ihre Zustimmung für alle gerichtlichen Schritte:**

a) **immer dann, wenn es notwendig ist, den Versicherten in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen oder sich einer Zivilklage eines Dritten zu widersetzen;**
b) **wenn die einvernehmliche Streitbeilegung scheitert und, in allen anderen Fällen, nur dann, wenn für die Ansprüche des Versicherten Erfolgsaussichten bestehen. Der Versicherte teilt der DAS die Informationen und Argumente mit, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit DAS in der Lage ist, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.**

III. **Gerichtliche Phase. Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS die Akte an den nach folgenden Bestimmungen benannten Rechtsanwalt:**

a) **der Versicherte kann DAS einen Rechtsanwalt eines Vertrauens sowohl in der gerichtlichen Phase als auch im Fall von Strafverfahren angeben.** Wenn der Versicherte einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder **erstattet die** Gesellschaft **die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 Euro, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung.** Dieser Betrag ist im Höchstbetrag pro Schadenfall und Jahr enthalten;
b) **wenn der Versicherte die unter Buchst. a genannte Angabe nicht macht, bestimmt DAS den Rechtsanwalt direkt;**
c) **der Versicherte muss in jedem Fall dem bestimmten Rechtsanwalt eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für den bestmöglichen Schutz seiner Interessen erforderlich sind;**
d) **wenn der Versicherte im Laufe der selben Gerichtsinstanz beschließt, das Mandat eines Rechtsanwalts zu widerrufen und einen neuen Rechtsanwalt zu ernennen, erstattet DAS nicht die Kosten des neuen Rechtsanwalts, die sich auf bereits vom ersten Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeiten beziehen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall des Rücktritts des Rechtsanwalts vom erteilten Mandat.**

13.4 Einziger Schadenfall

In den folgenden Fällen wird der Schadenfall als einzig, d.h. nur einer betrachtet:

a) **Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;**
b) **Verfahren, auch anderer Art, gegen einen oder mehrere Versicherte, die aus demselben Ereignis oder Sachverhalt hervorgehen;**
c) **wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinanderfolgende Verstöße gleicher Art fortdauert.**

13.5 Zahlung des Schadenfalls

Bei der Erbringung der Dienstleistungen, nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, Prüfung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes und Bewertung der vom Versicherten getragenen Kosten, wird DAS innerhalb von 30 Tagen:

- **dem Versicherten die Entschädigung auszahlen;**
- **dem Versicherten die Gründe mitteilen, weshalb die Entschädigung nicht bezahlt werden kann.**

13.6 Haftungsausschluss

Das Gesellschaft **und DAS sind weder für die Handlungen von Rechtsanwälten und Sachverständigen, noch für Verzögerungen bei der Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zur Unterstützung der Anträge des** Versicherten **verursacht werden.**

13.7 Schlichtung bei Uneinigkeit über die Schadensabwicklung

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und der DAS über die Bearbeitung des Schadenfalles können beide beantragen, die Angelegenheit an einen von den Parteien gemeinsam gewählten Schiedsrichter oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, an den Vorsitzenden des zuständigen Landesgerichts gemäß der Zivilprozessordnung zu verweisen.

In diesem Fall tragen der Versicherte und DAS jeweils die Hälfte der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters unvorteilhaft für den Versicherten aus, kann dieser trotzdem auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen. Erreicht der Versicherte durch seine Klage ein günstigeres Ergebnis als das zuvor von DAS vorgeschlagene oder erreichte, entweder im Sach- oder im Rechtszusammenhang, kann er von DAS die Erstattung der bezahlten und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrags verlangen.

Wenn der Versicherte beabsichtigt, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann dem Zivilprozess ein Mediationsversuch gemäß GvD 28 vom 4. März 2010 vorausgehen.

13.8 Beitreibung von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem Versicherten zu, während der Gesellschaft jene Beträge zustehen, die gegebenenfalls auch zu Gunsten des Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

14. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen

14.1 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

Der Versicherte kann, unabhängig von seinem jeweiligen Aufenthaltsort und zu jeder Zeit, die Organisationszentrale kontaktieren, die täglich rund um die Uhr aktiv ist, indem er folgende Nummern anruft:

- die gebührenfreie Nummer 800-186.064 oder
- die Nummer des Geschäftssitzes von Verrone (BI) +39- 015-2559791 (die auch für Anrufe aus dem Ausland gültig ist).

Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) alternativ auch schriftlich kontaktiert werden, per:

- Fax an: +39- 015-2559604; oder
- E-Mail an: assistenza@mapfre.com.

14.2 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte muss jeden Einsatz bei der Organisationszentrale beantragen, die direkt eingreifen kann oder die ausdrücklich das Eingreifen durch andere Personen genehmigten muss.

Wenn sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht an die Organisationszentrale wendet, verliert er das Recht auf die Inanspruchnahme von Service-Leistungen, außer im Falle von nachgewiesener und objektiver höherer Gewalt.

Gemäß Art. 1910 ital. ZGB, wenn der Versicherte Verträge mit anderen Versicherern abgeschlossen hat, die ihm ähnliche Leistungen wie die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen garantieren, auch als reiner Schadenersatz, **muss er in jedem Fall jedem einzelnen Versicherer und auch der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Tagen den Schadenfall melden**. **Jede Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Verlust des Anspruchs auf Leistungen.**

Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersucht oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationszentrale und den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden.

14.3 Mitzuteilende Informationen

Der Versicherte muss auf jeden Fall die folgenden Angaben genau mitteilen:

1. Die Art der Service-Leistung, die er benötigt
2. Das Kennzeichen des Fahrzeugs
3. Vor- und Zuname
4. Nummer der Police
5. Adresse des Aufenthaltsortes
6. Die Telefonnummer, unter der die Organisationszentrale ihn im Laufe der Service-Leistung zurückrufen kann.

14.4 Vorzulegende Unterlagen

Der Versicherte ist dazu verpflichtet:

- der**Organisationszentrale** alle für den Abschluss der**Service-Leistung** erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
- der **Organisationszentrale** auf Anfrage die Originale (keine Fotokopien) der Spesenbelege (Rechnungen, Steuerbelege und andere Belege) übermitteln.

E. Glossar

Absolutes Erstrisiko	Wenn die Versicherung auf Absolutes Erstrisiko abgeschlossen wird, entschädigt die Gesellschaft den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur Vollwertversicherung ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.
Anteiliger Selbstbehalt	Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden Schadenfall zu Lasten des Versicherten verbleibt, mit dem im Vertrag angegebenen Minimum.
Außervertraglicher Schaden	Ungerechtfertigte Schäden, die aus einer unerlaubten Handlung entstehen; typischerweise handelt es sich um einen Personen- oder Sachschaden, der durch das fahrlässige Verhalten anderer Personen entsteht: Typisches Beispiel ist der Schaden, der bei einem Autounfall entsteht; oder der Schaden an der eigenen Wohnung; aber auch der Schaden, den der Beraubte, der Betrogene usw. erleidet. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder, falls es eine solche gibt, steht sie in keinem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis.
Begünstigter	Die Person, die Anspruch auf die Entschädigung für den Versicherungsschutz 7.1 Modul Fahrerunfallversicherung im Falle des Todes des Versicherten hat. Die Begünstigten werden vom Versicherten ernannt, der die Ernennung jederzeit ändern oder widerrufen kann, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Wenn der Versicherte die Ernennung nicht vornimmt, sind die Begünstigten die Erben.
Beobachtungs-zeitraum	**Schadenfälle mit Haupthaftung:** Erstes Versicherungsjahr: beginnt am Tag des Versicherungsbeginns und endet sechzig Tage vor Ablauf des Versicherungszeitraums, der der ersten vollen Jahresprämie entspricht. Folgende Versicherungsjahre: beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf. **Schadenfälle mit Haftung zu gleichen Teilen:** entspricht den letzten 5 Versicherungsjahres, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung des Schadenverlaufs angegeben.
Berechtigte Person	Die Person, die zur Übergabe des Bescheinigung des Schadenverlaufs berechtigt ist, d.h. der Versicherungsnehmer oder, falls abweichend, der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person.
Bersten	Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.
Bescheinigung des Schadenverlaufs	Das elektronische Dokument, in dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.
Brand	Verbrennung mit Flammenentwicklung.
Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf	Elektronische Datenbank, in welche die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, die erforderlichen Informationen und Daten zur Risikobescheinigung einzuspeisen.
Dauerhafte Invalidität	Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.
Diebstahl	Inbesitznahme der beweglichen Sache einer anderen Person, die dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um für sich selbst oder andere daraus einen Gewinn zu erzielen.

Eigentümer oder diesem gleichgestellte Person	Personen, die sich in Bezug auf das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug in einer der folgenden Situationen befinden: • Eigentümer • Nießbrauchsberechtigter • Käufer unter Eigentumsvorbehalt • Leasingnehmer im Fall eines Fahrzeugs in Leasingnutzung.
Eintrittsrecht	Die Klage, die die Gesellschaft gegen Dritte, die für einen Schadenfall haften, nach erfolgter Zahlung der Entschädigung und in Vertretung des Versicherten ergreift.
Entschädigung	Die von der Gesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst verbreiten.
Fahrerunfall	Jegliches zufällige, gewaltsame und äußerliche Ereignis, das dem Fahrer objektiv feststellbare Körperverletzungen zufügt.
Fahrlässiges Verbrechen	Ohne Absicht (fahrlässig) begangenes Verbrechen, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, oder wegen der Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Bestimmungen.
Fahrzeug	Das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.
Familienangehöriger	Die Kinder, der Ehepartner, die Verwandten in aufsteigender Linie des Versicherten und andere mit ihm zusammenlebende Verwandte oder Verschwägerte.
Feste Selbstbeteiligung	Der im Voraus bestimmte Festbetrag, der im Schadenfall vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des Versicherten geht.
Gesellschaft oder Zurich	Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien.
Höchstbetrag	Die maximale Auszahlung, zu der die Gesellschaft verpflichtet ist.
Interne SF-Klasse der Gesellschaft (ISF-Klasse)	ist die Bonus/Malus-Schadenfreiheitsklasse, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde anhand einer von ihr selbst ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle.
Italienisches Staatsgebiet	Das Gebiet, über das die Hoheitsgewalt der Italienischen Republik ausgeübt wird.
Malus	wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in den folgenden Fällen aktiviert: • wenn die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle **mit Haupthaftung**, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadenersatzzahlungen geleistet hat; • wenn **für Schadenfälle mit Teilhaftung** im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51% auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu „beobachtenden" Schadenfälle für Anwendung des Malus festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spätschäden je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des Malus beitragen können.
Neuwert	Der in der Kaufrechnung für das Fahrzeug angegebene Preis einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör, falls versichert.
Nicht Serienmäßiges Zubehör	Sonderzubehör, das nicht zur Grundausstattung des Fahrzeugs gehört, sowohl bei werkseitiger Ausstattung als auch bei späterem Kauf und Nachrüstung, aber in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass eine Verkaufsrechnung (des Fahrzeugs oder des Nicht Serienmäßigen Zubehörs) vorliegt, aus der jedes Nicht Serienmäßiges Zubehörteil und sein Wert ausdrücklich hervorgeht.

Öffentliches Kraftfahrzeugregister PRA	das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).
Organisationszentrale	Ist die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern und Mitarbeitern), Geräten und Einrichtungen, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung und der Beauftragung durch die Letztere für diese die im Vertrag vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.
Panne	Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Defekt, Bruch, Funktionsstörung von mechanischen/elektrischen Fahrzeugteilen, wodurch die Verwendung des Fahrzeugs unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
Prämie	Der Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft für den Kauf des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes schuldet. Einschließlich Steuern und etwaige Rechtskosten.
PVG	GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 mit der Bezeichnung „Privatversicherungsgesetz“.
Raub	Die Aneignung einer fremden Sache durch Gewalt oder Drohung, indem sie dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.
Schadenfall	Das einen Schaden verursachende Ereignis, für das die Versicherungsleistung erfolgt.
Scheiben	Alle Teile, die den Innenraum des Fahrzeugs umgrenzen, d.h. die vordere Windschutzscheibe, die Heckscheibe, die Seitenfenster, die festen Scheiben der Seitenteile und ein eventuelles Panoramadach. **Ausgenommen sind Scheinwerfer und Rückspiegel.**
Schiedsverfahren	Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, das die Parteien zur Entscheidung einer Streitigkeit oder zur Verhinderung ihres Auftretens anwenden können.
Service-Leistungen	Die als Sachleistung zu erbringende Unterstützung, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationszentrale geleistet wird.
Spätschaden	Gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadenersatzzahlungen nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit) oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat. Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolicen, die auch teilweise von der Gesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio - IUR) - also einen Code der durch die Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 i.d.g.F. und jedem von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigentumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird - werden die Spätschäden mit Haupt- oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

Standardzubehör	In der Grundausstattung des Fahrzeugs enthaltenes Sonderzubehör.
Straftat	Verletzung des Strafgesetzes. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und Verbrechen unterschieden (siehe die entsprechenden Definitionen).
Strafverfahren	Beginnt mit der Beanstandung der angeblichen Verletzung des Strafrechts, die der Person mit der Mitteilung zur Interessenwahrung zugestellt wird. Diese enthält die Angabe der Gesetzesbestimmung, gegen die verstoßen wurde, und die Form der zugeschriebenen Straftat (fahrlässig - über die Absicht hinausgehend - vorsätzlich). Für den Versicherungsschutz aus der Police ist die anfängliche Beanstandung (vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren) relevant.
Straßenverkehrs-ordnung	GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 mit der Bezeichnung „Neue Straßenverkehrsordnung".
Teilschaden	Diebstahl, Brand und Schäden, die geringere Reparaturen als der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional".
Ton-, Sprach- und Bildübertragungs-geräte	Radiogeräte, Aufnahme- oder Abspielgeräte für CD, DVD oder Multimediadateien, Fernsehgeräte oder Videoanlagen, Bordcomputer, Satellitennavigatoren, Infotainment und andere derartige Geräte, sofern dieselben fest im Fahrzeug eingebaut und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.
Totalschaden	Totaldiebstahl ohne Wiederfinden, Totalbrand und Schäden, die höhere oder gleiche Reparaturen wie der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional".
Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die unter Verletzung der Bestimmungen der Rechtsordnung begangen wird und keinen Fall einer vertraglichen Pflichtverletzung darstellt. Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant, wenn sie das Zivilrecht verletzt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.
Unfall	Der nicht willentlich, durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall vom Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erlittene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass dessen Verwendung unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
Universelle Schadenfreiheits-klasse, Universelle Konvertierungsklasse oder USF	Die Universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse), der der Vertrag auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde IVASS festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die USF-Klasse ist immer in der Bescheinigung über den Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben.
Unwirtschaftliche Reparatur	Reparaturkosten, die den Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Anspruchs erreichen oder übersteigen.
Verbrechen	Ist eine Straftat, die schwerwiegender ist als das Vergehen im Sinne des StGB und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann. Das Verbrechen wird mit Bußgeld, Freiheitsstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.
Vergehen	Ist eine Straftat, die weniger schwerwiegend ist als das Verbrechen im Sinne des StGB und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann. Das Vergehen wird mit einer Geldstrafe oder einer Verhaftung geahndet.
Versicherter	Der Inhaber des durch die Versicherung geschützten Interesses.
Versicherungsnehmer	Person, die die Prämie bezahlt und die Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt.

Versicherungsschein	Die Urkunde, die als Nachweis des Versicherungsvertrags dient.
Verwaltungssanktion	Eine Maßnahme, die ein Verwaltungsdelikt bestraft (unangemessener Weise werden die Verwaltungssanktionen als Verstöße definiert, die hingegen echte Straftaten darstellen). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Aussetzung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. dem Ausschluss aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.
Voller Wert	Versicherungsform bestimmt gemäß Art. 11.6.1 „Voller Wert"
Vorsätzliches Verbrechen	Verbrechen, das mit dem Bewusstsein und dem Willen des Ereignisses begangen wird.
Zeitwert	Die Wertminderung des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.
Zubehör	fest im Fahrzeug eingebautes Sonderzubehör.

F. Datenschutzinformation

Sehr geehrter Kunde, es ist für unsere Gesellschaft erforderlich, einige Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um in der Lage sein, die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen sowie, mit Ihrer Einwilligung, die weiteren, nachstehend angegebenen Tätigkeiten durchzuführen. Gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (im Folgenden der Kürze halber „DSGVO") teilen wir daher die folgende Datenschutzinformation in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit.

1) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Verarbeitung und des Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche der Verarbeitung ist Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien (im Folgenden der Kürze halber die Gesellschaft oder Versicherungsgesellschaft), mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde oder die einen Kostenvoranschlag erstellt hat, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23, 20159 – Mailand (die „Gesellschaft").

Sie können den Verantwortlichen kontaktieren, indem Sie Ihre Mitteilung zu Hd. des Datenschutzbeauftragten an eine der folgenden Adressen senden: per E-Mail an die Adresse privacy@zurich-connect.it oder per Post an den oben angegebenen Sitz.

2) Zweck der Verarbeitung

a) Vertragliche und gesetzliche Zwecke

Ihre personenbezogenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - werden von der Gesellschaft verarbeitet:

(i) um die von Ihnen **angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen**. Dazu gehören auch die Anmeldung und der Zugang zum Dienst, um Ihre Versicherungsposition einzusehen, unter Bezugnahme auf die mit der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverträge (sog. Kundenbereich);

(ii) für jeden anderen, mit gesetzlichen Verpflichtungen, Verordnungen oder dem Gemeinschaftsrecht zusammenhängenden Zweck und für die eng mit den von der Gesellschaft erbrachten Versicherungstätigkeiten zusammenhängenden Zwecke. Für Versicherungszwecke werden beispielsweise folgende Verarbeitungen in Betracht gezogen: Erstellung von Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen für die Ausstellung einer Police, Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Einziehung der Versicherungsprämie, Zugang zum sog. Kundenbereich, Abwicklung von Schadensfällen oder Zahlung anderer Leistungen aus dem unterzeichneten Versicherungsvertrag, Rückversicherung, Mitversicherung, Verhinderung und Aufdeckung von Versicherungsbetrug und damit verbundene rechtliche Schritte, Feststellung, Ausübung und Verteidigung der Rechte des Versicherers; Erfüllung anderer spezifischer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen; Terrorismusbekämpfung, Verwaltung und interne Kontrolle.

Einige personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft indirekt erhoben, d.h. über Dritte oder elektronische Mittel (wie z. B. für die Produkte der Kfz-Haftpflichtversicherung, die einen Unfalldatenspeicher vorsehen, der von Ihnen an Ihrem Fahrzeug zu Versicherungszwecken installiert werden kann). Ebenso sind Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung für die Berechnung des Risikos und der entsprechenden Versicherungsprämie erforderlich. Für weitere Informationen lesen Sie bitte den folgenden Paragraph 7 „Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung". Folgende Daten kann die Gesellschaft nicht direkt von Ihnen erheben: die zurückgelegte Gesamtkilometerzahl, die über dem vorgegebenen Tempolimit je nach Straßentyp zurückgelegten km, das Ereignis eventueller Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen oder Hindernissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für die besagten Zwecke erfolgt durch die Unterzeichnung eines Versicherungsvertrags bzw. eines Antrags auf einen Kostenvoranschlag/eine Preisstellung für den Abschluss eines Vertrags und den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Eine eventuelle Weigerung, die Daten bereitzustellen, kann dazu führen, dass es für unsere Gesellschaft nicht möglich ist, Ihnen gegenüber die beantragten Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zu erbringen, einschließlich Preisstellung, Anmeldung und Zugang zum Service, dem sog. Kundenbereich.

b) Marketing- und Marktforschungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für Marketingzwecke genutzt werden, wie der Versand von Werbeangeboten für die Kunden, Geschäftsinitiativen für die Kunden, Einladungen zu Preiswettbewerben, Werbe- und Verkaufsmaterial eigener Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder anderer Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group Ltd (mit automatischen Mitteln, wie z.B. E-Mail, SMS, MMS, Smart Messaging, bzw. durch den Versand von Werbung über den Kundenbereich sowie mit herkömmlichen Mitteln wie Post und Telefonanrufe durch einen Telefonisten), sowie um es der Gesellschaft zu ermöglichen, Marktforschung und Untersuchungen zur Qualität der Dienstleistungen und Kundenzufriedenheit durchzuführen.

c) Statistische Erhebungen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für die Durchführung statistischer Erhebungen verarbeitet werden, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

d) Mitteilungen an Dritte, um denselben eigene Marketinginitiativen zu ermöglichen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft an Dritte weitergegeben werden (wie z.B. Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group LTD, andere Unternehmen im Bankensektor und in der Versicherungs- und Finanzvermittlung, im Energiebereich tätige Gesellschaften). Diese können, in ihrer Tätigkeit als eigenständige Verantwortliche der Verarbeitung, ihrerseits Ihre personenbezogenen Daten für eigene Marketingzwecke, den Versand von Werbemitteilungen und den Direktverkauf per Briefpost, E-Mail, Telefon, Fax und jegliche andere automatisierte oder nicht automatisierte Fernkommunikationstechnik bezüglich eigener Produkte oder Dienstleistungen bzw. der Produkte oder Dienstleistungen der besagten Dritten verarbeiten.

e) Soft Spam

Wir weisen außerdem darauf hin, dass auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, das Unternehmen die von Ihnen anlässlich des Erwerbs eines unserer Dienste und/oder einer Leistungen und/oder eines Versicherungsprodukts gelieferten E-Mail-Daten verwenden kann, um Ihnen ähnliche Produkte, Dienste und Leistungen wie die von Ihnen erworbenen anzubieten. Falls Sie jedoch diese Art von Mitteilungen nicht erhalten möchten, können Sie dies der Gesellschaft jederzeit an die im vorangehenden Paragraph 1 dieser Datenschutzinformation angegebenen Adressen mitteilen oder den entsprechenden Link in den von Ihnen erhaltenen E-Mails verwenden. Das Gesellschaft wird in diesem Fall die besagte Tätigkeit unverzüglich einstellen.

Unter Bezugnahme auf die vorangehenden Punkte 2 b), c), d) und e), weisen wir darauf hin, dass die Verweigerung der Einwilligung, ihr Widerruf oder die Nichtbereitstellung der Daten in keiner Weise die Möglichkeit beeinträchtigt, die gewünschten Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zu erhalten.

3) Rechtsgrundlage der Verarbeitung und berechtigtes Interesse

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (*für vertragliche und gesetzliche Zwecke durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage aus:

  (i) Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen (zur Abwicklung der vorvertraglichen - Angebot/ Kostenvoranschlag - und vertraglichen Phasen der Beziehung, einschließlich der Tätigkeiten zum Erhalt der Prämienzahlungen, der Abwicklung der Schadenfälle);

  (ii) den anwendbaren fachspezifischen Bestimmungen, sowohl staatlicher als auch gemeinschaftsrechtlicher Art (wie z.B. der Versand von verbindlichen Mitteilungen während der Vertragslaufzeit, Kontrollen zur Terrorismusbekämpfung);

  (iii) dem berechtigten Interesse der Gesellschaft (für Tätigkeiten zur Vorbeugung gegen Betrug, Ermittlungen, Verteidigung eigener Rechte, auch vor Gericht).
- Punkte 2 b), c) und e) (*für Marketingzwecke, statistische Zwecke und Mitteilung an Dritte durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage derselben aus den jeweiligen Einwilligungen, die gegebenenfalls erteilt wurden;
- Punkt 2 e) (*Soft Spam*), besteht die Rechtsgrundlage aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft zur Verwendung der E-Mail-Adresse eines Kunden für den Versand

einer begrenzten Zahl von Werbemitteilungen, die angemessen sind und im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis stehen, das mit dem jeweiligen Kunden besteht.

4) Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (Verarbeitung für vertragliche und gesetzliche Zwecke), könnten Ihre persönlichen Daten den folgenden Kategorien von Personen mitgeteilt werden: (i) Versicherer, Mitversicherer (ii) Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Banken)
- Banken, Kreditinstitute; (iv) Gesellschaften der Zürich Versicherungsgruppe AG; (v) Rechtsanwälte; Sachverständige; Ärzte; medizinische Zentren, an der Reparatur von Fahrzeugen und versicherten Sachen beteiligte Personen; (vi) Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Postunternehmen; (vii) Dienstleister zur Betrugsbekämpfung; Detektivunternehmen; (viii) Inkassounternehmen; (ix) ANIA und andere Mitglieder zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsbetrugs, Vereine und Genossenschaften, Aufsichtsbehörde IVASS und andere öffentliche Einrichtungen in der Versicherungsbranche; (x) Gerichtsbarkeit, Polizeikräfte und andere öffentliche Behörden.
- Punkte 2 b), c), d) und e) (Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke und Soft-Spam), können Ihre persönlichen Daten an die folgenden Kategorien weitergegeben werden: (i) Gesellschaften der Zurich Insurance Group Ltd; (ii) Dienstleistungsgesellschaften, Lieferanten, Outsourcer.

5) Übermittlung der Daten ins Ausland

Ihre personenbezogenen Daten können ins Ausland, vorwiegend in Länder der EU, übermittelt werden. Die personenbezogenen Daten können jedoch auch in außereuropäische Länder übermittelt werden (darunter die Schweiz, Sitz der Muttergesellschaft). Jede Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung und unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsstandards. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlungen in außereuropäische Länder - falls kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt - auf der Grundlage der „Standardvertragsklauseln" erfolgen, die von der Kommission zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verarbeitung erlassen wurden. Sie können sich auf jeden Fall immer an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, um genaue Informationen über die Übermittlung Ihrer Daten und den genauen Bestimmungsort zu erhalten.

6) Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden über folgende Zeiträume gespeichert:

(i) Vorvertragliche Daten (falls die Police nicht abgeschlossen wird): 1 Jahr ab dem Datum des Kostenvoranschlags;

(ii) Vertragsdaten: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;

(iii) Daten im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;

(iv) Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;

(v) Daten im Zusammenhang mit der Verteidigung eigener Rechte (auch vor Gericht): bis das entsprechende Urteil Rechtskraft erlangt bzw. bis zur letzten Instanz des Gerichtsverfahrens und, falls erforderlich, der darauffolgenden Zwangsvollstreckungsphase;

(vi) Für Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke und Soft Spam verarbeitete Daten: zwei Jahre nach ihrer Bereitstellung oder nach der Zustimmung zu ihrer Nutzung für diese Zwecke.

7) Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung

Wir informieren Sie darüber, dass die Gesellschaft, um ihre Kostenvoranschläge aufzustellen und vorzubereiten, die Risikoklasse und die Versicherungsprämie zu berechnen, wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung durchführen muss, indem sie die Daten zur vorangehenden

Versicherungsgeschichte der betroffenen Person und frühere Ereignisse (wie z. B. Schadenfälle) analysiert. Dieser Prozess wird unter Verwendung von vorgegebenen und auf die wesentlichen Anforderungen der mit der Versicherungstätigkeit verbundenen Risikoberechnung beschränkten Algorithmen durchgeführt und ist für den Abschluss des Versicherungsvertrags notwendig (diesbezüglich ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung somit das Vertragsverhältnis oder die Erfüllung des von der betroffenen Person gestellten Antrags auf Kostenvoranschlag).

Außerdem ist es, wie gesetzlich festgelegt, möglich, dass einige Arten von Versicherungsprodukten in Verbindung mit der Kfz-Haftpflicht den Einbau von elektronischen Vorrichtungen zur Nachverfolgung der Ereignisse vorsehen, die gewöhnlich als „Unfalldatenspeicher" bezeichnet werden. In diesem Fall könnte die Gesellschaft die entsprechenden personenbezogenen Daten, die mit der Tätigkeit des Fahrzeugs im Zusammenhang mit relevanten Ereignissen wie Unfällen oder Beanstandungen in Verbindung stehen und auf der Grundlage des Versicherungsverhältnisses belangreich sind, verarbeiten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem Vertragsverhältnis und seiner Ausführung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, die den Einsatz dieser Mittel zur Unterstützung der Tätigkeit zur Tatsachenfeststellung anlässlich von Beanstandungen und Ermittlungen aufgrund von Ereignissen im Straßenverkehr eingeführt haben.
Schließlich kann die Gesellschaft weitere Tätigkeiten durchführen, welche automatisierte Entscheidungsfindungen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Betrugs- und Terrorismusbekämpfung mit sich bringen. Diese Tätigkeiten sind mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit elektronischen Mitteln verbunden, um eventuellen Betrug oder Verhalten zu erkennen, die zur Verletzung von staatlichen und länderüberschreitenden Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung führen könnten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, eventuell ihr gegenüber ausgeübten Betrug zu erkennen und aus den rechtlichen Pflichten, die aus den geltenden Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung entstehen.

8) Ihre Rechte

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen die Artikel 15, 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO zahlreiche Rechte zuerkennen, darunter das Recht:

1) auf Auskunft hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Informationen über die verarbeiteten Daten, die Zwecke und die Methoden der Verarbeitung;
2) die Berichtigung und Aktualisierung der Daten zu erhalten und die Einschränkung der an den eigenen Daten durchgeführten Verarbeitung zu verlangen (einschließlich, sofern möglich, das Recht auf Vergessenwerden und Löschung);
3) sich aus rechtmäßigen Gründen der Datenverarbeitung zu widersetzen sowie sein Recht auf Datenübertragbarkeit auszuüben;
4) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass falls Sie ihre freiwillige Einwilligung zu den Tätigkeiten aus den vorangehenden Punkten 2 b), c) und d) erteilt haben (Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke, Mitteilungen an Dritte), Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf, auch wenn er nur bezüglich eines bestimmten Kommunikationsmittels ausgesprochen wird, automatisch für alle Arten des Versands und der Kommunikationsmittel gilt. Außerdem können Sie uns jederzeit Ihren Willen mitteilen, keine weiteren Mitteilungen gemäß Punkt 2 e) (Soft Spam) mehr zu erhalten.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, die hier zu Ihrer Bequemlichkeit erneut aufgeführt werden: E-Mail privacy@zurich-connect.it; bzw. durch Schreiben an die Gesellschaft zu Hd. des Datenschutzbeauftragten unter der folgenden Adresse: Mailand, Via Benigno Crespi, 23 (20159).

Zurich Insurance Company Ltd
Sede a Zurigo, Mythenquai 2 - Registro Commercio Zurigo n. CHE-105.833.114
Sottoposta alla vigilanza dell'Autorità Svizzera preposta alla regolamentazione sui mercati finanziari
Capitale sociale fr. sv. 825.000.000 i.v. - Rappresentanza Generale per l'Italia
Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Milano - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603
Iscritta all'Albo Imprese IVASS il 01.12.15 al n. 2.00004
Capogruppo del Gruppo Zurich Italia, iscritto all'Albo Gruppi IVASS il 28.5.08 al n. 2
C.F./P.IVA/R.I. Milano 01627980152
Imp. aut. con Provvedimento IVASS n. 0054457/15 del 10.6.15
Indirizzo PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it

ZURICH®
Connect